



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Donnerstag, 17. Februar 2022, 19:30 Uhr,

findet eine öffentliche Virtuelle Sitzung des Ortsbeirates Erbach statt.

Die virtuelle Sitzung findet per ZOOM statt. Die Zugangsdaten werden noch bekannt gegeben. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten sich bis spätestens einen Tag vor der Sitzung anzumelden per E-Mail an andrea.schueller@eltville.de

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2021
2. Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)
3. Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten
4. Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 „Lohweg – 1. Änderung“, Erbach
5. Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöller Weg – 2. Änderung“, Erbach – Satzungsbeschluss und Beschluss über die Teiländerung des Flächennutzungsplans
6. Antrag der CDU-Fraktion im Ortsbeirat Erbach vom 27.01.2022 betreffend
"Schild Johannes Golla"
7. Sachstand Erbacher Halle
8. Sitzungstermine 2022
9. Aufgabenliste
10. Mitteilungen und Verschiedenes

- 10.1 Corona-Pandemie;
Informationen über die Maßnahmen und Aktivitäten der Stadtverwaltung – Stand 12/2021
- 10.2 Aufstellung von Fahrradreparatursäulen im Stadtgebiet Eltville
- 10.3 Sachstand Bahnhofpunkt Erbach

Eltville am Rhein, 09. Februar 2022

Die Vorsitzende des Ortsbeirates Erbach

Claudia Rohrmann



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 10. Februar 2022 unter der Rubrik

<https://www.eltville.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen>

die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

des Ortsbeirates Erbach
am Donnerstag, 17. Februar 2022, 19:30 Uhr

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 9. Februar 2022
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



Ortsvorsteherin
des Ortsbeirates Erbach



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

18. Februar 2022

NIEDERSCHRIFT

der 7. Öffentlichen Virtuellen Sitzung des Ortsbeirates Erbach
am Donnerstag, 17. Februar 2022, 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr,

Anwesend

Vorsitz:

Frau Claudia Rohrmann Ortsvorsteherin

Mitglieder:

Frau Alexandra Crowe	stellv. Ortsvorsteherin
Frau Wiebke Althoff	Ortsbeiratsmitglied
Herr Franz-Josef Bär	Ortsbeiratsmitglied
Herr Christian Krechel	Ortsbeiratsmitglied
Frau Monika Mack	Ortsbeiratsmitglied & Schriftführerin
Frau Petra Maier	Ortsbeiratsmitglied
Frau Jeanette Müller	Ortsbeiratsmitglied
Herr Dr. Michael Prinz	Ortsbeiratsmitglied

Vom Magistrat:

Herr Wilfried Koch	Stadtrat
Herr Markus Racke	Stadtrat

Von der Verwaltung:

Frau Andrea Schüller Bedienstete

Die Ortsvorsteherin Claudia Rohrmann eröffnet um 19 h die Sitzung, begrüßt alle Teilnehmer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2021
--

Die Niederschrift vom 24.11.21 wurde einstimmig genehmigt

Beschluss:

Ja: 9, einstimmig genehmigt

2.	Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)	(VL-69/2021 1. Ergänzung)
-----------	--	--------------------------------------

Dieser Punkt wurde von Seiten der Verwaltung zurückgenommen und vertagt.

3.	Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten	(VL-77/2021)
-----------	--	---------------------

Es herrscht grundsätzliche Zustimmung, allerdings bittet das Gremium darum, dass zu gegebener Zeit über den Punkt Straßenbeitragspflichten nochmals diskutiert wird.

Beschluss:

Ja: 7

Nein 0:

Enthaltung: 2

Bei zwei Enthaltungen wurde dem Konzept zugestimmt (mit der Bitte um nochmalige Aufgreifung des Themas „Straßenbeitragspflichten“ zu gegebener Zeit.

4.	Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 „Lohweg – 1. Änderung“, Erbach	(VL-143/2021)
-----------	---	----------------------

Die Vorsitzende stellt die Vorlage zur Abstimmung vor.

Beschluss:

Ja: 9

Der Änderung wurde einstimmig zugestimmt

I.

Abwägung der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
siehe Anlage 2 der Beschlussvorlage

II.

Die Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 "Lohweg – 1. Änderung" in der Fassung vom Oktober 2021 (Anlagen 3 und 4) und die Begründung hierzu (Anlage 5) werden beschlossen.

5.	Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöller Weg – 2. Änderung“, Erbach – Satzungsbeschluss und Beschluss über die Teiländerung des Flächennutzungsplans	(VL-3/2022)
-----------	---	--------------------

Die Vorsitzende stellt die Vorlage zur Abstimmung vor

Beschluss:

Ja: 8

Enthaltung: 1

Nein: 0

Bei einer Enthaltung wurde der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt

I.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- Anlagen 1 und 2 -

II.

Die 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Bachhöller Weg - 2. Änderung" in der Fassung vom Januar 2022 (Anlage 3) und die Begründung hierzu (Anlage 4) werden beschlossen.

III.

Der Bebauungsplan Nr. 34/2 "Bachhöller Weg - 2. Änderung" in der Fassung vom Januar 2022 (Anlagen 5 und 6) wird als Satzung und die Begründung hierzu (Anlage 7) beschlossen.

6.	Antrag der CDU-Fraktion im Ortsbeirat Erbach vom 27.01.2022 betreffend "Schild Johannes Golla"	(FA-5/2022)
-----------	---	--------------------

Es gab eine Diskussion und das Gremium hat einstimmig beschlossen, den CDU Antrag als gemeinsamer Antrag des Ortsbeirates einzubringen.

Beschluss:

Ja: 9

7.	Sachstand Erbacher Halle
-----------	---------------------------------

Frau Schüller berichtet, dass aktuell die Statik überprüft wird. Sicher ist, dass das Dach vorrangig saniert wird und das möglichst noch in 2022. Es ist jedoch zu befürchten, dass das so kostenintensiv wird, dass in diesem Jahr keine Gelder mehr für die Sanierung der Sanitären Anlagen vorhanden sein werden. Dies muss dann im Jahr 2023 erfolgen.

8.	Sitzungstermine 2022
-----------	-----------------------------

Folgende Termine wurden vereinbart:

31.März, 19. Mai, 14. Juli, 6.Oktober, 17.November, 08. Dezember 2022

9.	Aufgabenliste
-----------	----------------------

Frau Schüller berichtet über die einzelnen Punkte der Aufgabenliste. U.a. kann erfreulicher Weise der Punkt Trauerhalle von der Liste genommen werden, denn die Halle ist fertig saniert, lediglich wird noch auf die Lieferung der Bestuhlung gewartet.

10.	Mitteilungen und Verschiedenes
------------	---------------------------------------

Auf Höhe der neuen Knyphausen-Ausfahrt wird ein Schild aufgestellt: Radfahrer bitte absteigen.

Der Gehweg in der Nußbaumstraße wird im Frühling repariert.

Tempo 30 sowohl in der Taunusstraße als auch in der Hauptstr./Eltviller Landstraße wird durch den Kreis nicht genehmigt. Herr Prinz schlägt aber erneut vor, den dafür zuständigen Verkehrsdezernenten zu einem Ortstermin einzuladen, um diesen vielleicht vor Ort doch noch zu überzeugen.

10.1	Corona-Pandemie; Informationen über die Maßnahmen und Aktivitäten der Stadtverwaltung – Stand 12/2021	(MI-6/2022)
-------------	--	--------------------

Zur Kenntnis genommen

10.2	Aufstellung von Fahrradreparatursäulen im Stadtgebiet Eltville	(MI-12/2022)
-------------	---	---------------------

Zur Kenntnis genommen, es soll jeder Ortsteil zunächst eine solche Säule aufgestellt bekommen, in unserem Falle am Parkplatz am Rhein, neben den Fahrradständern. Das Säulenprojekt wird aber erst nach den Fahrradständern in Angriff genommen.

10.3	Sachstand Bahnhofpunkt Erbach	(MI-13/2022)
-------------	--------------------------------------	---------------------


Herr Prinz schlägt vor, evtl. bei einem Ortstermin mit jemanden von der Bahn, zu schauen, ob man nicht das Wartehäuschen und den Automaten verlegt und zwar zu der Tür in der Schallwand im hinteren Bereich. Aus zweierlei Gründen: zum einen aus der Tatsache heraus, dass der jetzige Standort sehr eng auf dem Bahnsteig ist und zum anderen, dass der „neue“ Weg attraktiver gemacht wird und er so vielleicht schneller und besser angenommen würde.

Herr Bär hat eine Frage bezüglich dem Thema vom letzten Jahr, dass nach dem tödlichen Unfall auf dem Bahnsteig die Bahn gebeten werden sollte, dass die Züge langsamer durch Erbach fahren sollten. Herr Steins von der Stadt hat die Bahn Anfang des Jahres angeschrieben.

Dann erwähnt er, dass auf der Hauptstraße immer häufiger Autos auf den Bürgersteig ausweichen, anstatt die Geschwindigkeit zu reduzieren. Die Verkehrs-Kommission soll sich bitte dieser Problematik annehmen.

Herr Prinz weist auf die Stelle hin, die zwischen Erbach und Hattenheim, kurz nach dem Marcobrunn liegt. Dort sammelt sich Wasser, das ist so schon gefährlich, in der Kalten Jahreszeit aber um so gefährlicher, wenn dieses Wasser gefriert. Die Ursache für dieses Wasser muss gefunden und behoben werden.

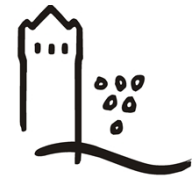
Die Ortsvorsteherin beendet die Sitzung um 21,00 h. Die nächste Sitzung findet am 31.03.2022 statt.



Claudia Rohrmann
Ortsvorsteherin



Monika Mack
Schriftführerin



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-69/2021 1. Ergänzung

Datum: 23. August 2021

Aktenzeichen	V/2-1 Vereinsförderung
Federführendes Amt	Amt für Soziales, Kita, Sport und Vereine (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	23. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Ortsbeirat Hattenheim	24. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	02. Dezember 2021
Ortsbeirat Martinthal	08. Dezember 2021
Ortsbeirat Rauenthal	08. Dezember 2021
Ortsbeirat Eltville	09. Dezember 2021
Ortsbeirat Erbach	09. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Ortsbeirat Rauenthal	10. Februar 2022
Ortsbeirat Martinthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Eltville	17. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	17. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Betreff:

Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, dass Vereine und Organisationen hier im selben Sinne aufzufassen sind wie in der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein benannt.
2. Es wird beschlossen, dass „vereinseigene Anlagen“ mit tatsächlich anfallenden Kosten für den Verein verbunden sein müssen.
3. Es wird beschlossen aus Gründen des einheitlichen Vorgehens die betreffenden Belastungen durch eine zusätzliche finanzielle Vereinsförderung auszugleichen, nachdem die Gebühren erhoben und beglichen worden sind.

Sachverhalt:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 1. März 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, über den aktuellen Stand der Rückmeldungen und Anfragen der Eltviller Vereine zu berichten. Zum Zeitpunkt dieser Mitteilung sind kaum Anfragen bzw. Rückmeldungen der Vereine eingegangen. Dies liegt zum einen daran, dass die Corona-Pandemie noch immer nicht ausgestanden ist. Außerdem ist für viele Vereine noch nicht absehbar, welche konkreten Folgen die Pandemie für sie verursacht hat. Das zuständige Fachamt ist im ständigen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und anderen Engagierten.

Zusätzlich zum ursprünglichen Antrag beschlossen die Stadtverordneten, den Magistrat um die Prüfung zu bitten, welche Kosten es voraussichtlich verursacht, wenn die Stadt Eltville allen Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen, die vereinseigene Anlagen betreiben und unterhalten müssen, für das Jahr 2021 alle Grundbesitzabgaben, die nicht verbrauchsabhängig sind, erlässt bzw. diese übernimmt und die Stadt ferner darauf verzichtet, für dieses Jahr eigentlich fällige Erbbaupachtzahlungen einzufordern. Zu den Grundbesitzabgaben, die von dieser Regelung umfasst sein sollen, zählen: Grundsteuer, Niederschlagswassergebühr und Abfallgebühren ohne Zusatzleistungen.

Vorbemerkungen:

1. Bedeutung „vereinseigene Anlagen“ und Klärungsvorschlag:

Es bedarf einer Spezifizierung, hinsichtlich „Vereine, die vereinseigene Anlagen betreiben und unterhalten müssen“. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der vereinseigenen Anlagen sollten in einem vertretbaren Verhältnis zur Gebühren-/Steuer-/Zinsentlastung stehen. Genauer: Die „vereinseigene Anlage“ sollte mit tatsächlichen Unterhaltungskosten verbunden sein. Damit soll sichergestellt werden, dass nur dann eine Entlastung seitens der Stadt erfolgt, wenn die unterhaltene Anlage auch mit Kosten für den Verein verbunden ist. Diese, mit der wahrscheinlichen Intention des Antrags übereinstimmende, Interpretation schließt aus, dass ein bloßes vereinseigenes Eigentum nicht für eine unverhältnismäßige Kompensation durch die Stadt Eltville herangezogen werden kann.

2. Gebührenarten:

Grundbesitzabgaben:

Sämtliche Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Kanalgebühr/Niederschlagswasser und Abfallgebühr) werden vom Steueramt in Geisenheim *in einem Bescheid* festgesetzt. Für jede(n) Steuerpflichtige(n) bzw. pro Steuerobjekt (Grundstück) gibt es dafür ein Steuerkassenzeichen. Der „Erlass“ dieser Abgabelasten ist nicht möglich. (Verbrauchsunabhängige) Grundbesitzabgaben müssen per Bescheid des Steueramtes berechnet, zugestellt und erhoben werden. Hier ist nur der Weg über die Vereinsförderung gangbar. Dies betrifft im besonderen Maße die Abfallgebühren, die durch das Steueramt nur durchlaufend erhoben werden und an den Abfallverband Rheingau weitergegeben werden.

Erbbaupachtzahlungen/-zinsen:

Das zuständige Fachamt ist die allgemeine Bauverwaltung. In Betracht käme ein widerruflicher Verzicht der Gemeinde auf die Erbbaupachtzahlung für einen bestimmten Zeitraum. Die Zulässigkeit dieses Verzichts wäre noch rechtlich zu prüfen. Weiterhin könnte eine Entlastung auf Antrag der Vereine im Rahmen einer besonderen Vereinsförderung in Betracht gezogen werden. Hier wären die Vereine entsprechend zu informieren und ebenfalls der Zeitraum festzulegen. Die Summe der jährlichen Erbbaupachtzahlungen (2020) wird aktuell von der Verwaltung berechnet und bei ca. 5.000 Euro liegen.

Der „Erlass“ ist tatsächlich beim Erbpachtzins möglich, führt jedoch zu einem uneinheitlichen Vorgehen bei der Entlastung.

Um ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, sollten alle fälligen Verpflichtungen eingezogen, bzw. beglichen werden und die „Erstattungen“ im Rahmen der finanziellen Vereinsförderung im Nachhinein vollzogen werden. Dieses Vorgehen wird auch von der Kämmerei vorgeschlagen und ist rechtssicher.

Durch den Rückgriff auf die Definition in der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein ist auch gewährleistet, dass nur die dort benannten Organisationen/Vereine entlastet werden.

Vorgehen hinsichtlich Pkt. 4/5 Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten werden gebeten zu entscheiden, ob die Vereine für das Jahr 2020 oder für das Jahr 2021 oder für beide Jahre entlastet werden sollen.

1. Wenn die STVV sofort eine Entlastung für die betroffenen Vereine ermöglichen will:

Die betroffenen Vereine werden über die Möglichkeit der Bezuschussung informiert und gebeten, die Vorjahresbescheide für 2020 formlos einzureichen. Dies kann recht zügig erfolgen, da alle Bescheide bereits vorliegen. Über die Vereinsförderung könnte die Erstattung zeitnah ausbezahlt werden - auch wenn dafür keine Haushaltsmittel veranschlagt wurden.

2. Soll die Entlastung für die im Jahr 2021 tatsächlich anfallenden Gebühren ermöglicht werden:

Hier wäre das Vorgehen analog wie in 1. beschrieben, allerdings erst nach Vorliegen der Bescheide für 2021, also im Jahr 2022. Die entsprechende Summe würde vorher überschlägig ermittelt werden und in den Haushalt 2022, KST Vereinsförderung, Zuschüsse an Vereine eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Im Zuge einer praktikablen Abwicklung der angedachten Maßnahme sollten die bereits soll-gestellten Forderungen des interkommunalen Steueramtes insbes. zu den Grundbesitzabgaben einschl. Abwasser- und Abfallgebühren bestehen bleiben. Ansonsten entstünde dort Mehraufwand zur nachträglichen Korrektur bereits zugestellter Bescheide, der im Rahmen der Jahresabrechnung der IKZ-Personal- und Sachkosten von der Stadt Geisenheim entsprechend berechnet werden könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, den Vereinen die hieraus zu leistenden Zahlungen im Wege eines Zuschusses in voller Höhe auszugleichen. Die Haushaltsansätze für jährlich wiederkehrende Zuschüsse im Sportförderungs- sowie Kultur-Budget werden durch die nicht eingeplanten, also überplanmäßigen zusätzlichen Leistungen überschritten. Die Deckung sollte vorrangig, soweit möglich über verminderte Inanspruchnahme sonstiger Sach- und Dienstleistungsansätze der betreffenden Budgetebene erfolgen.

Sofern eine rückwirkende Entlastung für das Vorjahr beschlossen wird, werden die entsprechenden Verbuchungen noch auf das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen und somit das ordentliche Ergebnis des Vorjahres betreffen.


Hinweis: Die Abfallgebühren stellen Forderungen des AVR dar und sind kein Bestandteil des städtischen Haushalts.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Vereine sind der zentrale Bestandteil des organisierten ehrenamtlichen Engagements in Eltville. Sie zu stärken und zu unterstützen ist die Voraussetzung für eine solidarische und nachhaltige Kommunalentwicklung. Besonders die Härten der Corona-Pandemie können durch diese finanzielle Entlastung etwas abgemildert werden, was somit geboten ist.

Anlage(n):

- (1) Vereinsförderrichtlinie Stadt Eltville am Rhein
- (2) Sachstand Vereine unterstützen


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein

Präambel

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein war seit 1. Januar 2004 in Kraft und wurde bis 2014 nicht mehr angepasst oder aktualisiert.

Die Stadt Eltville am Rhein ist sich der gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Sie sieht es unverändert als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen der Stadt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu fördern.

Mit dieser neuen und überarbeiteten Vereinsförderrichtlinie wird die Anerkennung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zum Ausdruck gebracht.

Die Förderung soll nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen und das ehrenamtliche Engagement im Verein stärken. Die Stadt unterstützt und pflegt die Kooperation und den Austausch zwischen den Vereinen.

Um Vereine zu ermutigen, sich stets weiterzuentwickeln und somit fit für die Zukunft zu werden, wurde im § 7 der Aus- und Fortbildungszuschuss aufgenommen. Bis auf Weiteres entfallen jedoch angeforderte Zuschüsse einzelner Vereine für die allgemeine Vereinsarbeit.

Die neue Vereinsförderrichtlinie soll zusätzlich die Transparenz der kommunalen Fördergrundsätze erhöhen und den Vereinen mehr Planungssicherheit bei größeren Investitionen bieten.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eltville am Rhein und soll stets unterstützend erfolgen. Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel.

Bei den Ausgaben in diesem Bereich handelt es sich um freiwillige Leistungen, die bei einer schlechten Haushaltslage der Stadt einer aufsichtsbehördlichen Einflussnahme unterliegen und vor diesem Hintergrund ganz oder zumindest teilweise entfallen können.

Die Verwaltung wird die Richtlinie nach zwei Jahren erneut auf ihre Zweckmäßigkeit überprüfen.

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

1. Die Stadt Eltville am Rhein fördert nach dieser Richtlinie die örtlichen Vereine bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie
 - mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen (zum Beispiel die Stadtmeisterschaft, einen Tag der offenen Tür oder ein Sommerfest etc.) oder
 - sich auf Einladung der Stadt bei einer sonstigen Veranstaltung kostenlos präsentieren (zum Beispiel bei städtischen Festen oder beim Familienlauf)
 - an einer, durch die Stadt angebotenen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen oder
 - regelmäßig Veranstaltungen oder Angebote für Jugendliche durchführen,um auf diese Weise zum kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Leben in der Stadt einen Beitrag zu leisten.

Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft stehen. Über die Angemessenheit entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur.

2. Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinie sind Vereinigungen, die beim Amtsgericht als Verein eingetragen sind, denen die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde oder die ihren Sitz bzw. Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein haben. Mindestens zwei der genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.
3. Der Verein muss für alle Eltviller Bürgerinnen und Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein. Förderungsfähig sind nur solche Vereine, bei denen mindestens 50% der Mitglieder aus Eltville am Rhein kommen. Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.
4. Nicht unter diese Förderrichtlinie, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
 - politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
 - Religionsgemeinschaften,
 - wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben (zum Beispiel Selbsthilfegruppen, karitative Einrichtungen und dergleichen)
 - örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe oder ähnliches)
 - Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet werden,
 - die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs- und Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder bei denen gewerbliche Interessen im weiteren Sinne im Vordergrund stehen.

Alle Vereine, die die unter Absatz 1, 2 und 3 genannten Kriterien erfüllen und nicht den unter Punkt 4 genannten Ausschlussgründen unterliegen, haben das Recht, Zuschussanträge zu stellen. Abweichungen hiervon kann nur der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur festlegen.

Über die Bezuschussung entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur bis zu den jeweiligen Sommerferien.

§ 2 Vereinsjubiläen

1. Die Stadt Eltville am Rhein gewährt den Vereinen bei einem klassischen Vereinsjubiläum (alle 25 Jahre) einen Zuschuss in Form einer Ehrengabe. Die Ehrengabe beträgt bei

25-jährigem Jubiläum	100 Euro
50-jährigem Jubiläum	150 Euro
75-jährigem Jubiläum	200 Euro
100-jährigem Jubiläum	250 Euro

Bei weiteren Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, verbleibt es bei der Ehrengabe von 250 Euro. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ehrengabe ist eine offizielle Feierstunde oder eine Veranstaltung anlässlich des Jubiläums.
3. Die Beantragung muss bis zum 30. April des Jubiläumjahres mit Nachweis des Gründungsjahres erfolgen.

§ 3 Jugendarbeit

Für Freizeitmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Eltville am Rhein wird pro Tag und Teilnehmer unter 18 Jahren ein Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro gezahlt. Die entsprechenden Richtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises zur Förderung solcher Freizeitmaßnahmen werden hierfür analog angewendet. Der Antrag muss vor der geplanten Maßnahme gestellt und bewilligt werden.

§ 4 Zuschüsse und Investitionshilfen für Vereine

1. Für den Bau von Sportstätten (Sportanlagen, Turnhallen, Umkleidegebäuden u. ä.) und Vereinsheimen erhalten Vereine bis maximal 10% (bei Anlagen von überörtlicher Bedeutung bis zu 15%) der vom Land als beihilfefähig anerkannten Kosten als Zuschuss. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen. Der Zuschuss beträgt für die Gesamtmaßnahme jedoch maximal 10.000 Euro. Es ist die zusätzliche Beantragung eines Kreis- sowie Landeszuschusses über den Magistrat er-

forderlich, soweit hierfür ein entsprechender Anspruch auf Bezuschussung besteht. Hierbei wird auf die Förderrichtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises sowie des Landes Hessen verwiesen. Die Verwaltung unterstützt bei Bedarf bei der Beantragung der Fördermittel von anderer Seite.

2. Maßnahmen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen, sind nicht förderfähig. Hierzu zählen auch die Räumlichkeiten, die gastronomisch nutzbar bzw. für eine Bewirtung vorgesehen sind.
3. Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen,
 - die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen,
 - deren volle Finanzierung nachgewiesen ist,
 - deren Eigenfinanzierungsquote in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht und
 - bei denen die Kapitaldienstfähigkeit sicher gestellt ist.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Verein Eigenleistungen in einem angemessenen Rahmen erbringt, wobei die Angemessenheit der Eigenleistungen von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

4. Bei Förderung von Baumaßnahmen sind dem Antrag bei Antragstellung folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276,
 - eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
 - ein Bauantrag, ein Lage- und Bauplan und eine detaillierte Baubeschreibung,
 - ein detaillierter Finanzierungsnachweis mit der Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen
 - Ansprechpartner für die Baumaßnahme.
5. Die Förderung nach Absatz 1 muss vor Abschluss des Kaufvertrags bzw. Erwerb des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss von Unternehmerverträgen beantragt und bewilligt sein.
Die Beantragung muss bis spätestens 31. Mai erfolgen, um im folgenden Jahr gegebenenfalls gefördert werden zu können.
6. Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, nach Prüfung des Verwendungsnachweises gewährte Mittel zurück zu fordern, wenn die Prüfung des Verwendungsnachweises dies erfordert.

§ 5 Beschaffung von Gegenständen für den Vereinsbetrieb

Für die Anschaffung von Gegenständen, die dem Vereinszweck und zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs dienen (Sportgeräte, Musikinstrumente, Zelte etc.), erhalten Vereine bis maximal 10% der Anschaffungskosten als Zuschuss. Die Mindestanschaffungskosten betragen 500 Euro, die Berücksichtigung von Sammelrechnungen ist nicht möglich. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten

Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen, der Zuschuss beträgt jedoch maximal 5.000 Euro. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung beizufügen.

§ 6 Übungsleiter

1. Übungsleiter im Sinne der Vereinsförderrichtlinie ist jeder, der den Übungs-, Trainings- oder Probenbetrieb einer Mannschaft, einer Gruppe oder eines Chors/Orchesters in einem Verein überwiegend, regelmäßig, ehrenamtlich und unentgeltlich eigenverantwortlich leitet.
2. Für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern wird eine Zuwendung gewährt, wenn auch Landes- und Kreiszuwendungen bewilligt wurden. Diese Zuwendung beträgt 30% der bewilligten Mittel des Landessportbundes Hessen.

§ 7 Aus- und Fortbildungszuschuss

1. Vereine können für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der Kosten, jedoch nicht mehr als 150 Euro je Verein pro Jahr, erhalten.
2. Die Maßnahme muss der Fortführung des Vereinszwecks dienen und insbesondere die Vorstandsarbeit innerhalb des Vereins fördern.
3. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweist, dass die Maßnahme sinnvoll und zukunftsweisend ist.

§ 8 Einheitlicher Ansprechpartner und Nutzung der städtischen Internetseite eltvile.de

Innerhalb der Stadtverwaltung steht den Vereinen ein einheitlicher Ansprechpartner für alle Fragen und Anliegen zur Verfügung. Unter der E-Mail-Adresse vereine@eltville.de können alle Anträge und Anliegen elektronisch an die Stadt gesandt werden. Die jeweils zuständige Bearbeitung wird dann innerhalb der Verwaltung geklärt.

Darüber hinaus können die Vereine ihre Kontaktdaten sowie ein Vereinsportrait auf die städtische Internetseite aufnehmen lassen und Veranstaltungen im Veranstaltungskalender der Stadt eintragen.

§ 9 Verbot der Doppelförderung

Vereine erhalten entweder Förderungen gemäß dieser Richtlinie oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung, eines Vertrages oder sonstiger Beschlüsse der Stadt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zweckbindung

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten und bewilligten Zweck verwendet werden. Im Einzelfall kann ein Verwendungsnachweis gefordert werden.

Fördermittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

§ 11 Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und aus dem kein Folgeanspruch abgeleitet werden kann.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 9. Februar 2015 in Kraft.

Eltville am Rhein, den 24. Februar 2015

Magistrat der

Stadt Eltville am Rhein

gez.

Patrick Kunkel

Bürgermeister

Sachstand: VL-69/2021 1. Ergänzung Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)

Am 17. September 2021 wurden alle Eltviller Vereine angeschrieben. Sie wurden entsprechend STVV-Beschluss gebeten mitzuteilen, „ob und welche Anpassungen in der Vereinsförderrichtlinie vorgenommen werden sollten, insbesondere hinsichtlich der Fördermodalitäten.“ Die Frist für die Rückmeldungen endete am 29. Oktober. Insgesamt gingen vier Antworten ein, die alle keinen Änderungsbedarf an der Vereinsförderrichtlinie feststellen konnten.

Zusätzlich ist anzumerken, dass in vielerlei Gesprächen mit Eltviller Vereinen kein erhöhter Förderbedarf trotz Corona-Pandemie gesehen wurde. Dies ist als Beleg für eine stabile Mitgliedschaftsstruktur einerseits und nachhaltiges Wirtschaften auf der anderen Seite zu werten. Die Eltviller Vereine sind fest verankert und zeigen sich sehr krisenfest.

Wie von der STVV beschlossen, sollen diejenigen Vereine, die „vereinseigene Anlagen“ betreiben, in den Jahren 2020 und 2021 von damit zusammenhängenden Gebühren entlastet werden. Hierzu zählt die Verwaltung Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Kanalgebühr/Niederschlagswasser und Abfallgebühr), die erhoben werden müssen, aber dann von der Stadt Eltville am Rhein erstattet werden können. Bei bereits gezahlten Erbbaupachtzahlungen/-zinsen wird derselbe Weg gewählt.

Da das Steueramt Geisenheim für die Grundbesitzabgaben zuständig ist, war eine weitere Bearbeitung aufgrund des Hacker-Angriffs auf die dortige IT-Umgebung länger Zeit nicht möglich. Die Arbeit daran konnte unterdessen wieder aufgenommen werden; es wird erwartet, dass gemeinsame Stadtkasse zeitnah die Ergebnisse liefern kann. Die Erstattung der genannten Beiträge für 2020 wird voraussichtlich noch im Jahr 2021 abgeschlossen sein.

Thomas Speth
Fachbereichsleiter Kitas, Sport und Vereine



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-77/2021

Datum: 09. Juni 2021

Aktenzeichen	III/3-1, I/4-1
Federführendes Amt	Tiefbau, Straßenbau, Plätze, Straßenbeleuchtung, Bachläufe, Hochwasserschutz
Vorlagenerstellung	Matthias Flach / Sandra Geisler

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	15. Juni 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. Juni 2021
Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021
Ortsbeirat Hattenheim	15. September 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ortsbeirat Martinthal	29. September 2021
Ortsbeirat Rauenthal	29. September 2021
Ortsbeirat Eltville	30. September 2021
Ortsbeirat Erbach	30. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Stadtverordnetenversammlung	01. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ortsbeirat Martinthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt	14. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. November 2022

Stadtverordnetenversammlung	12. Dezember 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

Betreff:

Erhaltungskonzept grundlegender Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten

Beschlussvorschlag:

Der Prioritätenliste "Erhaltungskonzept grundlegender Straßen- und Kanalsanierungsbedarf" wird grundsätzlich zugestimmt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind, den dort aufgeführten Jahren 2021 bis 2032 entsprechend, im städtischen Haushalt einzuplanen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 wurde die Straßeninfrastruktur der Kernstadt der Stadt Eltville am Rhein sowie der Stadtteile von eagle eye technologies im Hinblick auf den baulichen Zustand erfasst und bewertet. Es wurde ein Erhaltungskonzept (Stand: 30.09.2020) erstellt. Im Rahmen des Straßenerhaltungskonzeptes wurden 3 verschiedene Szenarien betrachtet, welche als Ergebnistabellen vorliegen:

- Strategie DN „Do Nothing“
- Strategie UB „Unbegrenztes Budget“
- Strategie BB „Bauprogramm mit begrenztem Budget“

In Abstimmung mit der Stadt Eltville hat das Ing.-Büro Scheuermann und Martin, Eltville, die hier vorliegende Überlagerung erstellt. Dies geschah auf Grundlage des Abgleichs der Flächen der Straßen und Wege des Straßenerhaltungskonzeptes der Strategie BB („Bauprogramm mit begrenztem Budget“ -> akt. Ansatz: grundlegender Straßenausbau) mit dem Bestandskanal im Straßenausbau-bereich (akt. Ansatz: Kanalerneuerung).

Den im Rahmen der zu betrachtenden Strategie BB ausgewählten zu sanierenden Straßenabschnitten sind im Straßenerhaltungskonzept Jahreszahlen von 2021 bis 2030 zugeordnet.

Die Straßenabschnitte erhielten in Abstimmung mit der Stadt Eltville eine priorisierte Zuordnung in die Jahreszahlen von 2021 bis 2031. Des Weiteren sind in der beigefügten Tabelle Straßenabschnitte ab 2032 ergänzt. Weiterhin wurde - als weitere Grundlage - durch den Abwasserverband Oberer Rheingau eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, welche den Sanierungserfolg der bis zum Jahre 2020 baulich umgesetzten Kanalsanierungsmaßnahmen aufzeigt.

Mit diesen zusammengeführten Informationen wurde die Excel-Tabelle der Strategie BB des Straßenerhaltungskonzeptes um die in den jeweiligen Straßenabschnitten liegenden Haltungen ergänzt. In Bezug auf die Überlagerung mit der Kanalisation wurde abgestimmt, dass bei einem geplanten grundhaften Straßenausbau kein alter Kanal in der Straße verbleiben soll. I. d. R. ist der Kanal in etwa dem Alter des Straßenoberbaus gleichzusetzen, so dass analog auch der Zustand zu erwarten ist. Es soll zeitnah nach einem grundhaften Straßenausbau kein Kanalsanierungsbedarf mehr vorliegen. Um zu vermeiden, dass nachträglich aufgrund des Kanalzustands ggfs. in neue Oberflächen eingegriffen werden muss, ist in den jeweiligen Ausbaubereichen der Kanal komplett (Haltungen / Schächte / Leitungen) in offener Bauweise auszutauschen.

Aus diesem Grunde wurde die nun als Anlage beigefügten Überlagerung (Ansatz: grundhafter Straßenausbau mit Kanalerneuerung) in Form einer Prioritätenliste erarbeitet. Es liegen in den geplanten Straßenausbaubereichen ca. 214 St. Haltungen vor, welche erneuert und mit Kostenansätzen versehen wurden.

Die ermittelten Kosten sind erste Kostenansätze. Die Kosten für einen grundhaften Straßenausbau einschl. Beleuchtung wird mit ca. 160 €/m² angesetzt. Für die Erneuerung des Hauptkanals einschl. Schächte wurden dimensionsabhängig Kostenansätze von 1.000 €/m (DN 300mm) bis 2.000 €/m (DN 1.200mm) angesetzt. Für die Anschlussleitungen wurde ein Ansatz in Höhe von 3.000 €/Stück angenommen.

Gemäß Prioritätenliste für die Jahre 2021 bis 2031 müssen für die dort festgelegten grundhaften Straßenausbaumaßnahmen Mittel in der Höhe von rd. 4,8 Millionen Euro (4.839.048,00 €) sowie für Kanalbaumaßnahmen von 6,2 Millionen Euro (6.153.300,00 €) im Haushalt bereitgestellt werden. Für die ab 2032 vorgeschlagenen Maßnahmen sind dann zusätzlich 1,44 Millionen Euro Straßenbau und 2,0 Millionen Euro Kanalsanierung einzuplanen.

Insgesamt ergeben sich somit insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten für den in der Übersicht dargestellten Zeitraum (Straßenbau 6.282.188,80 €, Kanal 8.156.800,00 €).

Eine Kostenanpassung an die aktuelle Marktsituation ist jeweils zeitnah vor geplanter Maßnahmenumsetzung im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen vorzunehmen. Grundsätzlich ist bei allen geplanten Straßenausbaumaßnahmen zu empfehlen, vorab eine aktuelle Kanal-TV-Inspektion vorzunehmen, um Informationen zum Zustand bzw. zur Anzahl/Lage der anbindenden Anschlüsse zu erhalten.

Die geschätzte Zeitfolge basiert auf der Zeitplanung bei Aufstellung des Erhaltungskonzeptes 2020, mögliche Verschiebungen sind dabei möglich.

Stellungnahme der Allgemeinen Bauverwaltung zu durch die Maßnahmen entstehenden Straßenbeiträgen nach der Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein:

Die durch das Tiefbauamt aufgelisteten Maßnahmen wurden seitens der Allgemeinen Bauverwaltung entsprechend der gültigen Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein bewertet. Dabei wurden die Straßen vorläufig bereits in die entsprechenden Kategorien (vorwiegend dem Anliegerverkehr dienend, vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend und - nicht zutreffend - vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend) eingestuft. Die Einstufungen werden bei Durchführung der konkreten Maßnahmen nochmals in der Tiefe überprüft, im Zweifel wurde hier zunächst die für die Bürger*innen günstigere Variante gewählt.

Von den Straßebaukosten, die geschätzt werden, wurden mit einer Sicherheitsabschlag 95 % der Kosten als beitragsfähig angesehen, davon beträgt der Anteil der Bürger*innen bei Anliegerstraßen (A) 75%, bei innerörtlichen Straßen 50% der beitragsfähigen Kosten. Straßenbeitragsfähige Kosten entstehen auch für den Teil der Kanalsanierung, der auf die Straßenentwässerung entfällt, hier ist generell jeweils von ca. 1/3 der Gesamtkosten Kanalsanierung auszugehen. Die Berechnung der Anteile für Anliegerstraßen/innerörtliche Straßen erfolgt dann wie vorstehend mit 75% respektive 50% von 1/3 der Kanalkosten.

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Finanzielle Auswirkungen:

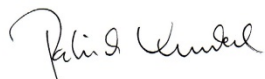
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Grundhafte Sanierung des Straßen- und Kanalnetzes. Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen.

Anlage(n):

- (1) Übersichtstabelle Kosten Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021/2032 neu
- (2) 2 Kostenermittlung Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021/2032
- (3) 3-I-Straßenbeitragsschätzung
- (4) Antrag AfD-Fraktion zu VL_77_2021 Straßenbaubeiträge Endfassung
- (5) Kanal und Straßenbeitragsatzung ergänzende Information
- (6) Antrag AfD Straßenbaubeiträge Endfassung 2022 (PE nach HFUN 29.11.2022)

(7) SPD_Änderungsantrag_Straßenbeiträge


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau) / Erneuerung Bestandskanal					
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau [€]	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH		
			Haltungen und Schächte [€]	Leitungen [€]	Gesamt [€]
Jahr					
2021	Adolfstraße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße bis Weinbergstraße)	387.888,00 €	256.000,00 €	177.000,00 €	433.000,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße) / Weinbergstraße	399.556,80 €	234.600,00 €	66.000,00 €	300.600,00 €
2024	Tannepädche (Erbach) / Wörthstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	482.120,00 €	546.100,00 €	231.000,00 €	777.100,00 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße) / Franseckystraße (Erbach, Abschnitt Tannepädche bis ca. Eberbacher Straße)	820.201,60 €	745.000,00 €	159.000,00 €	904.000,00 €
2026	Blücherstraße / Herberstraße / Lohweg (Erbach)	349.764,80 €	409.400,00 €	63.000,00 €	472.400,00 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) / Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	936.996,80 €	1.411.300,00 €	267.000,00 €	1.678.300,00 €
2028	Uhlandweg (Erbach) / Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	250.137,60 €	66.600,00 €	12.000,00 €	78.600,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach) / Rheinstraße (Erbach, Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreassgasse)	382.856,00 €	390.400,00 €	69.000,00 €	459.400,00 €
2030	Eberbacherstraße (Erbach, Abschnitt Heimkehrerstraße bis Hallgarter Straße) /	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim, Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €
ab 2032	Balduinstr., Feldstr., Im Krautgarten., Jakobstr., Gartenstr., Wiesenstr.	1.443.140,80 €	1.562.500,00 €	441.000,00 €	2.003.500,00 €
		6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																	
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB) Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben. Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Planung vorh. (J/N)	TV (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von Schacht nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal		
GIS-ID	Str. Abs.	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr								Haltungen	Leitungen	Gesamt							
FL_21042020_03720	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	422,37	67.579,20 €	160,00 €	tg	2021	J 2009 N 2005	J J	2301712 - 2301711 2300201 - 2310508	DN 300 STZ Ei 300/200 B	AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung	Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen, auch Wörthstraße 0060 siehe Wörthstraße 0050	-	-	80.000,00 €	34.000,00 €	114.000,00 €		
FL_21042020_06990	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Gehweg	Asphalt	138,99	22.238,40 €	160,00 €	tg	2021	J 2009 N 2005	J J	2310507 - 2310508 2310508 - 2310509	Ei 500/350 B Ei 550/350 B	-	-	-	-	-	Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen, auch Wörthstraße 0060 siehe Wörthstraße 0050	-	-	-	-	-		
FL_21042020_01294	Adolfstraße_90002_0020	Adolfstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	197,71	31.633,60 €	160,00 €	tg	2021	J 2009 N 2005	J J	2304306 - 2304305 2300202 - 2304306 2300202 - 2300201	DN 250 STZ DN 250 STZ Ei 300/200 B	AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung	Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-	-	52.000,00 €	34.000,00 €	86.000,00 €		
FL_21042020_00694	Adolfstraße_90002_0030	Adolfstraße	0030	Fahrbahn	Asphalt	616,23	98.596,80 €	160,00 €	tg	2021	J 2012 N 2012 N 2009 ohne N 2007 N 2009	N N J - N N	2301615 - 2301612 2301612 - 2301611 2301611 - 2301609 2301612 - 2301613 2301613 - 2301610 2301610 - 2300205	DN 400 SB DN 500 SB DN 500 B DN 500 DN 500 B DN 500 B	AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung/ Rückbau	-	-	-	35.000,00 €	34.000,00 €	69.000,00 €		
FL_21042020_00695	Adolfstraße_90002_0030	Adolfstraße	0030	Gehweg	Asphalt	130,29	20.846,40 €	160,00 €	tg	2021	J 2017 N 2017 N 2017	N N N	2301611 - 2300204 2300204 - 2300203 2300203 - 2300202	DN 300 B DN 300 B DN 300 B	AUS KanSan	5591	-	2014	vorh. Renovierung	Haltungen mit Inliner -> Planung/Kosten Teilerneuerung Schächte und Anschlussleitungen, ggfs. neue TV vornehmen	2017 2017 2017	-	-	-	-	-	
FL_21042020_02075	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Fahrbahn	Asphalt	36,28	5.804,80 €	160,00 €	tg	2022	J 2005	J	2309506A - 2309506 2309506 - 2309505 2309505 - 2309504	Ei 450/300 B	AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung	Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-	-	152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €		
FL_21042020_02076	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Fahrbahn	Naturstein	686,77	109.883,20 €	160,00 €	tg	2022																	
FL_21042020_02078	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Fahrbahn	Asphalt	228,15	36.504,00 €	160,00 €	tg	2022																	
FL_21042020_02077	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Gehweg	Asphalt	212,43	33.988,80 €	160,00 €	tg	2022																	
FL_21042020_02054	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Fahrbahn	Asphalt	556,42	89.027,20 €	160,00 €	tg	2022	J 2005 N 2010	J	2309508 - 2304901 2309508 - 2309507 2309507 - 2309505	DN 250 STZ DN 250 STZ Ei 450/300 B	AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung	Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-	-	104.000,00 €	65.000,00 €	169.000,00 €		
FL_21042020_02055	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	127,43	20.388,80 €	160,00 €	tg	2022																	
FL_21042020_02056	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	59,35	9.496,00 €	160,00 €	tg	2022																	
FL_21042020_02057	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	47,65	7.624,00 €	160,00 €	tg	2022																	
FL_21042020_02051	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Fahrbahn	Asphalt	333,16	53.305,60 €	160,00 €	tg	2022	J 2018	J	-	-	AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung	Teilstrecke ohne Hauptkanal/Kosten nur Anschlussleitungen	-	-	20.000,00 €	20.000,00 €	40.000,00 €		
FL_21042020_02052	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Gehweg	Asphalt	75,75	12.120,00 €	160,00 €	tg	2022																	
FL_21042020_02053	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Gehweg	Asphalt	60,91	9.745,60 €	160,00 €	tg	2022																	
FL_21042020_01971	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Fahrbahn	Asphalt	498,39	79.742,40 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310002 - 2309509	DN 250 B	18	Annahme	-	-	Erneuerung	auch Weinbergstraße 0010	1.000 €	-	18.000,00 €	-	18.000,00 €		
											J 2019	J	2309509 - 2309510	DN 250 B	52	Annahme	-	-	Erneuerung		1.000 €	-	52.000,00 €	9.000,00 €	61.000,00 €		
											J 2019	J	2309511 - 2309510	DN 300 STZ	15	Annahme	-	-	Teil-Erneuerung		1.000 €	-	15.000,00 €	18.000,00 €	33.000,00 €		
											J 2019	J	2309510 - 2312503	DN 400 B	15	Annahme	-	-	Teil-Erneuerung		1.100 €	-	16.500,00 €	-	16.500,00 €		
FL_21042020_01973	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Gehweg	Asphalt	109,09	17.454,40 €	160,00 €	tg	2023																	
FL_21042020_01972	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Gehweg	Asphalt	53,07	8.491,20 €	160,00 €	tg	2023																	
FL_21042020_01965	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	478,40	76.544,00 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310001 - 2310002	DN 250 B	41	Annahme	-	-	Erneuerung	siehe Taurusstraße 0010	1.000 €	-	41.000,00 €	9.000,00 €	50.000,00 €		
FL_21042020_01967	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Gehweg	Asphalt	104,18	16.668,80 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310002 - 2309509	DN 250 B													
FL_21042020_01966	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Gehweg	Asphalt	96,79	15.486,40 €	160,00 €	tg	2023																	
FL_21042020_01960	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	769,31	123.089,60 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310003 - 2310004 2312501 - 2310004 2310004 - 2303010	DN 250 STZ DN 400 STZ DN 250 STZ	42 6 5	Annahme Annahme Annahme	- - -	- - -	Erneuerung Erneuerung Teil-Erneuerung		1.000 € 1.100 € 1.100 €	- - -	42.000,00 € 6.600,00 € 5.500,00 €	15.000,00 € 3.000,00 € -	57.000,00 € 9.600,00 € 5.500,00 €		
FL_21042020_01961	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Gehweg	Asphalt	203,70	32.592,00 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2300510 - 2300509 2300509 - 2300508	DN 300 B DN 300 B	8 30	Annahme Annahme	- -	- -	Erneuerung Teil-Erneuerung	auch Am Hanach 0040	1.000 € 1.000 €	- -	8.000,00 € 30.000,00 €	3.000,00 € 9.000,00 €	11.000,00 € 39.000,00 €		
FL_21042020_01962	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Gehweg	Asphalt	184,30	29.488,00 €	160,00 €	tg	2023																	

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																			
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB)										Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin																			
Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben.										Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal																			
Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal																			
GIS-ID	Str. Abs.	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr	Planung vorh. (J/N)	TV (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von Schacht nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt	
FL_21042020_01951	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	743,51	118.961,60 €	160,00 €	tg	2026	J	2019	J	2301801 - 2301802	DN 300 STZ	54	Annahme	-	-	-	Erneuerung	10		1.000 €	-	54.000,00 €	30.000,00 €	84.000,00 €	
FL_21042020_01953	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	96,73	15.476,80 €	160,00 €	tg	2026	J	2019	N	2301802 - 2301803	DN 300 STZ	2	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	2.000,00 €	-	2.000,00 €	
FL_21042020_01952	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	60,47	9.675,20 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_01974	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	567,24	90.758,40 €	160,00 €	tg	2026	N	2011	J	2308623A - 2304401	DN 800 B	8	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	12.800,00 €	-	12.800,00 €	
FL_21042020_01976	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Asphalt	53,13	8.500,80 €	160,00 €	dt	2026	J	2011	N	2304401 - 4304401	DN 800 B	45	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	72.000,00 €	-	72.000,00 €	
											N	2011	J	4304401 - 4304402	DN 800 B	31	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	49.600,00 €	-	49.600,00 €	
											J	2011	J	4304402 - 4304403	DN 800 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.600 €	-	16.000,00 €	3.000,00 €	19.000,00 €	
											J	2019	N	2304403 - 2304402	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	N	2304402 - 2304406	DN 250 STZ	30	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	30.000,00 €	-	30.000,00 €	
											J	2019	J	2304407 - 2304406	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	J	2304406 - 2304410	DN 250 STZ	27	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	27.000,00 €	-	27.000,00 €	
											J	2019	J	2309703 - 2304410	DN 250 STZ	20	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.000 €	-	20.000,00 €	-	20.000,00 €	
											J	2019	J	2304410 - 2304411	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	5.000,00 €	-	5.000,00 €	
FL_21042020_01977	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Betonstein	86,75	13.880,00 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_03677	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	348,37	55.739,20 €	160,00 €	tg	2026	N	2009	N	2323003 - 2323002	DN 200 PVC	56	Annahme	-	-	-	Erneuerung/ Erweiterung	5	Ansatz Erweiterung ca. 30m	1.000 €	-	56.000,00 €	15.000,00 €	71.000,00 €	
											N	2009	N	2323002 - 2323001	DN 200 PVC	43	Annahme	-	-	-	Erneuerung	2		1.000 €	-	43.000,00 €	6.000,00 €	49.000,00 €	
											J	2020	N	2323001 - 2321114	DN 500 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.200 €	-	12.000,00 €	3.000,00 €	15.000,00 €	
FL_21042020_03678	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	229,83	36.772,80 €	160,00 €	tg	2026																			

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)											Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																					
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB) Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben. Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin											Planung	TV	Haltung mit	von Schacht	Kanal DN/	Länge	Bezeichnung	PN	Info aus	Jahr der	Sanierungsart	Anz. Ltg.	Bemerkungen	EP	Bauliche	Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin						
GIS-ID	Str. Abs	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr	vorh.	Jahr	Schaden	bis	Material	Kanal [m]	Planung	Hydraulik	Planung	Ansatz im gepl. Ausbaubereich	à 3000 €/St [St]		Haltungen [€/m]	Umsetzung	Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt					
FL_21042020_03574	Kreuzstraße_90187_0010	Kreuzstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	324,31	51.889,60 €	160,00 €	tg	2029	J	2007	N	2322614 - 2322615	DN 250 STZ	14	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	14.000,00 €	-	14.000,00 €				
FL_21042020_03572	Kreuzstraße_90187_0010	Kreuzstraße	0010	Gehweg	Asphalt	70,95	11.352,00 €	160,00 €	dt	2029	J	2007	N	2322615 - 2324212	DN 250 STZ	59	Annahme	-	-	-	Erneuerung	6		1.000 €	-	59.000,00 €	18.000,00 €	77.000,00 €				
FL_21042020_03573	Kreuzstraße_90187_0010	Kreuzstraße	0010	Gehweg	Asphalt	99,80	15.968,00 €	160,00 €	tg	2029	N	2003	J	4322606 - 4324208	DN 350 STZ	64	Annahme	-	-	-	Erneuerung	3		1.100 €	-	70.400,00 €	9.000,00 €	79.400,00 €				
FL_21042020_03590	Kreuzstraße_90187_0020	Kreuzstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	111,62	17.859,20 €	160,00 €	tg	2029	N	2003	J	4322605 - 4322606	DN 350 STZ	10	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.100 €	-	11.000,00 €	-	11.000,00 €				
FL_21042020_03578	Kreuzstraße_90187_0020	Kreuzstraße	0020	Gehweg	Asphalt	35,80	5.728,00 €	160,00 €	tg	2029																						
FL_21042020_03589	Kreuzstraße_90187_0030	Kreuzstraße	0030	Fahrbahn	Asphalt	109,13	17.460,80 €	160,00 €	tg	2029	J	2007	N	2322616 - 2322615	DN 300 STZ	23	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	23.000,00 €	-	23.000,00 €				
FL_21042020_03580	Kreuzstraße_90187_0030	Kreuzstraße	0030	Gehweg	Asphalt	14,12	2.259,20 €	160,00 €	tg	2029																						
FL_21042020_03588	Kreuzstraße_90187_0040	Kreuzstraße	0040	Fahrbahn	Asphalt	180,63	28.900,80 €	160,00 €	tg	2029	J	2007	N	2322620 - 2322616	DN 300 STZ										2008	-	-	-				
FL_21042020_03585	Kreuzstraße_90187_0040	Kreuzstraße	0040	Gehweg	Asphalt	33,83	5.412,80 €	160,00 €	dt	2029	N	2003	J	4322601 - 4322602	DN 300 STZ	10	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	10.000,00 €	3.000,00 €	13.000,00 €				
FL_21042020_03587	Kreuzstraße_90187_0050	Kreuzstraße	0050	Fahrbahn	Asphalt	321,71	51.473,60 €	160,00 €	tg	2029	J	2015	J	2322619 - 2322602	DN 250 STZ		AUS-Erbach	6043	-	-	2020				2021	-	-	-				
											J	2007	N	2322602 - 2322603	DN 300 STZ	32	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.000 €	-	32.000,00 €	3.000,00 €	35.000,00 €				
FL_21042020_03584	Kreuzstraße_90187_0050	Kreuzstraße	0050	Gehweg	Asphalt	118,01	18.881,60 €	160,00 €	dt	2029	J	2007	J	2322603 - 2322620	DN 300 STZ	34	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	34.000,00 €	-	34.000,00 €				
FL_21042020_03582	Kreuzstraße_90187_0060	Kreuzstraße	0060	Fahrbahn	Asphalt	179,85	28.776,00 €	160,00 €	tg	2029	N	2007	N	2322601 - 2322602	DN 250 STZ	14	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.000 €	-	14.000,00 €	3.000,00 €	17.000,00 €				
FL_21042020_03583	Kreuzstraße_90187_0060	Kreuzstraße	0060	Gehweg	Asphalt	60,43	9.668,80 €	160,00 €	dt	2029																						
FL_21042020_03437	Rheinstraße_90260_0020	Rheinstraße	0020	Gehweg	Asphalt	34,41	5.505,60 €	160,00 €	tg	2029																						
FL_21042020_03436	Rheinstraße_90260_0020	Rheinstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	153,41	24.545,60 €	160,00 €	td	2029																						
FL_21042020_03439	Rheinstraße_90260_0030	Rheinstraße	0030	Fahrbahn	Asphalt	415,89	66.542,40 €	160,00 €	tg	2029	J	2015	J	2324303 - 2324304	DN 250 B	25	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	4		1.000 €	-	25.000,00 €	12.000,00 €	37.000,00 €				
											J	2015	J	2324304 - 2324208	DN 250 B	75	AUS-Erbach	6043	-	-	2020				2021	75.000,00 €	18.000,00 €	93.000,00 €				
FL_21042020_03438	Rheinstraße_90260_0030	Rheinstraße	0030	Gehweg	Asphalt	128,95	20.632,00 €	160,00 €	tg	2029	N	2003	N	4324301 - 4324205	DN 300 STZ	15	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.000 €	-	15.000,00 €	3.000,00 €	18.000,00 €				
											N	2003	N	4324205 - 4324204	DN 300 STZ	3	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	3.000,00 €	-	3.000,00 €				
FL_21042020_03224	Eberbacher Straße_90074_0100	Eberbacher Straße	0100	Fahrbahn	Asphalt	1.365,23	218.436,80 €	160,00 €	tg	2030	J	2017	N	2321123 - 2321122	DN 700 B	45	AUS KanSan 2014	5591	-	-	2015				2017	67.500,00 €	15.000,00 €	82.500,00 €				
FL_21042020_03221	Eberbacher Straße_90074_0100	Eberbacher Straße	0100	Gehweg	Asphalt	395,11	63.217,60 €	160,00 €	tg	2030	N	2009	J	2321122 - 2321121	DN 700 B	53	Annahme	-	-	-	Erneuerung	9		1.500 €	-	79.500,00 €	27.000,00 €	106.500,00 €				
FL_21042020_03225	Eberbacher Straße_90074_0100	Eberbacher Straße	0100	Gehweg	Asphalt	341,23	54.596,80 €	160,00 €	tg	2030	J	2017	N	2321121 - 2321120	DN 700 B	48	Annahme	-	-	-	Erneuerung	11		1.500 €	-	72.000,00 €	33.000,00 €	105.000,00 €				
FL_21042020_03223	Eberbacher Straße_90074_0100	Eberbacher Straße	0100	Gehweg	Asphalt	68,74	10.998,40 €	160,00 €	dt	2030	N	2009	J	2321120 - 2321119	DN 700 B	47	Annahme	-	-	-	Erneuerung	7		1.500 €	-	70.500,00 €	21.000,00 €	91.500,00 €				
FL_21042020_03222	Eberbacher Straße_90074_0100	Eberbacher Straße	0100	Gehweg	Asphalt	6,50	1.040,00 €	160,00 €	dt	2030	N	2009	J	2321119 - 2321118	DN 700 B	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.500 €	-	7.500,00 €	-	7.500,00 €				
FL_21042020_03151	Eberbacher Straße_90074_0110	Eberbacher Straße	0110	Fahrbahn	Asphalt	193,15	30.904,00 €	160,00 €	tg	2030	N	2007	N	2321725 - 2321119	DN 500 SB	10	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.200 €	-	12.000,00 €	-	12.000,00 €				
FL_21042020_03150	Eberbacher Straße_90074_0110	Eberbacher Straße	0110	Gehweg	Betonstein	34,06	5.449,60 €	160,00 €	up	2030	J	2009	J	2321126 - 2321125	DN 600 B	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.200 €	-	6.000,00 €	3.000,00 €	9.000,00 €				
											N	2009	J	2321125 - 2321124	DN 700 B	3	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.500 €	-	4.500,00 €	-	4.500,00 €				
											N	2009	J	2321124 - 2321123	DN 700 B	46	Annahme	-	-	-	Erneuerung	8		1.500 €	-	69.000,00 €	24.000,00 €	93.000,00 €				
											N	2009	J	2321901 - 2321124	DN 400 STZ	7	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.100 €	-	7.700,00 €	-	7.700,00 €				
FL_21042020_02730	Hauptstraße (Hattenheim)_90525_0010	Hauptstraße (Hattenheim)	0010	Fahrbahn	Asphalt	311,91	49.905,60 €	160,00 €	tg	2031	N	2007	J	4333902 - 4334201	DN 400 PVC	10	Annahme	-	600	-	Teil-Erneuerung	0		1.400 €	-	14.000,00 €	-	14.000,00 €				
											N	2007	J	4334201 - 4334202	DN 400 PVC	9	Annahme	-	600	-	Erneuerung	0		1.400 €	-	12.600,00 €	-	12.600,00 €				
											N	2007	N	2331401 - 2331901	DN 400 STZ	6	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.100 €	-	6.600,00 €	-	6.600,00 €				
											N	2007	J	2331903 - 2331902	DN 250 STZ	31	Annahme	-	-	-	Erneuerung	4		1.000 €	-	31.000,00 €	12.000,00 €	43.000,00 €				
											N	2007	N	2331902 - 2331901	DN 250 STZ	6	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.000 €	-	6.000,00 €	3.000,00 €	9.000,00 €				
											J	2017	N	2331901 - 2334201	DN 400 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.100 €	-	5.500,00 €	-	5.500,00 €				
											N	2007	N	2331903 - 2331904	DN 250 STZ	27	Annahme	-	-	-	Erneuerung	4		1.000 €	-	27.000,00 €	12.000,00 €	39.000,00 €				
FL_21042020_02758	Hauptstraße (Hattenheim)_90525_0020	Hauptstraße (Hattenheim)	0020	Fahrbahn	Asphalt	174,70	27.952,00 €	160,00 €	tg	2031	N	2007	N	2332401 - 2331904	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €				
FL_21042020_02756	Hauptstraße (Hattenheim)_90525_0020	Hauptstraße (Hattenheim)	0020	sonst. Flä.	Asphalt	44,02	7.043,20 €	160,00 €	dt	2031	N	2007	N	2331904 - 2331905	DN 250 STZ	22	Annahme	-	-	-	Erneuerung	2		1.000 €	-	22.000,00 €	6.000,00 €	28.000,00 €				

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2021	Adolfstraße	D neben Verkehr Adolfstraße Zufahrt zu Bleichstraße, Heinrich-Müller-Netscher-Straße, Bechmünzer Straße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €	157.359,52 €	44.385,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße Balduinstraße)	A m.E reiner Anliegerverkehr, Abschnittsbildung erforderlich	186.180,80 €	152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €	132.653,82 €	60.390,00 €
	Taunusstraße (Balduinstraße bis Weinbergstraße)	D Durchgangstraße zu Im Krautgarten, Gartenstraße, tw. Feldstraße	201.707,20 €	104.000,00 €	85.000,00 €	189.000,00 €	95.810,92 €	31.185,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	105.688,00 €	101.500,00 €	27.000,00 €	128.500,00 €	75.302,70 €	31.803,75 €
	Weinbergstraße	D innerörtliche Verbindung zu Am Hanach, lange LKW Route zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	293.868,80 €	133.100,00 €	39.000,00 €	172.100,00 €	139.587,68 €	28.396,50 €
2024	Tannepädchen (Erbach) /	A eindeutig trotz angrenzendes Franseckystift !	95.507,20 €	70.000,00 €	12.000,00 €	82.000,00 €	68.048,88 €	20.295,00 €
	Wörthstraße,(Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	D innerörtliche Verbindung Schwalbacher Straße / Roßpfad Richtung Kiedricher	386.612,80 €	476.100,00 €	219.000,00 €	695.100,00 €	183.641,08 €	114.691,50 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße)/	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	743.833,60 €	616.000,00 €	150.000,00 €	766.000,00 €	353.320,96 €	126.390,00 €
	Franseckystr. (Erbach. Abschnitt Tannepädche bis bis ca. Eberbacher Straße)	D innerörtliche Verbindung Eberbacher Straße - Ringstraße	76.368,00 €	129.000,00 €	9.000,00 €	138.000,00 €	36.274,80 €	22.770,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2026	Blücherstraße /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	144.113,60 €	56.000,00 €	30.000,00 €	86.000,00 €	68.453,96 €	14.190,00 €
	Herberstraße	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	113.139,20 €	242.400,00 €	9.000,00 €	251.400,00 €	80.611,68 €	62.221,50 €
	Lohweg (Erbach)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr Erschließungsvereinbarung?	92.512,00 €	111.000,00 €	24.000,00 €	135.000,00 €	65.914,80 €	33.412,50 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße -- Abschnittsbildung hinter Weinhohle aber auch da innerörtlich	834.356,80 €	1.391.300,00 €	267.000,00 €	1.658.300,00 €	396.319,48 €	273.619,50 €
	Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	Nicht beitragspflichtig, weil der Kreis der davon Bevorrechtigten nicht abgrenzbar ist	102.640,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	- €	- €
2028	Uhlandweg (Erbach)!	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	29.894,40 €	61.600,00 €	6.000,00 €	67.600,00 €	21.299,76 €	16.731,00 €
	Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	Beitragspflicht prüfen; Parkstände in dieser Form gehören zur Straßenanlage und den Grundstücken - Abzurechnen über gesamte Straße D Durchgang zu Jahnstr., Kaspar-Kloos-Str	220.243,20 €	5.000,00 €	6.000,00 €	11.000,00 €	104.615,52 €	1.815,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach)	A oder D eher A - so berechnet	265.630,40 €	267.400,00 €	36.000,00 €	303.400,00 €	189.261,66 €	75.091,50 €
	Rheinstraße (Erbach. Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	A	117.225,60 €	123.000,00 €	33.000,00 €	156.000,00 €	83.523,24 €	38.610,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2030	Eberbacher Straße (Erbach. Abschnitt Heimkehrerstraße. bis Hallgarter Straße)	D Durchgang zu Bunkenberg, Ahornstraße, Birkenweg etc.	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €	182.705,52 €	85.668,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	D	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €	53.960,00 €	43.180,50 €
ab 2032	Balduinstraße,	wahrscheinlich D	105.121,60 €	66.000,00 €	18.000,00 €	84.000,00 €	49.932,76 €	13.860,00 €
	Feldstr.	A	303.374,40 €	311.300,00 €	111.000,00 €	422.300,00 €	216.154,26 €	104.519,25 €
	Im Krautgarten	A	129.185,60 €	86.000,00 €	27.000,00 €	113.000,00 €	92.044,74 €	27.967,50 €
	Jakobstr.	A	29.747,20 €	79.000,00 €	18.000,00 €	97.000,00 €	21.194,88 €	24.007,50 €
	Gartenstr.	A	328.904,00 €	224.000,00 €	57.000,00 €	281.000,00 €	234.344,10 €	69.547,50 €
	Wiesenstr.	A	546.808,00 €	796.200,00 €	210.000,00 €	1.006.200,00 €	389.600,70 €	249.034,50 €
			6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €	3.491.937,42 €	1.613.782,50 €

5.105.719,92 €

Tischvorlage



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 12.07.2021

PE 9.7.21

**Dringlicher Antrag der AfD-Fraktion zur Beschlussvorlage VL – 77/2021 - StVV-
Sitzung vom 12.07.2021**

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

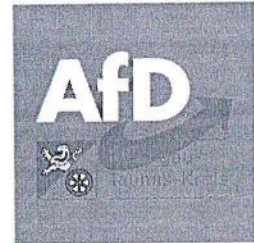
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Die Erhebung von Straßenbeiträgen erweist sich mithin als sozial ungerecht und daher nicht vertretbar.



5. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.
6. Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen ist aus den benannten Gründen seitens der Gemeinde Eltville künftig ebenfalls gänzlich zu verzichten.

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Vorlage an Bürgermeister Kunkel

zur ergänzenden Information in der Sitzung der StVV am 04.10.21 zu

TOP 15 Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten

In Anlehnung an die im HFUN vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit/Richtigkeit der Priorisierungen im Straßenunterhaltungskonzept – hier die Berücksichtigung der Straßen Georg-Müller-Straße/Burggraben/Wilhelmstraße in Hattenheim –, haben wir das Gutachten nochmal mit der Fa. Eagle eye geprüft mit folgenden Ergebnis:

Die Straße „**Burggraben**“ besteht aus insgesamt vier Abschnitten, die zum Teil sehr unterschiedliche Bewertungen erhalten haben.

Der am weitesten östlich gelegene **Abschnitt 10** verbindet die „Eberbacher Straße“ mit der „Georg-Müller-Straße“ und hat eine gute Bewertung bekommen (Zustandsklasse 2 von insgesamt 8 Klassen). Diese Einstufung dürfte insgesamt unstrittig sein.

Der in westlicher Richtung unmittelbar anschließende **Abschnitt 20** (zwischen Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße) hat erkennbar einen schlechten Zustand, wurde jedoch mit einer Zustandsklasse 5 gerade noch als mittelmäßig eingestuft. In diesem Fall hätte man insbesondere die vorhandenen allgemeinen Unebenheiten als Merkmal noch etwas stärker herausstellen können. Dies hätte im Ergebnis zu einer schlechteren Einstufung in Zustandsklasse 6 und damit insgesamt einem schlechten Zustand geführt.

Für die beiden übrigen **Abschnitte 30 und 40** (zwischen Wilhelmstraße und Bahnübergang) ist die Bewertung mit einer Zustandsklasse 5 aber wieder korrekt. Es handelt sich tatsächlich um Flächen mit jeweils einem mittelmäßigen Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten sind erfasst worden. Als Hauptschadensursache ist jeweils „Spurrinnen in der Radspur“ angegeben. Auch das ist fachlich korrekt.

Die Straße „**Wilhelmstraße**“ besteht aus insgesamt drei Abschnitten.

In den ersten beiden **Abschnitten 10 und 20** befinden sich im Bereich der Bahnüberführung bzw. der Überführung des Interessentenwegs jeweils Flächen mit einem nahezu neuwertigen Zustand.

Diese Teilflächen beeinflussen die Gesamtbetrachtung der Wilhelmstraße und führen im Ergebnis zu einer besseren Zustandsbewertung.

Die Straße „**Georg-Müller-Straße**“ besteht aus dem Abschnitt zwischen dem Burggraben und der Hauptstraße. Die Bewertung erfolgte in Zustandsklasse 4 – Mittlerer Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten und Spurrillen wurden erfasst. Dieser Abschnitt ist minimal besser als der o. g. Abschnitt 20 (ZK5) des Burggrabens, weist aber ein ähnliches Zustandsbild auf.



Fazit:

Der Hattenheimer Burggraben, Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße sind nicht im 10-Jahres-Plan enthalten und nicht Bestandteil des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“.

In diesem 10-Jahres-Plan sind nur die Straßen mit den schlechtesten ermittelten Straßenzuständen priorisiert. Eine (Teil-)Sanierung der Straße Burggraben/Georg-Müller-Straße käme bei Einstufung in eine höhere Schadensstufe letztendlich „on top“.

Das auf Basis der Befahrungsdaten und des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“ erstellte Straßenunterhaltungskonzept ist ein Arbeitspapier, welches als Grundlage dient für

1. **eine fundierte, auf Untersuchungsdaten basierende Priorisierung und Planung der künftigen Investitionen in den Straßenbau**

und (noch wichtiger !)

2. **eine erst auf Basis dieser Investitionsplanung möglich gewordene fundierte Ermittlung der zur Finanzierung heranzuziehenden Straßenbeiträge.**

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Es war Aufgabe der Verwaltung, diese Plangrößen zu ermitteln, **insbesondere als Grundlage für die zutreffende Entscheidung hinsichtlich einer Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung der Straßenbeitragssatzung.**

Dieser Zusammenhang wurde in der Mitteilungsvorlage MI-58/2018 vom 19.10.2018 bereits ausführlich dargestellt.

Michael Stutzer
Amtsleiter



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

**Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]**

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 29.11.2022

Haushaltsantrag der AfD_Fraktion, StVV-Sitzung am 12. Dezember 2022

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.

AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein

eMail: eltville@afdrtk.de

Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser

Seite 1/2



5. Gerade in der jetzigen Zeit, in der Energiepreisen immer weiter steigen, einer Inflationsrate von mehr als 10 %, der geplanten Anhebung der Abwassergebühren und die Erhöhung des Grundsteuer-Hebesatzes von 520 auf 620 Punkte durch die Stadt Eltville, ist es sozial und moralisch unvertretbar, die Eltviller Bürger mit Straßenbeiträgen von mehreren Millionen Euro zusätzlich zu belasten.

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag
zum Antrag der AfD
Straßenbaubeiträge

Der Magistrat wird beauftragt,
den StV auf Grundlage der
Prioritätenliste eine Vorlage zur
Abschaffung oder (und) Modifizierung
der bisherigen Praxis der
Straßenbaubeiträge zu erarbeiten
und bis zum 31.5.2023 vorzulegen.

Mit Pflicht Jz

Matthias

USPD Fraktionvors.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-143/2021

Datum: 21. Oktober 2021

Aktenzeichen	611-20/7
Federführendes Amt	Stadtplanung, Bauberatung
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	26. Oktober 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Ortsbeirat Erbach	09. Dezember 2021 Die Sitzung ist ausgefallen!
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022

Betreff:

Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 „Lohweg – 1. Änderung“, Erbach

Beschlussvorschlag:

I.

Abwägung der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
siehe Anlage 2

II.

Die Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 "Lohweg – 1. Änderung" in der Fassung vom Oktober 2021 (Anlagen 3 und 4) und die Begründung hierzu (Anlage 5) werden beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 31.05.21, das Verfahren für die Änderung der Innenbereichssatzung (§ 34 BauGB) "Lohweg" in Erbach einzuleiten (VL-59/2021).

Im August/September 2021 wurde die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, sodass die Satzung verabschiedet werden kann.

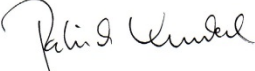
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Aufwertung des Ortsbildes

Anlage(n):

- (1) 1 Satzung Lohweg 1. Änd. Stellungnahmen
- (2) 2 Satzung Lohweg 1. Änd. Abwägung
- (3) 3 Satzung Lohweg 1. Änd. Text
- (4) 4 Satzung Lohweg 1. Änd. Planzeichnung
- (5) 5 Satzung Lohweg 1. Änd. Begründung


Patrick Kunkel
Bürgermeister

E. per Mail
20.8.

CS

Abwasserverband Oberer Rheingau • Große Hub 9 • 65344 Eltville

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Bauamt
Herr Steins
Postfach 14 54
65334 Eltville am Rhein

Große Hub 9 • 65344 Eltville
Telefon: 06123 70278-0
Telefax: 06123 70278-98
www.abwasserverband-oberer-rheingau.de

Ansprechpartner:
Claudia Schenk

Telefon: 06123 70278-40
claudia.schenk@rheingauwasser.de

per E-Mail: claus-juergen.steins@eltville.de

Datum: 20. August 2021

Entwicklungssatzung „Lohweg – 1. Änderung“, Erbach
Öffentliche Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Ihre E-Mail vom 16.08.2021

Sehr geehrter Herr Steins,
sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Entwicklungssatzung „Lohweg – 1. Änderung“, Erbach teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Abwasserverbands Oberer Rheingau keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände bestehen.

Bezüglich der Abwasserentsorgung weisen wir darauf hin, dass die verlegte Ortskanalisation im nachfolgenden Verlauf in der Eberbacher Straße bereits im Bestand hydraulisch überlastet ist. Wir empfehlen daher, in Ergänzung zu den Festsetzungen zu Regenwasserrückhaltung und -versickerung Auflagen zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien zur Oberflächenbefestigung der befestigten, nicht überdachten Grundstücksfreiflächen (wie z. B. Pkw-Stellplätze, Zuwege und Nebenanlagen) in die Satzung aufzunehmen.

Wir bitten Sie um Beachtung und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Schenk

i. A. Claudia Schenk
Abwasseringenieurin



E. per Mail
15.9. S

Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

1. Verteiler
2. Stadt Eltville

DER KREISAUSSCHUSS

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl
 Zimmer : 1.310/1.311 (Eingang 1)
 Telefon: (06124) 510 – 542/506
 Telefax : (06124) 510 - 18542
 e-Mail : Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de
Sabine.diehl@rheingau-taunus.de
 Servicezeiten : **persönliche Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung und mit Mund-
 lasen-Schutz**

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: **FD III.4-80-03127/13**

Datum: 15.09.2021

Grundstück	Eltville, ~
Gemarkung	Erbach
Vorhaben	02 ZS 11.1 Ergänzungssatzung "Lohweg", 1. Änderung

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Kreisausschuss: **ST-GF- Gleichstellungsfragen
 u. Frauenangelegenheiten**

Fachdienst KE
 Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

Fachdienst I.7 Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport
 und Kultur

Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung

Fachdienst III.2 Umwelt

Fachdienst III.3 Brandschutz

Fachdienst III.4 Bauaufsicht/Denkmalschutz

Fachdienst III.5 Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde,
 Wahlen

Fachdienst III.6 Verkehr

Fachdienst II.JHP Jugendhilfeplanung

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:

Stellungnahme liegt nicht vor.

Stellungnahme des Fachdienstes KE- Kreisentwicklung:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (101115-21-wi):

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Die festgesetzten überbaren Flächen sind nicht umfänglich / nachvollziehbar vermasst. Es fehlen teilweise Vermaßungen (Abstände zu Grenzen, Länge Baugrenzen).
2. Für den überbaren Bereich der 1. Änderung ist keine Nutzung festgesetzt. Nach der Entwicklungssatzung mit Rechtskraft 19.08.2014 ist entlang der Baulinie „Eberbacher Straße“ MI festgesetzt. Hier stellt sich die Frage nach der Nutzung der Baufelder außerhalb der v.g. Baulinie im Bereich der 1.Änderung.
3. Es wird empfohlen für die überbaren Bereiche First- und Traufhöhen mit Bezugspunkt festzusetzen.
4. Das Symbol in der Planzeichenerklärung „Private Grünfläche“ ist nicht eindeutig im Plan erkennbar. In der festgesetzten Grünfläche fehlt das „P“.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes II.JHP – Jugendhilfeplanung

Auch wenn der o.g. Bebauungsplan nur eine Wohnbebauung in überschaubarem Umfang vorsieht, ist die Stadt darauf hinzuweisen, dass für die zuziehenden Neubürger auch die entsprechende Infrastruktur zu erweitern ist. Das betrifft im Falle von Familien insbesondere die Vorhaltung entsprechender Betreuungsplätze in der Kindertagesbetreuung, um den Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr auf einen Tagesbetreuungsplatz erfüllen zu können. Der aktuelle Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2020-2022 weist für Eltville allerdings eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung aus, was im Rahmen der weiteren Planungen aber sichergestellt werden muss.

Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat keine Bedenken zur vorliegenden Satzungsänderung. Aufgrund der Randbebauung, der hofähnlichen Charakteristik, der Bebauungsdichte und der geplanten Wohnnutzung des Bauvorhabens, sollten jedoch ausreichend große Bereitstellungsflächen für Abfallgefäße (sowie Sperrmüll und Elektroaltgeräte) an der Erschließungsstraße ausgewiesen und planerisch gesichert werden.

Im Auftrag

(Schuy)

E. per Mail
14.9. JS



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Per Email

Magistrat
der Stadt Eltville
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Unser Zeichen:	RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.13/15-2021/1
Dokument-Nr.:	2021/1119205
Ihr Zeichen:	Claus-Jürgen Steins
Ihre Nachricht vom:	16. August 2021
Ihre Ansprechpartnerin:	Karin Schwab
Zimmernummer:	3.018
Telefon/ Fax:	06151 12 6321/ +49 611 327642295
E-Mail:	karin.schwab@rpda.hessen.de
Datum:	14. September 2021

Bauleitplanung der Stadt Eltville im Rheingau-Taunus-Kreis Innenbereichssatzung 1. Änderung „Lohweg“, Erbach

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 iVm. § 34 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen aus **regionalplanerischer** Sicht keine Bedenken.
Es handelt sich um eine Fläche von ca. 1800m² im Innenbereich.

Eine Zuständigkeit der **oberen Naturschutzbehörde** ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).

Aus Sicht der **Abteilung Umwelt Wiesbaden** nehme ich wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Vorhabens. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind anzusprechen, anderenfalls wäre die Planung infolge eines zu unterstellenden Abwägemangels später rechtlich angreifbar.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Zu den Belangen **Oberflächengewässer** und **Abfallwirtschaft** bestehen keine Bedenken

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Die aktuell vorgesehene Festsetzung, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser über eine auf dem Grundstück anzulegende Zisterne zu sammeln und das überlaufende Wasser zu versickern ist – bzw. falls eine Versickerung nicht möglich ist, der Überlauf stattdessen an den Kanal anzuschließen ist -, ist so nicht ausreichend und akzeptabel aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist bereits im Vorfeld zur Satzung seitens der Kommune zu prüfen, allein damit die Lage und der Platzbedarf der erforderlichen Versickerungsanlagen (auf Basis einer qualifizierten Bemessung) entsprechend eingetragen werden kann in der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen. Diesem Zusammenhang wird auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen. Die notwendigen Erhebungen und Überprüfungen zur Einhaltung der hier festgelegten Grundsätze sind im Vorfeld des Satzungsbeschlusses zu erbringen. Hinweis: Die Versickerung bedarf einer Erlaubnis, die bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist.

Falls diese Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit im Vorfeld ergeben sollte, dass keine oder keine ausreichende Versickerungsfähigkeit zur vollständigen Versickerung oder aber auch andere hydrogeologische oder sonstige Randbedingungen aufzeigen, dass eine Versickerung nicht erlaubnisfähig ist, sind andere Lösungen zur Vermeidung von einer Erhöhung des Abschlagsverhaltens (gegenüber dem Zustand nach dem Abriss des Bestandes) den nächsten Mischwasserentlastungsanlage im Rahmen der Aufstellung der Satzung zu konkretisieren.

Da Flachdächer nicht explizit vorgegeben sind, ist auch real keine Reduzierung/Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses durch Dachbegrünungen gewährleistet.

Auf Basis des aktuellen Satzungsvorschlags ist zu erwarten, dass keine Dachbegrünungen zur Ausführung kommen werden und zudem wegen evtl. möglicher fehlender Versickerungsmöglichkeiten und zudem fehlender Festschreibung einer Retention vor Einleitung in den Mischwasserkanal keine Reduzierung von Abflussspitzen vor Einleitung in den Mischwasserkanal erfolgen. Die Folge ist eine Erhöhung der Abschlagetätigkeiten und Einleitung von Mischwasser in den Erbach mit der Folge von hydraulischer und stofflicher Mehrbelastung der Gewässer. Falls weder Gründächer noch Versickerungen erfolgen, wird zudem die Reinigungsleistung der kommunalen Kläranlage zeitweilig durch den Zufluss von sauberem Niederschlagswasser negativ beeinflusst.

Die textlich geforderten Zisternen sind zur Trinkwasserreduzierung sinnvoll, dienen aber nicht dem Zwecke, das Abschlagverhalten des Mischwassersystems positiv zu beeinflussen, da es sich nicht um Retentionszisternen handelt bzw. kombinierte Zisternen (Brauchwasser und gedrosselter Rückhalt).

In diesem Zusammenhang wird auf die technische Regel DWA-102-1 verwiesen, wonach zum Ziel des Erhalts des lokalen Wasserhaushalts Maßnahmen (z.B. Verdunstung, Versickerung) getroffen werden sollen, die dem un bebauten Zustand nahe kommen. Diese Grundsätze sind auch bei vormals bebauten Bereichen zu beachten.

Auf Basis der aktuell vorgesehenen Festsetzungen ist aufgrund der Unverbindlichkeit (Gründächer) und fehlender Prüfung von Voraussetzungen (Versickerungsmöglichkeit oder falls nicht gegeben Retentionszisternen) keine Erfüllung dieser Grundsätze gewährleistet.

Immissionsschutz

Aufgrund der Nachbarschaft zur Schreinerei sind nachbarschaftliche Konflikte erfahrungsgemäß nicht auszuschließen. Daher wird empfohlen, an der zur Schreinerei gelegenen Fassadenseite keine Wohn- und Schlafräume anzuordnen.

Bergaufsicht

Bergbauliche Belange werden nicht berührt. Es stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrdrpda.hessen.de.

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.

Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Karin Schwab

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

Meine Kraft vor Ort

Stadt Eltville am Rhein				I
				II
20. Sep. 2021				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

Syna 

St

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein
Postfach 1454

Syna GmbH
Große Hub 7a
65344 Eltville-Martinthal
RSDT-A-NI

65334 Eltville am Rhein

Ansprechpartner: Markus Racke
Telefon: 06123 / 9759-122
E-Mail: markus.racke@syna.de

Martinthal, 17. September 2021

Entwicklungssatzung „Lohweg - 1. Änderung“, Erbach Öffentliche Auslegung

Stellungnahme der Syna GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.08.2021 in obiger Angelegenheit und nehmen als zuständiger Netzbetreiber wie folgt Stellung.

Gegen den Entwurf der 1. Satzungsänderung „Lohweg“ in der Fassung vom August 2021 haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Bezüglich der bestehenden Versorgungseinrichtungen weisen wir speziell auf die mehrfach vorhandenen Strom- und Gasnetzanschlüsse innerhalb des Geltungsbereiches hin. Weiter befinden sich in den unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen verschiedene Versorgungseinrichtungen, wie z.B. eine Straßenleuchte und eine Zähleranschlusssäule.

Die Betriebs- und Versorgungssicherheit aller Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.

Aufgrund der vorhandenen Versorgungsanlagen in den angrenzenden Bereichen ist die strom- und gasseitige Erschließung der geplanten Neubebauung grundsätzlich gesichert.

Dennoch kann es zu umfangreichen Verlegungen bzw. Montagen verschiedener Leitungen und Anlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches kommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Versorgungskabel, der Gasrohre und der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten nach DIN 1998 bereitzustellen ist.

Alle Versorgungsanlagen im Bereich privater Erschließungsflächen sind dienstrechtlich zu sichern.



Syna GmbH
Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · Geschäftsführer Dr. Andreas Berg · Timm Dolezych · Sitz der Gesellschaft Frankfurt
am Main · Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · Steuernummer 047 243 72361 · Umsatzsteuer-ID-Nummer
DE814303069
Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADEFFXXX

Teil von

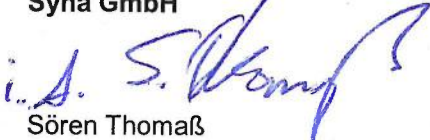

Bezüglich möglicher Anpflanzungen ist anzumerken, dass der Abstand zwischen Baum und Gasrohr bzw. Kabel 2,50 m betragen muss.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasleitung bzw. Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens bitten wir um eine Ausfertigung der Entwicklungssatzung in seiner Endform.

Mit freundlichen Grüßen
Syna GmbH


Sören Thomaß


Markus Racke



Anlage 1

Vorläufige Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Bodenmanagement

keine Bedenken

2. Abwasserverband Oberer Rheingau

Die Anregung ist berücksichtigt. Es ist festgesetzt, dass die Freiflächen in wasser-durchlässigen Materialien auszuführen sind.

3. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Bauaufsicht:

1. Die Anregung ist berücksichtigt: Die Vermaßung ist ergänzt, sodass die überbaubaren Flächen komplett räumlich nachzuvollziehen sind.
2. Zur Klarheit ist nunmehr MI (gemischtes Baugebiet) festgesetzt.
3. Aufgrund der gebotenen planerischen Zurückhaltung bei Satzungen nach § 34 BauGB sind keine Höhen festgesetzt. Die zulässigen First- und Traufhöhen ergeben sich aus der Umgebung.
4. Die Planzeichnung ist entsprechend ergänzt.

Jugendhilfeplanung:

Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass der aktuelle Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder gedeckt ist. Die Stadt Eltville überprüft dies regelmäßig.

Abfallwirtschaft:

Die angrenzenden Straßen sind nicht Bestandteile des Geltungsbereichs der Satzung. Die Anregung ist zwar nachvollziehbar, kann aber im Rahmen der Satzung nicht ent-sprochen werden. Die Problematik muss auf anderer Ebene (zum Beispiel ordnungs-behördlich) gelöst werden.

4. Regierungspräsidium Darmstadt

Vorsorgender Bodenschutz:

Es handelt sich vorliegend um eine Satzung nach § 34 BauGB, die hauptsächlich nur die überbaubaren Flächen ändert. Es ist nicht üblich und notwendig, alle Themen ab-



zuhandeln, wie dies bei einem qualifizierten Bebauungsplan erforderlich ist. Die Bedenken werden daher nicht geteilt.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz:

Es handelt sich vorliegend um eine Satzung nach § 34 BauGB, die hauptsächlich nur die überbaubaren Flächen ändert. Es ist nicht üblich und notwendig, alle Themen abzuhandeln, wie dies bei einem qualifizierten Bebauungsplan erforderlich ist. Die geforderten Prüfungen und Genehmigungen sind von der Bauherrschaft zu erbringen.

Dem § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist durch Festsetzung Ziffer 2 (Einbau einer Zisterne, Versickerung des Überlaufs wenn möglich und zulässig oberflächlich, wasser-durchlässige Befestigung der Freiflächen) weitgehend Rechnung getragen.

Gegenüber dem Bestand – das Baugrundstück ist vollständig versiegelt – wird sich durch eine Neubebauung aufgrund der vorgenannten Bestimmungen die Situation auch aus abwassertechnischer Sicht verbessern.

Immissionsschutz:

Der Betrieb der Schreinerei ist aufgegeben. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind daher nicht mehr erforderlich.

Kampfmittelräumdienst:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen.

5. Rheingauwasser

keine Stellungnahme

6. Syna

Die Hinweise werden zur Kenntnis gegeben. Sie sind bei der Projektplanung zu berücksichtigen.

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf den Inhalt der Satzung.



**Satzung
über die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang be-
baute Ortsteile**

- Satzung nach § 34 BauGB Nr. 7/1 "Lohweg – 1. Änderung", Gemarkung Erbach -

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005
(GVBl. I S. 142)

und

des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004
(BGBl. I S. 2414)

wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ... die Satzung nach § 34
BauGB (Entwicklungssatzung) Nr. 7/1 "Lohweg – 1. Änderung" beschlossen.

Die Satzung dient dazu, einen bebauten Bereich als einen im Zusammenhang bebauten
Ortsteil festzulegen und den Ortsrand zum Außenbereich deutlich abzugrenzen, damit
für künftige Bauvorhaben eine zweifelsfreie Beurteilung nach § 34 BauGB gewährleistet ist.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den in der zugehörigen Planzeichnung
dargestellten Gebietsteil der Gemarkung Erbach, Flur 16 und betrifft alle Grundstücke,
die durch die zeichnerisch festgelegte Innenbereichsgrenze dem im Zusammenhang
bebauten Ortsteil zugeordnet werden. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf den gemäß dieser Satzung dem Innenbereich zugeordneten Grundstücken gelten
für die Zulässigkeit aller nach § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) genehmigungs-
pflichtigen Bauvorhaben die Festsetzungen dieser Satzung, im Übrigen die Vorschriften
des § 34 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches.



§ 3 Festsetzungen

1. Energiegewinnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Dächer (ausgenommen nordexponiert) sind mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu versehen.

Flachdächer sind zusätzlich extensiv zu begrünen.

2. Regenrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über eine auf dem Grundstück anzulegende Zisterne (Fassungsvermögen mindestens 30 l/m² Dachfläche) zu sammeln. Der Überlauf ist auf dem Grundstück versickern zu lassen. Ist eine Versickerung nachweislich nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig, ist der Überlauf an den Kanal anzuschließen.

Die Freiflächen sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in entsprechender Anwendung des § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG).

2. Die Festsetzungen der Satzung „Lohweg“ bleiben – soweit sie nicht durch die 1. Änderung überlagert werden – vollumfänglich in Kraft.

Eltville am Rhein,...

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 6, 16 BauNVO



Mischgebiet



Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß



Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO



Baulinie



Baugrenze



Stellung der Gebäude, hier: traufständig

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



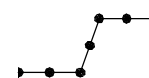
Private Grünfläche, hier: Hausgärten

Sonstige Planzeichen



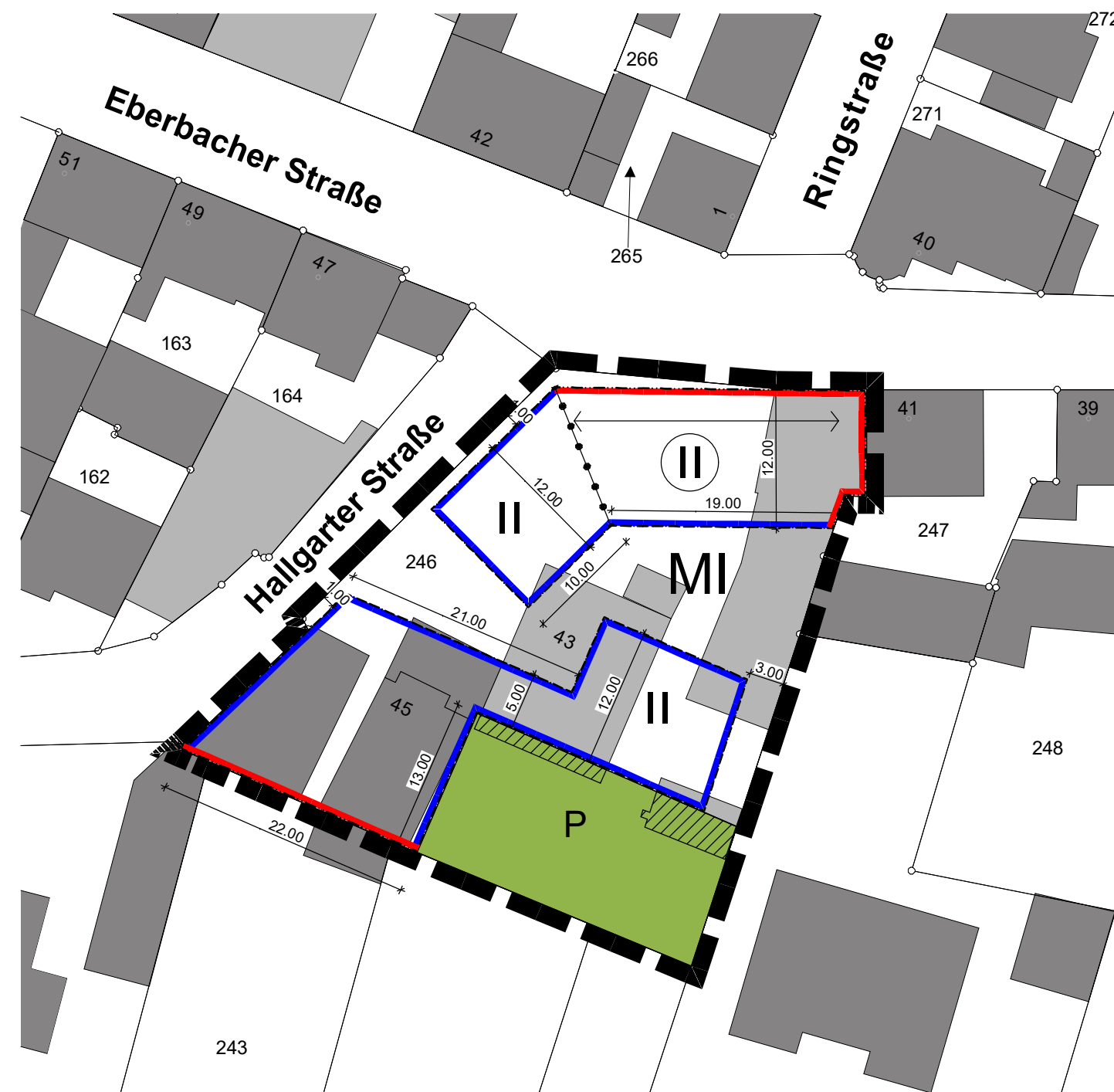
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

§ 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO



Satzung "Lohweg - 1. Änderung" Erbach

Satzungsbeschluss Oktober 2021

Bearbeitet / Gezeichnet: Steins

Maßstab: 1:500



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT



Satzung nach § 34 BauGB (Entwicklungssatzung)
Nr. 7/1 "Lohweg – 1. Änderung", Erbach

B E G R Ü N D U N G

Die Entwicklungssatzung "Lohweg" ist seit 18.08.2014 rechtskräftig.

Die Baugrenzen auf dem Anwesen Eberbacher Straße 43/45 wurden damals auf den Bauzustand abgestellt. Nun sollen die Gebäude (ehemals Zimmerei) teilweise abgerissen werden und das Grundstück neu bebaut werden. Es sind Wohnungen geplant. Nach dem Bebauungskonzept soll die Randbebauung der Eberbacher Straße aufgegriffen werden. Dies erfordert, die festgesetzte überbaubare Fläche zu ändern (Weiterführung der Baulinie und Änderung der Baugrenze).

Die Änderung ist aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen, da die Baufluchten der umliegenden Bebauung aufgegriffen werden und sich eine attraktive Hofsituation ausbilden lässt.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt in der Flur 27 der Gemarkung Erbach und wird begrenzt

- im Norden durch die Eberbacher Straße,
 - im Osten durch die Anwesen Eberbacher Straße 41 und Lohweg 12,
 - im Süden durch die Anwesen Lohweg 14 bis 18,
 - im Westen durch die Hallgarter Straße
- und umfasst somit das Flurstück 246 (Eberbacher Straße 43 und 45).

Das Grundstück ist 1.717 m² groß.

Einzigste inhaltliche Änderung ist die Anpassung der Baugrenzen bzw. Verlängerung der Baulinie entlang der Eberbacher Straße.

Alle weiteren Festsetzungen der Satzung „Lohweg“ bleiben in Kraft.

Zur Förderung des Klimaschutzes ist ergänzend die Pflicht zur Einrichtung von Solaranlagen – gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom März 2021 – als Festsetzung übernommen. Bei Flachdächern ist zusätzlich eine extensive Begrünung zwingend.

Außerdem ist – § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigend –, festgesetzt, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser über eine Zisterne zu sammeln ist. Ist eine Versickerung nachweislich nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig, ist der Überlauf an den Kanal anzuschließen. Weiterhin ist festgesetzt, dass alle Freiflächen wasserdurchlässig angelegt werden müssen.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Bauamt der Stadt Eltville
Im Auftrag
Steins
Oktober 2021



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-3/2022

Datum: 20. Januar 2022

Aktenzeichen	610-20/34
Federführendes Amt	Stadtplanung, Bauberatung
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	25. Januar 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	09. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöller Weg – 2. Änderung“, Erbach
– Satzungsbeschluss und Beschluss über die Teiländerung des Flächennutzungsplans

Beschlussvorschlag:

I.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
- Anlagen 1 und 2 -

II.

Die 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bachhöller Weg - 2. Änderung“ in der Fassung vom Januar 2022 (Anlage 3) und die Begründung hierzu (Anlage 4) werden beschlossen.

III.

Der Bebauungsplan Nr. 34/2 "Bachhöller Weg - 2. Änderung" in der Fassung vom Januar 2022 (Anlagen 5 und 6) wird als Satzung und die Begründung hierzu (Anlage 7) beschlossen.

Sachverhalt:

Die Bauleitplanung für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Bachhöller Weg“ lag im Dezember 2021/Januar 2022 öffentlich aus. Die StVV hatte im Oktober 2021 die Offenlegung beschlossen (VL-126/2021).

Einzige relevante Änderung gegenüber dem Entwurf ist die Erweiterung der Fläche für den Wohnmobilstellplatz nach Südosten, um die Lücke zur gewerblichen Fläche zu schließen (267 m²). Dies erfordert keine erneute Auslegung, sodass die Bauleitplanung nun final beschlossen werden kann.

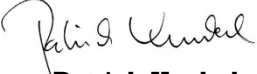
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Nachhaltige städtebauliche Regelung des Planbereichs; Förderung des Fremdenverkehrs

Anlage(n):

- (1) B-Plan Bachhöller Weg 2. Ä. Stellungnahmen
- (2) B-Plan Bachhöller Weg 2. Ä. Abwägung
- (3) Teiländ. FNP Bachhöller Weg 2. Änderung
- (4) B-Plan Bachhöller Weg 2. Ä. Textl. Fests. Satzung
- (5) Teiländ. FNP Bachhöller Weg 2. Ä. Begründung
- (6) B-Plan Bachhöller Weg 2. Ä. Textl. Fests. Satzung
- (7) B-Plan Bachhöller Weg 2. Ä. Begründung


Patrick Kunkel
Bürgermeister

SA 17.11.



Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn
Berner Straße 11, 65552 Limburg a.d. Lahn

Stadt Eltville am Rhein
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

per E-Mail an
claus-juergen.steins@eltville.de

TÖB – Rheingau-Taunus-Kreis

Aktenzeichen (Bitte bei Rückfragen/Zahlungen angeben)

22.2 LM-02-06-03-02-B-0005#026

Dienststelle Nr. 0620
Bearbeiter/in Weisbarth Laura (HVBG)
Telefon (06431) 9105 – 6241
E-Mail laura.weisbarth@hvbg.hessen.de

Datum 17.11.2020

Bebauungsplan: **Nr. 34-2 "Bachhöllerweg 2. Änderung"**
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom: **16.10.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechenden den Zuständigkeitsbereichen des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn werden folgende Einwände beziehungsweise Hinweise vorgebracht:

Bereich: Ländliche Bodenordnung

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die betroffenen Flurstücke in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstücke 37/17 und 37/18 im Flurbereinigungsverfahren F 978 Eltville – Erbach befinden.

Hinweis:

Für den angegebenen Bereich besteht ein genehmigter Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG. Wie in der Karte der Anlage 1 zu erkennen, war die Maßnahme mit der Nummer 513, ein Neubau der Rohrleitung, geplant. Die Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da die vorhandene Rohrleitung mit der Nummer 512 den Anforderungen entsprach. Somit ist zu beachten, dass die vorhandene Rohrleitung nicht beschädigt oder entfernt wird, damit eine Entwässerung des nördlichen Gebiets erfolgen kann.

Der aktuelle Wege- und Gewässerplan wird zurzeit überarbeitet und zur Genehmigung vorbereitet. Der Neubau der Rohrleitung mit der Nummer 513 wird dort entfallen. Der geplante Bebauungsplan wird nachrichtlich in unsere Planung mit einfließen.

Gegen die vorgelegte Planung bestehen somit unsererseits keine weiteren Bedenken.

Das geplante Vorhaben ist beteiligungspflichtig nach § 34 FlurbG. Unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise wird die Zustimmung nach § 34 FlurbG erteilt.

Für Rückfragen steht Ihnen neben meiner Person auch mein für das Flurbereinigungsverfahren zuständiger Kollege Herr Hentschel (Telefon: (06431) 9105 - 6238, E-Mail: dirk.hentschel@hvbg.hessen.de) zur Verfügung.

Bereich: Städtische Bodenordnung


Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Bereich: Liegenschaftskataster

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

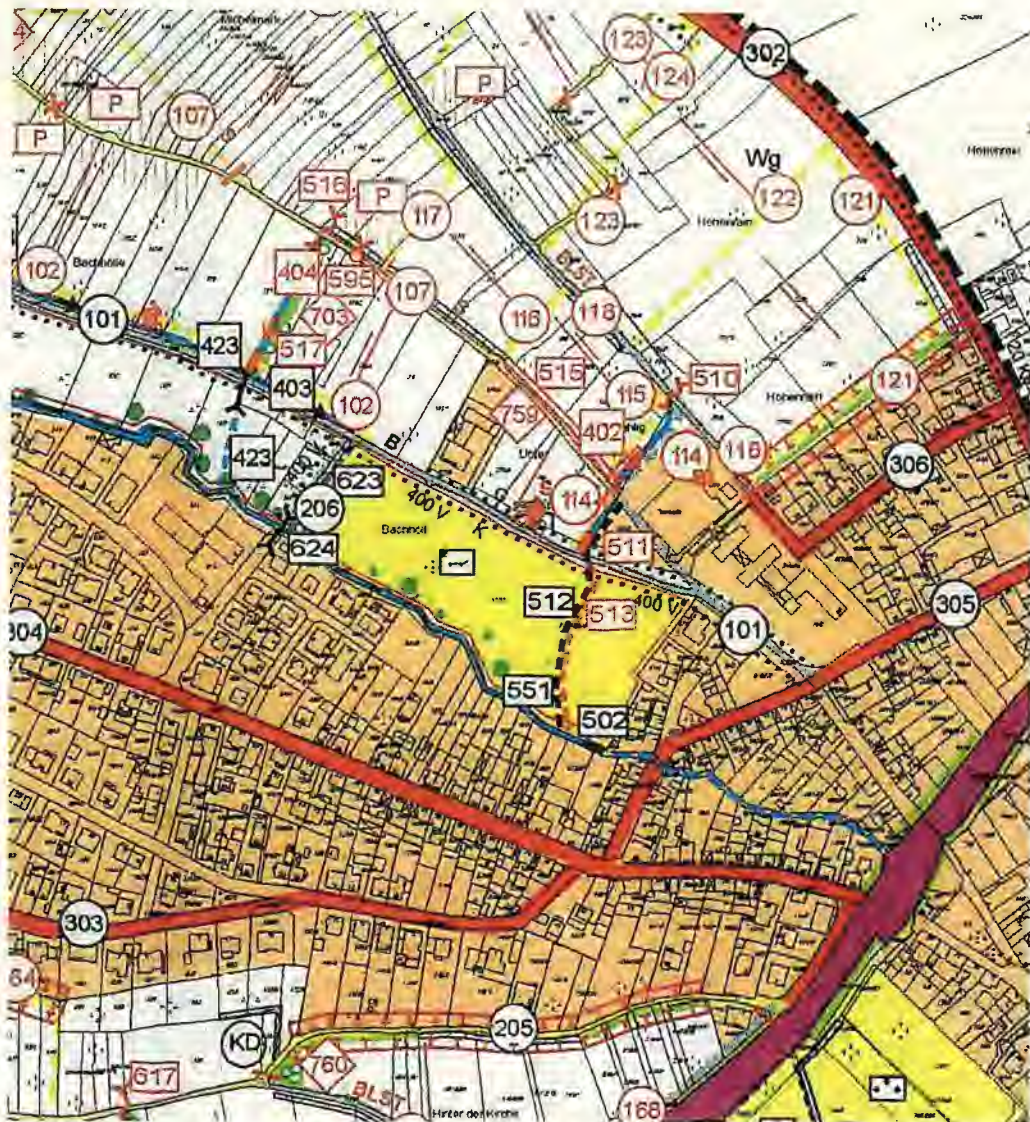
Im Auftrag



(L. Weisbarth)

Anlage 1:

Ausschnitt aus dem genehmigten Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG



Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn
Berner Straße 11, 65552 Limburg a.d. Lahn

Stadt Eltville am Rhein
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

vorab per E-Mail an
claus-juergen.steins@eltville.de

TÖB – Rheingau-Taunus-Kreis

Aktenzeichen (Bitte bei Rückfragen/Zahlungen angeben)

22.2 LM-02-06-03-02-B-0005#069

Dienststelle Nr. 0620
Bearbeiter/in Weisbarth Laura (HVBG)
Telefon (06431) 9105 – 6241
E-Mail laura.weisbarth@hvbq.hessen.de

Datum 30.12.2021

Vorhaben: **"Bachhöllerweg" 2. Änderung - FNP Änderung**

Stadt: Eltville am Rhein
Gemarkung: Erbach

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom: **25.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechenden den Zuständigkeitsbereichen des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn werden folgende Einwände beziehungsweise Hinweise vorgebracht:

Bereich: Ländliche Bodenordnung

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich das Vorhaben im Flurbereinigungsverfahren Eltville - Erbach (Az.: F 978) befindet. Gegen die vorgelegte Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Das geplante Vorhaben ist beteiligungspflichtig nach § 34 FlurbG. Die Zustimmung nach § 34 FlurbG wird hiermit erteilt.

Für Rückfragen steht Ihnen neben meiner Person auch mein für das Flurbereinigungsverfahren zuständiger Kollege Herr Hentschel (Telefon: (06431) 9105 - 6238, E-Mail: dirk.hentschel@hvbq.hessen.de) zur Verfügung.

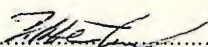
Bereich: Städtische Bodenordnung

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Das Vorhaben ist nicht von einem von uns durchgeführten Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch betroffen.

Bereich: Liegenschaftskataster

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(D.Hentschel)

Bereich: Städtische Bodenordnung

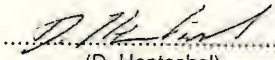
Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Das Vorhaben ist nicht von einem von uns durchgeführten Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch betroffen.

Bereich: Liegenschaftskataster

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

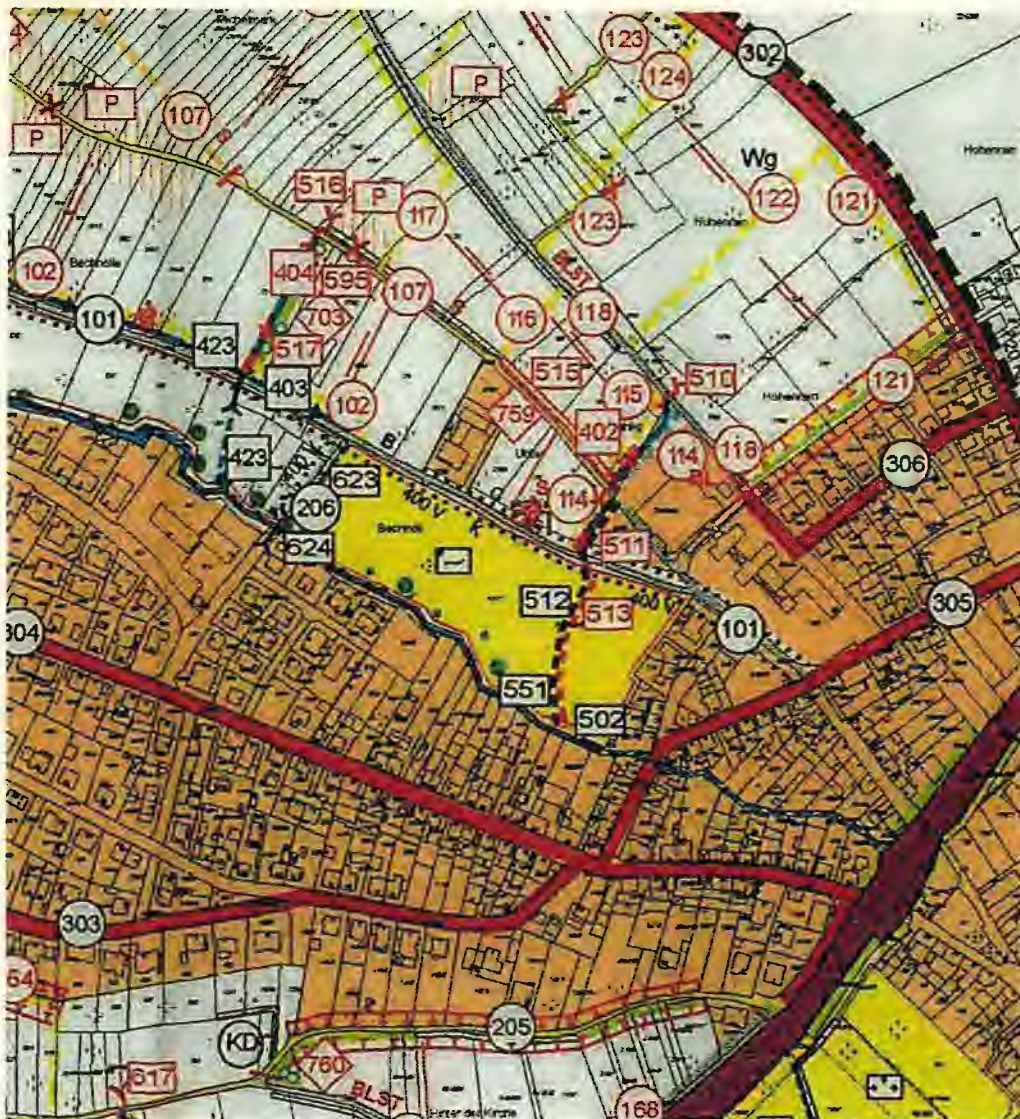
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(D. Hentschel)

Anlage 1:

Ausschnitt aus dem genehmigten Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG





SA

Stadt Eltville am Rhein				I
23. Nov. 2020				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	±	V
				+

Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

1. Verteiler
2. Magistrat Eltville

DER KREISAUSSCHUSS

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl
 Zimmer : 1.310/1.311 (Eingang 1)
 Telefon: (06124) 510 – 542/506
 Telefax : (06124) 510 - 18542
 e-Mail : Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de
Sabine.diehl@rheingau-taunus.de
 Servicezeiten : **persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und mit Mund-zu-Mund-Schutz**

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: **FD III.4-80-03718/20**

Datum: 17.11.2020

Grundstück **Eltville, ~**
 Gemarkung **Erbach Erbach**
 Vorhaben **Bauleitplanung der Stadt Eltville**
02 EB 06.3 B-Plan "Bachhöllerweg", 2. Änderung in Erbach

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Kreisausschuss: ST-GF- Gleichstellungsfragen u. Frauenangelegenheiten

Fachdienst KE
 Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

Fachdienst I.7 Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur

Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung

Fachdienst III.2 Umwelt

Fachdienst III.3 Brandschutz

Fachdienst III.4 Bauaufsicht/Denkmalschutz

Fachdienst III.5 Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Fachdienst III.6 Verkehr

Fachdienst II.JHP Jugendhilfeplanung

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Postanschrift:
 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach • Telefon (06124) 510 -0

Bankverbindung:
 Naspa Bad Schwalbach: IBAN: DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55

Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:

Stellungnahme liegt nicht vor.

Stellungnahme des Fachdienstes KE- Kreisentwicklung:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt ():

Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist die gemischte Nutzung problematisch, weil für die unterschiedlichen Nutzungen verschiedene immissionsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sind und insgesamt die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden dürfen. Wir empfehlen daher vorab ein schalltechnisches Fachgutachten bei einem gemäß § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Fachgutachter in Auftrag zu geben um eine Kontingentierung für die einzelnen Emissionsquellen mit den unterschiedlichen Betreibern (Sportverein, Gastronomie, sonstige Betriebe) vorzunehmen. Auf jeden Fall sollten folgende relevante Punkte in die Festsetzungen des Bebauungsplanes als Bedingungen einfließen:

- Während der Nachtzeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) sind jeglicher Betrieb von Sportanlagen, gastronomische Aktivitäten und sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände auszuschließen.
- Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der jeweils zutreffenden immissionsschutzrechtlichen Norm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), Freizeitlärmschutzrichtlinie und bzgl. des Verkehrs der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) dürfen nicht überschritten werden.
- Bei Beschwerdefällen durch betroffene Anlieger, hat der oder die jeweiligen Verursacher (Sportverein, Gastronomiebetrieb, sonstige Verursacher) die Verpflichtung, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch geeignete fachgutachterliche Messungen/Berechnungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) nachzuweisen. Beim Auftreten gleichzeitiger Emissionsquellen, die nach verschiedenen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beurteilen sind, muss das Gutachten eine Beurteilung gemäß Kontingentierung für die einzelnen Anlagen aufzeigen.
- Musik im Außenbereich ist auszuschließen und im Innenbereich von Gebäuden auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
- Offene Feuerstellen, Grillanlagen und Öfen mit Rauchentwicklung sind im Außenbereich auszuschließen.

2. Untere Naturschutzbehörde:

Die Planung sollte um eine artenschutzrechtliche Vorprüfung ergänzt werden. Zur Verbesserung des Lebensraums für Amphibien und z. B. Äskulapnatter wäre es wünschenswert wenn planungsbezogene Empfehlungen einfließen könnten.

Der Wohnmobilparkplatz mit Weingartenwirtschaft sollte naturnahe gestaltet werden.

Für das Gewerbegrundstück bitten wir Sie, eine Eingrünungsfestsetzung zu treffen.

3. Untere Wasserbehörde:

Zum Lageplan:

Die Breite der als „Bachuferschutzstreifen“ bezeichneten Fläche ist einzutragen. Hinsichtlich der Breite bitten wir auch die textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen, worauf nachfolgend noch näher eingegangen wird.

Der Maßstab im Lageplan ist anzugeben.

Zu den textlichen Festsetzungen:

Es fehlen Vorgaben für den gesetzlich geschützten **Gewässerrandstreifen**. Ferner sind die Vorgaben für das amtlich festgestellte **Überschwemmungsgebiet** zu ungenau. Die sich jeweils daraus ergebenden Anforderungen müssen wir differenziert betrachten.

Zum Gewässerrandstreifen:

Da es sich hierbei um die Änderung eines rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplans handelt (Anwendung von § 30 BauGB), ist gemäß § 23 Abs. 1 HWG mindestens ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von fünf Meter auszuweisen.

Unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 3 HWG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG kann für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen nur dann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde lassen sich Befreiungsgründe für die Errichtung baulicher Anlagen im Bereich privater Freizeitgärten bzw. eines öffentlichen Spielplatzes nicht herleiten. **D.h. der gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen ist vollständig von baulichen Anlagen freizuhalten; Einfriedungen sind davon nicht ausgenommen.**

Empfehlung der Unteren Wasserbehörde:

Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan wurde im Plangebiet eine ca. fünf Meter breite „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen etc.“ festgeschrieben. Daran angrenzend schließt sich eine drei Meter breite „Freihaltefläche für Unterhalt des Gewässers“ an.

Die Untere Wasserbehörde empfiehlt, weiterhin die Freihaltefläche für den Unterhalt des Gewässers beizubehalten und auch gegenüber den Pächtern der Freizeitgärten durchzusetzen.

Bei einem Außendienst in diesem Jahr konnte sich die Untere Wasserbehörde davon überzeugen, dass die Freizeitgärten bis in den gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen hineinreichen. Die Untere Wasserbehörde bittet zu bedenken, dass direkt unterhalb des BP-Gebietes die Bachverrohrung beginnt und daher eine regelmäßige Unterhaltung dieses Gewässerabschnitts sichergestellt sein muss (hier: verstärkte Räumung von Treibgut).

Zum Überschwemmungsgebiet:

Das Überschwemmungsgebiet beschränkt sich nicht nur auf die Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; insbesondere im Bereich der öffentlichen Spielplatzfläche dehnt sich das Überschwemmungsgebiet noch weit darüber hinaus.

Daher reicht es nicht aus, wenn Vorgaben zum Überschwemmungsgebiet nur unter Ziffer 2 (Vorgaben für Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) aufgeführt werden.

Für das gesamte Überschwemmungsgebiet sollte der allgemeine Hinweis erfolgen, dass grundsätzlich die baulichen Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG und die sonstigen Schutzvorschriften gemäß § 78a WHG zu beachten sind; insbesondere das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen und das Verbot des Erhöehens der Erdoberfläche. Jede davon abweichende Maßnahme bedarf einer Genehmigung oder Zulassung durch die Untere Wasserbehörde

Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass bei zukünftigen Bebauungsplanungen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.

Verkehrsanbindung:

- Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.
- In § 5 Abs. 1 Satz 4 HBO wird geregelt, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten [...] zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Eine Feuerwehrezufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind im Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich.

Dies ist insbesondere notwendig um:

1. Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen.
 2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen.
 3. Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in kurzer Zeit vorzubringen.
 4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in kurzer Zeit an die Einsatzstelle zu tragen.
 5. Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit zu transportieren.
- Die Zugänge und Zufahrten müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor -, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.
 - Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangsflächen für die Feuerwehr, dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung für Bebauungen ist gemäß dem § 14 Abs. 1 Hessische Bauordnung – 2018 in Verbindung mit den Mindestanforderungen nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW Abs. 4 und 5 zu planen, wobei als Grundsatz folgende Mindestwassermengen zur Verfügung stehen müssen:

- Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (GE) bis drei Geschosse oder $GFZ \leq 0,7$ muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min. ($48 \text{ m}^3 / \text{h}$) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 96 m^3 betragen.

Hydranten

- Die Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die im öffentlichen Verkehrsreich eingebaut sind, entnommen werden können.
- Von der Gebäudemitte sollte in einer Entfernung von höchstens 80 m bis 100 m mindestens einer der erforderlichen Hydranten erreichbar sein.
Der Abstand der Hydranten untereinander sollte das Maß von 150 m nicht überschreiten.
- Für den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht durchgeführt wird, sind Überflurhydranten nach DIN EN 14384 vorzusehen.
- Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten und sollte aus technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die 2 bar erreichen.
- Die Hydranten sind nach DIN 4066 zu beschildern.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Gegen den vorgelegten Vorentwurf bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes wird empfohlen:

- Die Flächen und die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Freizeitgärten / Spielplatz / Wohnmobilstellplatz) sollten maßlich genau definiert werden.
- Die Gebietsbereiche GE und MI sollten maßlich genau definiert werden.
- Die Baugrenze im GE sollte maßlich genau definiert werden.
- Im MI sollte ein Baufeld angegeben und maßlich genau definiert werden.
- Die Begriffe Gartenwirtschaft / Weingarten sollten in der Nutzung genau definiert werden.
- Die textliche Festsetzung unter Nr. 1.1 mit maximal 20 m^3 einschließlich Dachüberständen ist nicht eindeutig. Es sollte genau angegeben werden, wie die max. Größe zu ermitteln ist.
- Unter Nr. 1.3 der textlichen Festsetzungen sollte zur Gebäudehöhe der Bezugspunkt genauer definiert werden.

- Unter Nr. 2 der textlichen Festsetzungen sollten zusätzlich Angaben zur Befestigung der Wohnmobilstellplätze gemacht werden.
- Nach Nr. 4.1.2 der textlichen Festsetzungen sind Vordächer nicht zulässig. Dies steht im Widerspruch zu Nr. 1.1 (überdachte Terrassen).
- Unter Nr. 4.4 (Freifläche) der textlichen Festsetzungen sollte das „dauerhafte Abstellen“ zeitlich genau definiert werden.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.


Stellungnahme des Fachdienstes II.JHP – Jugendhilfeplanung

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Im Auftrag

i.V. 
(Schuy)



Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

1. Verteiler
2. Magistrat Eltville

DER KREISAUSSCHUSS

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl
 Zimmer : 1.310/1.311 (Eingang 1)
 Telefon: (06124) 510 – 542/506
 Telefax : (06124) 510 - 18542
 e-Mail : Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de
Sabine.diehl@rheingau-taunus.de
 Servicezeiten : **persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und mit Mundlasen-Schutz**

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: **FD III.4-80-03718/20**

Datum: 10.01.2022

Grundstück **Eltville, ~**
 Gemarkung **Erbach Erbach**
 Vorhaben **02 EB 06.3 B-Plan "Bachhöllerweg", 2. Änderung in Erbach**

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Kreisausschuss: **ST-GF- Gleichstellungsfragen
u. Frauenangelegenheiten**

Fachdienst KE

Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

Fachdienst I.7

Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur

Fachdienst II.7

Gesundheitsverwaltung

Fachdienst III.2

Umwelt

Fachdienst III.3

Brandschutz

Fachdienst III.4

Bauaufsicht/Denkmalschutz

Fachdienst III.5

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Fachdienst III.6

Verkehr

Fachdienst II.JHP

Jugendhilfeplanung

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Postanschrift:
Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach • Telefon (06124) 510 -0

Bankverbindung:
Naspa Bad Schwalbach: IBAN: DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55

Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:

Stellungnahme liegt nicht vor.

Stellungnahme des Fachdienstes KE- Kreisentwicklung:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (1014149-20):

Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Immissionsschutz:

Keine Anregungen und Bedenken

2. Untere Naturschutzbehörde:

Keine Anregungen und Bedenken

3. Untere Wasserbehörde:

Zu den textlichen Festsetzungen:

Ziffer 1.4:

Laut Planzeichnung betrifft das Sondergebiet, in dem Anlagen mit Abwasseranfall betrieben werden dürfen, nur die Fläche für das Künstleratelier. Die Untere Wasserbehörde vermutet, dass auch auf der Fläche für Gemeinbedarf für sportliche Zwecke Abwasser anfällt. Dies sollte nochmal überprüft und ggf. in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden.

Ziffer 2.2:

Die Angabe (hier: „Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind jegliche bauliche Anlagen unzulässig.“) ist nicht präzise genug, da nach wie vor nicht auf die Thematik „Gewässerrandstreifen-schutz“ eingegangen wird. Dies ist umso problematischer, da das Überschwemmungsgebiet nach Nordwesten hin immer schmaler wird und „ausläuft“; aber auch dort besteht ein hoher Schutz für den Gewässerrandstreifen (siehe Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 17.11.2020). Es ist gerade im Bereich der Freizeitgärten wichtig die Rechtslage umfassend zu kommunizieren, um möglichst illegale Baulichkeiten zu vermeiden.

Zu den Hinweisen:

Ziffer 2.:

Die Untere Wasserbehörde bittet darum, den Hinweis mit der Überschrift „Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet“ zu versehen, da der Bürger erwartungsgemäß keine unmittelbare Vorstellung davon hat, was sich hinter § 78 / 78a Wasserhaushaltsgesetz verbergen könnte.

Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass bei zukünftigen Bebauungsplanungen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.

Verkehrsanbindung:

- Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.
- In § 5 Abs. 1 Satz 4 HBO wird geregelt, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten [...] zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Eine Feuerwehrezufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind im Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich.

Dies ist insbesondere notwendig um:

1. Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen.
 2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen.
 3. Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in kurzer Zeit vorzubringen.
 4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in kurzer Zeit an die Einsatzstelle zu tragen.
 5. Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit zu transportieren.
- Die Zugänge und Zufahrten müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor -, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.
 - Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangsflächen für die Feuerwehr, dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung für Bebauungen ist gemäß dem § 14 Abs. 1 Hessische Bauordnung – 2018 in Verbindung mit den Mindestanforderungen nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW Abs. 4 und 5 zu planen, wobei als Grundsatz folgende Mindestwassermengen zur Verfügung stehen müssen:

- Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (WR, WA, WB, MI, MD) bis drei Geschosse oder GFZ $\leq 0,7$ muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min. (48 m³ /h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 96 m³ betragen.
- Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (GE) bis drei Geschosse oder GFZ $\leq 0,7$ muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min. (48 m³ /h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 96 m³ betragen.

Hydranten

- Die Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die im öffentlichen Verkehrsreich eingebaut sind, entnommen werden können.
- Von der Gebäudemitte sollte in einer Entfernung von höchstens 80 m bis 100 m mindestens einer der erforderlichen Hydranten erreichbar sein.
Der Abstand der Hydranten untereinander sollte das Maß von 150 m nicht überschreiten.
- Für den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht durchgeführt wird, sind Überflurhydranten nach DIN EN 14384 vorzusehen.
- Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten und sollte aus technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die 2 bar erreichen.
- Die Hydranten sind nach DIN 4066 zu beschildern.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Gegen den vorgelegten Vorentwurf bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes wird empfohlen:

- Die Flächen und die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Freizeitgärten / Spielplatz / Wohnmobilstellplatz) sollten maßlich genau definiert werden.
- Die Gebietsbereiche GE und MI sollten maßlich genau definiert werden.
- Die Baugrenze im GE sollte maßlich genau definiert werden.
- Im MI sollte ein Baufeld angegeben und maßlich genau definiert werden.
- Die Begriffe Gartenwirtschaft / Weingarten sollten in der Nutzung genau definiert werden.
- Die textliche Festsetzung unter Nr. 1.1 mit maximal 20 m³ einschließlich Dachüberständen ist nicht eindeutig. Es sollte genau angegeben werden, wie die max. Größe zu ermitteln ist.
- Unter Nr. 1.3 der textlichen Festsetzungen sollte zur Gebäudehöhe der Bezugspunkt genauer definiert werden.
- Unter Nr. 2 der textlichen Festsetzungen sollten zusätzlich Angaben zur Befestigung der Wohnmobilstellplätze gemacht werden.
- Nach Nr. 4.1.2 der textlichen Festsetzungen sind Vordächer nicht zulässig. Dies steht im Widerspruch zu Nr. 1.1 (überdachte Terrassen).
- Unter Nr. 4.4 (Freifläche) der textlichen Festsetzungen sollte das „dauerhafte Abstellen“ zeitlich genau definiert werden.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:

Die Unteren Denkmalschutzbehörde hat keine Bedenken oder weitere Anregungen im Rahmen der vorgeschriebenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentl. Belangen des Bodendenkmalschutzes u. der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes u. der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:

Die hiesige Zuständigkeit ist nicht betroffen.

Stellungnahme des Fachdienstes II.JHP – Jugendhilfeplanung

Stellungnahme liegt nicht vor.

Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:

Stellungnahme liegt nicht vor.

Im Auftrag

(Pohl)

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Abt. III - Dez. 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Magistrat der Stadt
 Eltville am Rhein
 Gutenbergstraße 13
 65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein			
30. Nov. 2020			
b. R.	b. A.	I. StR.	+

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.13/51-2020/1
 Ihr Zeichen: steins
 Ihre Nachricht vom: 15. Oktober 2020
 Ihre Ansprechpartnerin: Karin Schwab
 Zimmernummer: 3.018
 Telefon/ Fax: 06151 12 6321/ +49 611 327642295
 E-Mail: karin.schwab@rpda.hessen.de
 Datum: 26. November 2020

**Bauleitplanung der Stadt Eltville im Rheingau-Taunus-Kreis
 Bebauungsplanvorentwurf Nr: 34/2 "Bachhollerweg - 2. Änderung", ST Erbach**

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgesehene Fläche von ca. 1,8 ha liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 ausgewiesenen „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“. Zudem wird der Geltungsbereich von einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und von einem „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ überlagert.

Die im RPS/RegFNP 2010 festgeschriebenen Ziele und Grundsätze für diese ausgewiesenen Gebiete, sind im Zuge der Planung und der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesene Fläche ist entsprechend dem Beschluss der Regionalversammlung Südhessen (Drs. Nr. VIII / 55.0) vom 1. März 2013 (Drucksache Nr.: VIII / 55.1 „Kompensation Regionaler Grünzüge“) unabhängig von ihrer Größe im gleichen Naturraum zu kompensieren. Dementsprechend ist in dem von Ihnen aufzustellenden Bebauungsplan eine Ersatzfläche vorzuschlagen, die im Zuge der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der nächsten Regionalplanaufstellung aufgenommen wird.

Sofern die o. g. Vorranggebiete und deren Funktionen in angemessener Weise berücksichtigt werden, bestehen zu dem Vorhaben, einen Wohnmobilstellplatz zu errichten und

Regierungspräsidium Darmstadt
 Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhäuser
 64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
 Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
 Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
 Luisenplatz 2
 64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Haltestelle Luisenplatz



die vorhandenen Kleingärten als Kleingartengebiet festzusetzen, aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken.

Dem Ansatz hier zur Legalisierung einer Lagerhalle ein Gewerbegebiet festzusetzen, kann ich nicht zustimmen. Es wäre ein isolierter neuer Siedlungsansatz an dieser Stelle, der hier so keinesfalls verfestigt werden soll. Für neue Gewerbeflächen wäre eine Auseinandersetzung im Rahmen der Flächennutzungsplanung notwendig.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** teile ich mit, dass von der Änderung des Bebauungsplanes keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete berührt werden. Bezüglich naturschutzfachlicher Anregungen verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis.

Aus **weinbaufachlicher Sicht** gibt es zu o.g. Bauleitplanung keine Bedenken.

Aus Sicht der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** nehme ich wie folgt Stellung:

Nachsorgender Bodenschutz

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Geltungsbereich der vorgelegten Planunterlagen unter Berücksichtigung des zum Überprüfungsstermin verfügbaren Kenntnisstandes (Informationsstand nach vorliegender Aktenlage, Einträge in der Altflächendatei) nicht bekannt.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Der vorsorgende Bodenschutz ist anzusprechen, anderenfalls wäre die Planung in Folge eines zu unterstellenden Abwägemangels später rechtlich angreifbar.

Gegenwärtiger Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode sind in der Arbeitshilfe: „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ dargelegt. Die Arbeitshilfe enthält Prüfkataloge anhand derer eine angemessene Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes in der Umweltprüfung erreicht werden kann. Die Arbeitshilfe kann auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz heruntergeladen werden:

https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/HMUJELV/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_langfassung.pdf

Grundwasser

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken.

Auflage: Wasserversorgung – Bedarfsermittlung und Deckungsnachweise

Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers.

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Ein entsprechender konkreter Wasserbedarfsnachweis und dessen Deckung sind in der Begründung zum Bebauungsplan nicht aufgeführt und müssen deshalb noch vorgelegt werden.

Oberflächengewässer

Es wurden nicht alle von mir zu prüfenden Punkte vollständig oder ausreichend beschrieben. Die Schutzgebiete Überschwemmungsgebiet und Gewässerrandstreifen sind ausgiebiger zu erläutern für eine abschließende Stellungnahme.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich teilweise im durch Verordnung vom 3. Dezember 2007 festgesetzten und im StAnz. 49/07 veröffentlichtem Überschwemmungsgebiet vom Kesselbach/Erbach.

Bei der Bauausführung und dem Betrieb ist dafür Sorge zu tragen, dass geordnete Abflussverhältnisse des Kesselbachs/Erbach sichergestellt sind. Die §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten.

Gemäß § 78a Abs. 1 WHG ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, auch temporäre, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten. Für eine wasserrechtliche Zulassung ist nach § 45 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 78a Abs. 2 WHG die Untere Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis zuständig.

Hier verweise ich auf die Stellungnahme von der Unteren Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis, bzw. die gebündelte Stellungnahme vom Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet geht weit über die Fläche in der „textlichen Festsetzung“ Ziffer 2.2 hinaus, die Darstellung ist demgemäß zu

korrigieren. Auch die wasserdurchlässigen Einfriedungen und Spielgeräten sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, bzw. zulassungsbedürftig.

Gewässerrandstreifen

Gemäß § 23 Abs. 1 HWG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des BauGB fünf Meter breit. Die Gewässeranrainer Grundstücke im Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich im Innenbereich. In Ihrem Bebauungsplan wurde ein Bachuferstreifen ohne Angabe einer Breite eingetragen. Der Gewässerrandstreifen mit einem Abstand von 5,00 Meter zum Gewässer Kisselbach/Erbach einzutragen. Statt der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist der 5-Meter Gewässerrandstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB auszuweisen. Die Verbotstatbestände aus dem § 23 Abs. 2 HWG und dem § 38 Abs. 4 WHG sind einzuhalten, d.h. der gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen ist vollständig von baulichen Anlagen freizuhalten; Einfriedungen sind davon nicht ausgenommen. Hier verweise ich ebenfalls auf die Stellungnahme von der Unteren Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis, bzw. die gebündelte Stellungnahme vom Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises. Sollte es so sein, dass ein fünf Meter Gewässerrandstreifen plus eine drei Meter breite „Freifläche für Unterhalt des Gewässers“ ausgewiesen werden wird, dann wird dies von mir sehr begrüßt. Wobei mindestens die ersten fünf Meter nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB zu schützen sind.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Eine gesicherte Abwasserentsorgung kann auf Basis der vorgelegten Unterlagen im Abgleich mit weiteren mir vorhandenen Unterlagen derzeit nicht angenommen werden.

Schmutzwasser allgemein

In der Begründung ist aufgeführt, dass (außer der Gasleitung) alle Einrichtungen der Ver- und Entsorgung vorlägen. Dies passt nicht mit den mir vorliegenden Unterlagen überein. Der Planungsbereich ist laut Lageplan des Einzugsgebiets nicht in der Schmutzfrachtsimulationsberechnung (SMUSI) enthalten, obwohl hier häusliches Schmutzwasser anfällt (vom Gewerbebereich, vom späteren Wohnmobilplatz, evtl. auch von den Hütten der Kleingärten).

Es ist erforderlich, dass das Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation ableitet. Hierzu sind entsprechende Ergänzungen und Konkretisierung der Angaben in der Begründung und den planerischen Unterlagen erforderlich.

Auf die notwendige Entsorgung des Schmutzwassers von den Gebäuden des nördlich des Plangebiets gelegenen Weinguts (zu dem Betreiber des Wohnmobilplatzes) in den öffentlichen Kanal wird zudem hingewiesen.

Auf eine erforderliche Abdeckung der geänderten Einleitung aus dem Mischwassersystem in den Erbach über eine wasserrechtliche Erlaubnis (SMUSI als eine Grundlage erforderlich) wird hingewiesen.

Kleingärten-Schmutzwasser

Bezüglich der Planung mit Kleingärten mit ebenfalls zulässigen Gebäuden sind 2 Fälle zu unterscheiden.

- Falls hier keine Trinkwasserleitung zu dem Gartengebiet vorliegt und nicht ohnehin ein Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal vorgesehen ist bzw. vorliegt, ist es erforderlich, in den Festsetzungen vorzugeben, dass keine Einrichtungen mit Abwasseranfall (Toiletten, Waschbecken, und Ähnliches) betrieben werden dürfen. Eine Überprüfung der Situation durch Sie (Kommune ist die abwasserbeseitigungspflichtige Stelle) im Vorfeld zur Überprüfung, ob nicht solche Anlagen in dem jetzigen (illegalen) Gebäudebestand (zum Beispiel gespeist durch Bachwasser) bereits vorliegt, wird als notwendig erachtet, auch z.B. um spätere Probleme/ Aufwand zur Behebung nicht rechtskonformer Zustände zu vermeiden. Die Angaben zur Trinkwasserversorgung und vorgefundenen Situation sind in der Begründung darzustellen.
- Falls eine Wasserleitung besteht oder geplant sein sollte, ist gekoppelt daran, der Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorzusehen. Hier ist aufgrund der zulässigen Größe der Gebäude dann davon auszugehen, dass Stellen mit Schmutzwasseranfall existieren (Küche, Kochnische, Toilette). Die Planungsunterlagen sind in diesem Fall entsprechend zu konkretisieren.

Niederschlagswasser:

Für die gegenüber der ursprünglichen Satzung/Festsetzungen neu versiegelbaren Flächen ist der § 55 Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Inwieweit es versickert werden kann und sollte, ist im Zulassungsverfahren (Einleiterlaubnis) durch die Abwasserbeseitigungspflichtige (Kommune) zu klären.

Auf die generelle Erlaubnispflicht der Versickerung von Niederschlagswasser wird hingewiesen (Versickerung auf Privatgrundstück: Untere Wasserbehörde zuständig; Versickerung kommunalen Abwassers (hier Regenwasser): Obere Wasserbehörde).

Ist die Versickerung nicht möglich, ist die Möglichkeit der Ableitung in den Erbach zu prüfen. Für die Einleitung des Niederschlagswassers über einen Regenwasserkanal in ein Oberflächengewässer ist i.d.R. eine Zulassung (Einleiterlaubnis) erforderlich. Die Zulassungspflicht vom Einzelfall ab und sollte mit der Oberen Wasserbehörde frühzeitig geklärt werden.

Zur Prüfung, ob die o.g. Aspekte berücksichtigt wurden, sind weitere Angaben in der Begründung erforderlich. Im Bebauungsplan ist eine Konkretisierung (wie wird der § 55 Abs. 2 WHG umgesetzt / ihm Genüge getan). Die erforderlichen abwassertechnischen Anlagen sind im Bebauungsplan darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass die vorgenannten Hinweise und Anforderungen sinngemäß aufgrund der unveränderten Rechtslage bezüglich des Niederschlagswassers meinerseits bereits bei der 1. Änderung des Bebauungsplans (mit einhergehender Vergrößerung der abflusswirksamen versiegelten Flächen) formuliert wurden. Die damalige Fläche liegt im hier überplanten Bereich. Ob eine Beachtung / Umsetzung / ausreichende Würdigung erfolgte, ist mir unbekannt. Ich konnte in meinen Unterlagen keine Erlaubnisse bezüglich einer Versickerung oder Regenwassereinleitung für die neu versiegelten Bereiche vorfinden. Eine Berücksichtigung der Entwässerung dieser Flächen wird daher ggf. bei der Konzeption der Entwässerung des Plangebiets der 2. Änderung als notwendig erachtet.

Immissionsschutz

In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sollten keine lärmintensiven Tätigkeiten im Gewerbegebiet (Lagerhalle Schreinerei) und am Wohnmobilstellplatz stattfinden, da diese zu erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führen könnten.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
- in der Datenbank vorliegende Informationen
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden aus **Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** keine weiteren Forderungen gestellt und es bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Der **Kampfmittelräumdienst** wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann von mir beteiligt, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Planungsrechtlich weise ich darauf hin, dass es nicht möglich ist, für eine notwendige Flächennutzungsplanänderung als Voraussetzung, auf ein in fernerer Zukunft von der Stadt zu ändernden Plan hinzuweisen. Wenn die Planung nicht als aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan nach § 8 (2) BauGB entwickelt gelten kann, ist eine Flächennutzungsplanänderung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Karin Schwab

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

E. 7.1.22



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

per E-Mail

Der Magistrat der
Stadt Eltville
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Unser Zeichen:	RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.13/51-2020/2
Dokument-Nr.:	2021/1579699
Ihr Zeichen:	Claus-Jürgen Steins
Ihre Nachricht vom:	25. November 2021
Ihre Ansprechpartnerin:	Karin Schwab
Zimmernummer:	3.018
Telefon:	06151 12 6321
E-Mail:	karin.schwab@rpda.hessen.de
Datum:	22. Dezember 2021

Bauleitplanung der Stadt Eltville am Rhein im Rheingau-Taunus-Kreis

Bebauungsplanentwurf „Bachhollerweg – 2. Änderung“ und 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Stadtteil Erbach

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen zu dem Gartenland, dem Wohnmobilstellplatz und der Gemeinbedarfsfläche für die sportlichen Anlagen aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken. Eine Festsetzung als Gewerbegebiet für die genehmigte Lagerhalle, wie auch die Festsetzung eines SO wird von mir kritisch gesehen und ich habe regionalplanerische Bedenken. Einer Zersiedelung wird damit Vorschub gegeben, auch wenn es sich nur um sehr kleinteilige Flächen handelt.

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ im Umfang von 1 ha sowie in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“. Zudem wird die Fläche von einem „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ überlagert. Für die Kompensation der Inanspruchnahme des nach dem RPS/RegFNP 2010 ausgewiesenen Grünzuges soll in die Neuaufstellung des RPS/RegFNP 2010 eine Fläche aufgenommen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhäuser
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Aus **naturschutzfachlicher Sicht** nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Im gültigen Flächennutzungsplan wird der Planbereich als Spiel- und Freizeitgelände – öffentliche Grünfläche dargestellt. Tatsächlich wird nur ein Teilbereich als solches genutzt; der restliche Teilbereich stellt sich als Gartengebiet „Freizeit- und Nutzgärten“ dar. Aufgrund der existierenden Gemengelage bestehen gegen die geplante Änderung, die sich entlang des Bachhöller Weges auf eine Bautiefe von ca. 20 m beschränkt und dabei sowohl den Gewässerrandstreifen als auch das Überschwemmungsgebiet unberührt lässt, keine Bedenken.

Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises verwiesen.

Bezüglich der von der **Abteilung Umwelt Wiesbaden** zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken. Wasserwirtschaftliche Belange wurden angemessen berücksichtigt. Eine Bestätigung über die ausreichende Wasserversorgung wurde von der Rheingauwasser GmbH eingeholt.

Bodenschutz

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden nicht angesprochen. Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Geltungsbereich der vorgelegten Planunterlagen unter Berücksichtigung des zum Überprüfungsstermin verfügbaren Kenntnisstandes (vorliegende Aktenlage, Abfrage der Altflächendatei FIS AG) nicht bekannt. Ich weise allerdings darauf hin, dass die Altflächendatei ständig fortgeschrieben wird.

Hinweis:

Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden angesprochen.

Oberflächengewässer

Es gibt keine Bedenken.

Überschwemmungsgebiet:

Das Plangebiet befindet sich teilweise im durch Verordnung vom 3. Dezember 2007 festgesetzten und im StAnz. 49/07 veröffentlichten Überschwemmungsgebiet vom Kisselbach/Erbach.

Bei der Bauausführung und dem Betrieb ist dafür Sorge zu tragen, dass geordnete Abflussverhältnisse des Kesselbachs/Erbach sichergestellt sind.

Die §§ 76 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten.

Gemäß § 78a Abs. 1 WHG ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, auch temporär, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten. Für eine wasserrechtliche Zulassung ist nach § 45 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 78a Abs. 2 WHG die Untere Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis zuständig.

Gewässerrandstreifen:

Die Verbotstatbestände aus dem § 23 Abs. 2 HWG und dem § 38 Abs. 4 WHG sind einzuhalten. Des Weiteren verweise ich auf die Stellungnahme von der Unteren Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreises, bzw. die gebündelte Stellungnahme vom Kreis-ausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises. Die Anmerkungen sind abzuarbeiten.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Meine vorige Stellungnahme hat keine Gültigkeit mehr. Nunmehr habe ich einen Hinweis: Für die Entleerung der (chemischen) Toiletten der Wohnmobile muss eine geeignete Annahmestelle vorliegen, um evtl. illegaler Entsorgung vorzubeugen.

Abfallwirtschaft

Es bestehen keine Bedenken.

Immissionsschutz

Mein Hinweis in der ersten Beteiligungsrunde hat weiterhin Bestand:

„In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sollten keine lärmintensiven Tätigkeiten im Gewerbegebiet (Lagerhalle Schreinerei) und am Wohnmobilstellplatz stattfinden, da diese zu erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führen könnten.“

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird begrüßt, wenn **kein** Gewerbegebiet festgelegt wird.

Für die **bergrechtliche** Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrdrpda.hessen.de.

Planungsrechtliche Hinweise

Die Darstellung S der FNP Änderung und die Festsetzungen für das SO und das GE/MI oder eGE sind unklar.

Da es sich bei GE/MI um verschiedene Gebietstypen handelt ist es nicht möglich eine solche offen gehaltene Festsetzung zu treffen. Das würde jegliche in diesem Gebietstyp zulässige Nutzung möglich machen. Zudem wird in der Begründung ausgeführt, es sei eGE festgesetzt. So steht es auf dem BBP, aber nicht in den getrennt vorgelegten Textlichen Festsetzungen.

Ich bitte auf diese Darstellung /Festsetzung zu verzichten, und lediglich den Bestand abzubilden, zumal ausgeführt ist, dass es sich um eine genehmigte Lagerhalle handeln würde. Auch zur Eingrünung um die Fläche für das geplanten eGE findet sich nichts auf der Legende. Es wurde die gleiche Signatur verwendet, wie zur Erhaltung Gewässer-randstreifen. Darum kann es sich aber nicht handeln.

Sollten Sie auf die Darstellung/ Festsetzung nicht verzichten wollen, bitte ich außer der zulässigen Höhe auch die zulässige Masse und die Nutzung gemäß der Baugenehmigung festzusetzen. Es muss ganz klar sein, dass hier außer diesem Bestand als Lager in der jetzigen Kubatur, keinerlei andere gewerbliche Nutzung künftig möglich sein soll.

Grundsätzlich wäre eine Darstellung S (Sonderbaufläche) im FNP immer mit einer Nutzungsbenennung zu versehen, die sich aus dem § 11 BauNVO ableitet. Des Weiteren unterliegt die Darstellung/Festsetzung eines S/SOs bestimmten Voraussetzungen, die hier nicht gegeben sind.

Ein Künstleratelier ist eine einfache nicht störende gewerbliche Nutzung, die auch in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig wäre. Demzufolge wäre die Fläche als W darzustellen und als WA festzusetzen, entsprechend der angrenzenden Nutzung, und alle ausschließbaren Nutzungen, außer dem Künstleratelier auszuschließen. Nur die Festsetzung von Grundfläche erscheint mir nicht ausreichend, mindestens ist das gesamte mögliche Maß der späteren Bebauung festzulegen. Auch hier ist in der Begründung etwas beschrieben, was sich weder auf dem Plan, noch in den Festsetzungen wiederfindet.

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.

Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Karin Schwab

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

EMV 12. NOV. 2020

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein Postfach 14 54

Syna Eltville am Rhein				I
10. Nov. 2020				II
				III <input checked="" type="checkbox"/>
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

Syna GmbH Große Hub 7a 65344 Eltville-Martinsthal

RSDT-A-NI

Ansprechpartner: Markus Racke
Telefon: 06123 / 9759-122
E-Mail: markus.racke@syna.de

65334 Eltville am Rhein

Martinsthal, 6. November 2020

**Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöller Weg - 2. Änderung“
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme der Syna GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15.10.2020 in obiger Angelegenheit und nehmen als zuständiger Netzbetreiber wie folgt Stellung.

Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Bachhöller Weg - 2. Änderung“ in der Fassung vom Oktober 2020 haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Bezüglich der bestehenden Versorgungseinrichtungen weisen wir besonders auf die vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen im Geltungsbereich der ausgewiesenen Ausgleichsfläche hin. Im eigentlichen Plangebiet befindet sich aktuell nur der Stromnetzanschluss des Anwesens „Bachhöller Weg 7“. Vorsorglich weisen wir jedoch noch auf die zahlreich vorhandenen Strom- und Straßenbeleuchtungseinrichtungen in den unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen hin.

Die Betriebs- und Versorgungssicherheit aller Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.

Aufgrund der vorhandenen Stromversorgungsanlagen in den angrenzenden Bereichen ist die grundsätzliche und weitere spezifische Erschließung des Gesamtgeltungsbereiches gesichert.

Dennoch kann es zu umfangreichen Verlegungen bzw. Montagen verschiedener Leitungen und Anlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches kommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Versorgungskabel und der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten nach DIN 1998 bereitzustellen ist.



Hinsichtlich einer möglichen Gasversorgung verweisen wir auf den Punkt 5.2 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung und bestätigen diesen.

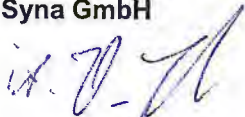
Bezüglich der eventuell erforderlichen Ersatz- bzw. Neupflanzungen ist anzumerken, dass der Abstand zwischen Baum und Gasrohr bzw. Kabel 2,50 m betragen muss.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasleitung bzw. Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens bitten wir um eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in seiner Endform.

Mit freundlichen Grüßen
Syna GmbH


Volker Jahn


Markus Racke

Steins, Claus-Jürgen

Von: Christine Fritsch <c.fritsch@wiesbaden.ihk.de>
Gesendet: Freitag, 7. Januar 2022 09:39
An: Steins, Claus-Jürgen
Betreff: Bebauungsplan Nr. 34/2 Bachhöllerweg - 2. Änderung in Eltville Erbach

Sehr geehrter Herr Steins,

grundsätzlich begrüßen wir die Änderungen zu dem Bebauungsplan „Bachhöllerweg“ in Eltville-Erbach.

Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob auf dem Grundstück - welches für die Wohnmobilmutzung ausgewiesen werden soll - die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Strom gegeben sind. Der Wohnmobilstellplatz soll das Angebot in Eltville erweitern. In der Regel gehört zur Grundausstattung eines Wohnmobilstellplatzes auch ein Angebot für Strom.

Um dem Weinhof eine größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen regen wir an, ein Leerrohr durch die Straße zu verlegen. Durch dieses Leerrohr könnte zu diesem Grundstück z.B. eine Starkstromleitung (Bedarf Wohnmobile und/oder Bedarf mobiler Ausschank während der Pandemie) oder ein Wasserschlauch zur Garten-/ Geländepflege geführt werden. Dadurch würden auch die Voraussetzungen geschaffen, adäquat auf künftige Entwicklungen in Bezug auf das Angebot für Wohnmobilsten reagieren zu können.

Weiterhin regen wir die zügige Abwicklung des Verfahrens an.

Freundliche Grüße

Christine Fritsch

Konjunkturumfragen, Bebauungspläne | Wirtschaftspolitik + International

IHK Wiesbaden | Wilhelmstraße 24 - 26 | 65183 Wiesbaden
T +49 611 1500-137 | c.fritsch@wiesbaden.ihk.de



Besuchen Sie uns online unter ihk-wiesbaden.de, nehmen Sie an unseren Veranstaltungen teil oder abonnieren Sie unsere Newsletter.

+++ Ihre IHK hat zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo-Do 8-17 Uhr, Fr 8-16 Uhr) wieder geöffnet. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, vorab einen Termin mit Ihrem Ansprechpartner/Ihrer Ansprechpartnerin zu vereinbaren. Wir bitten Sie, eine medizinische Maske zu tragen und auf die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu achten. Desinfektionsmittel haben wir selbstverständlich für Sie bereitstehen. Wir unterstützen Unternehmen bei allen Fragen rund um die Pandemie: ihk-wiesbaden.de/coronavirus. +++

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zu unserem Umgang mit Ihren Daten erhalten Sie in unseren Pflichtinformationen nach der DSGVO und Datenschutzhinweisen.

Steins, Claus-Jürgen

Von: claudia.schenk@rheingauwasser.de
Gesendet: Donnerstag, 20. Mai 2021 12:27
An: Steins, Claus-Jürgen
Cc: mario.schellhardt@rheingauwasser.de
Betreff: B-Plan "Bachhöllerweg - 2. Änderung", hier: Stellungnahme des AVOR zur Situation der Abwasserentsorgung
Anlagen: 210520_CAIGOS_RW-Kanal Bachhöller Weg.pdf

Sehr geehrter Herr Steins,

mit E-Mail vom 06.05.2021 haben Sie uns die Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26.04.2020 zugesendet, mit der Bitte um Stellungnahme zu den Ausführungen zum Thema "Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz".

Die Obere Wasserbehörde sieht eine geordnete Abwasserentsorgung aus dem Planungsbereich als nicht gesichert an. Zu den einzelnen Punkten können wir Ihnen die folgende Rückmeldung geben:

Schmutzfrachtsimulationsberechnung (SMUSI):

Nach unserer Kenntnis sowie nach Rücksprache mit Ihnen fällt im Planungsbereich (Kleingärten, Lagerhalle des Schreinereibetriebs, Wohnmobilstellplatz/Gartenwirtschaft) kein häusliches Schmutzwasser an. Eine Trinkwasserleitung für die Kleingärten existiert nicht und ist nach Aussagen der Rheingauwasser GmbH auch nicht geplant. Insofern ist kein Kanalanschluss erforderlich und somit auch die Erfordernis der Berücksichtigung in der SMUSI nicht gegeben. Wir empfehlen eine Konkretisierung in den Begründungen und Vorgabe in den Festsetzungen, dass keine Anlagen mit Abwasseranfall betrieben werden dürfen.

Das häusliche Schmutzwasser aus dem nördlich des Platzes gelegenen Weinguts ist nach unserer Ansicht über die Erfassung der EW-Zahlen in der SMUSI erfasst. Wir werden dies aber im Rahmen der Abstimmung der derzeit in Aktualisierung befindlichen SMUSI noch einmal mit Frau Pauli von der Oberen Wasserbehörde abstimmen.

Niederschlagswasser:

Gemäß Ihrer Aussage soll das auf der zusätzlich befestigten Fläche des geplanten Wohnmobilstellplatzes/Gartenwirtschaft anfallende Abwasser im umliegende Bereich breitflächig versickert werden, so dass kein zusätzliches Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden soll. Dies sollte im B-Plan konkretisiert werden. Wir empfehlen eine Überprüfung, wie das Niederschlagswasser der Lagerhalle derzeit abgeleitet bzw. versickert wird.

Versiegelte Fläche aus 1. Änderung des Bebauungsplans:

Das Niederschlagswasser der Dachfläche des TGS-Vereinsheims leitet in den Regenwasserkanal "Entwässerung Kahligsweg" ein, insofern wird hier dem Grundsatz nach § 55 Abs. 2 WHG Genüge getan. Die Einleiterlaubnis der "Entwässerung Kahligsweg" liegt dem Abwasserverband Oberer Rheingau nicht vor. Wir hatten hierzu schon einmal im Jahr 2017 Kontakt mit der Stadt Eltville aufgenommen und wir haben den bis dahin nicht in der Kanaldatenbank erfassten RW-Kanal mit Einleitung in den Kisselbach im Bestand aufgenommen und ins CAIGOS eingepflegt (Plan siehe Anlage). Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation empfehlen wir erneut, die Einleiterlaubnis zu prüfen und ggf. mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen, ob evtl. eine Änderung der Einleiterlaubnis erforderlich wird. Gerne können wir Sie hierbei auch bei Bedarf unterstützen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Claudia Schenk
Abwassertingenieurin



RHEINGAUWASSER

Rheingauwasser GmbH • Große Hub 9 • 65344 Eltville

Magistrat der Stadt
Eltville am Rhein
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

per E-Mail: claus-juergen.steins@eltville.de

Große Hub 9 • 65344 Eltville
Telefon: 06123 70278-0
Telefax: 06123 70278-99
www.rheingauwasser.de

Ansprechpartner:
Mario Schellhardt

Telefon: 06123 70278-20
mario.schellhardt@rheingauwasser.de
Datum: 27. Mai 2021

Bebauungsplan „Bachhöllerweg – 2. Änderung hier: Stellungnahme zur Wasserversorgung

Sehr geehrter Herr Steins,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehmen wir Stellung bezüglich der Entwicklung der Wasserversorgung in Folge der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans für den Bachhöllerweg.

Grundlagen

Die Versorgung des Bachhöllerwegs im Ortsteil Erbach erfolgt über den Hochbehälter in Erbach. Der Hochbehälter hat ein Volumen von 1.000 m³. Die Trinkwasserbereitstellung erfolgt zu 48 % durch den Wasserbezug von dem Hochbehälter Siebenmorgen in Eltville und zu 52 % durch Fremdwasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband Rheingau – Taunus (WBV). Im Jahr 2020 wurde durchschnittlich eine Trinkwassermenge von 434 m³ / d abgeben, was einem durchschnittlichen Wasserverbrauch in Höhe von 129 Liter / d und Einwohner entspricht.

1. Löschwasserversorgung

Das Speichervolumen des Hochbehälters Erbach beträgt 1.000 m³. Gemäß den DVGW – Regelwerk ist eine Brandreserve in Höhe von 250 m³ vorzuhalten. Unterberücksichtigung der durchschnittlichen Trinkwasserabgabe in Höhe von 434 m³ / d ergibt sich ein genutztes Behältervolumen in Höhe von 684 m³. Es verbleibt eine Reserve in Höhe von 316 m³.

Die Netzmessung an dem Endhydranten auf dem Flurstück 177 / 5 hat eine Entnahmemenge in Höhe von 108 m³ / h ergeben. Gemäß dem DVGW – Regelwerk sind mindestens 48 m³ / h zur Verfügung zu stellen.

Im Ergebnis bestätigen wir die Sicherstellung der Löschwasserversorgung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik.

2. Wasserbedarfsnachweis

Bei der 2. Änderungen des Bebauungsplans für den Bachhöllerweg handelt es sich um eine Änderung der Nutzung der Grünfläche. Die bestehende Lagerhalle verfügt über keinen Wasserhausanschluss und eine Änderung der Bestandssituation ist uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Eine Berücksichtigung in der Mengenermittlung ist somit nicht erforderlich.

Rheingauwasser GmbH
Geschäftsführer:
Christoph Lasek, Mario Schellhardt
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Marco Eyring
Zertifiziert nach ISO 50001

Sitz der Gesellschaft: Eltville
Amtsgericht Wiesbaden
HRB: 23364
USt-IdNr.: DE 257 417 075

Deutsche Bank
BIC: DEUTDE33XXX IBAN: DE22 5507 0040 0043 5123 00
Nassauische Sparkasse
BIC: NASSDE55XXX IBAN: DE80 5105 0015 0555 0001 40

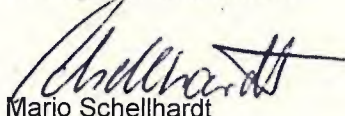
Der geplante Wohnmobilstellplatz hat eine Größe von rund 895 m² und soll keinen separaten Trinkwasseranschluss erhalten. Nach aktuellem Wissenstand können die Wohnmobileigentümer bei Bedarf die Wasserbehälter bei dem angesiedelten Weingut mit Trinkwasser befüllen.

Im Durchschnitt verfügen Wohnmobile über einen Wassertank mit einem Volumen von 150 Litern. Für die Bedarfsermittlung wird angenommen, dass auf die Fläche maximal 20 Wohnmobile stehen können und einmal pro Tag der Wassertank gefüllt wird. Somit ergibt sich ein zusätzlicher Trinkwasserbedarf in Höhe von 3 m³ /d. Über das bestehende Versorgungssystem kann diese zusätzliche Trinkwassermenge bereitgestellt werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rheingauwasser GmbH



Mario Schellhardt
Geschäftsführer

Anlage 1

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Bodenmanagement

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Umsetzung etwaiger Bauvorhaben zu beachten.

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplans.

2. Hessen Archäologie

keine Bedenken

3. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Immissionsschutz:

Der Anregungen wurde entsprochen, es wurde ein Schallgutachten erstellt. Dies kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt können die Planungen [...] hinsichtlich der entstehenden Geräuschimmissionen als unbedenklich angesehen werden.

Bei der gegebenen Zuordnung der Anlagen und Gebietstypen sind im Bereich der schutzbedürftigen Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten [...].“

Gemäß der Empfehlung des Gutachtens wird das Gewerbegebiet als eingeschränkt (Zweckbestimmung nur Lager) festgesetzt.

Die sonstigen Forderungen aus der Stellungnahme (vor allem Gebot der Rücksichtnahme: Nachtruhe zwischen 22 und 6 Uhr) werden auch vom Gutachter empfohlen. Diese Festlegungen können allerdings nicht auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen werden, sondern müssen bei (Bau-)Vorhaben ordnungsbehördlich erfolgen.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Anregungen sind berücksichtigt:



- Es ist ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet worden (BG Natur, November 2021). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Überplanung keine konkreten negativen Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter Tiere erkennbar sind.
- Die – soweit mögliche – naturnahe Gestaltung des Wohnmobilstellplatzes wird dem Betreiber auferlegt.
- Die (überwiegend vorhandene) Eingrünung des Gewerbegrundstücks ist festgesetzt.

Untere Wasserbehörde:

- Die Breite des Gewässerrandstreifens und der Maßstab sind eingetragen.
- Gewässerrandstreifen: Die Ausnahme hinsichtlich der Einfriedungen ist gestrichen.
- Die „Freihaltefläche für Unterhalt des Gewässers“ ist wieder aufgenommen.
- Überschwemmungsgebiet: Der entsprechende Hinweis auf §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist aufgenommen. Entsprechend der Anregung ist der Hinweis mit der Überschrift „Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet“ ergänzt.
- Festsetzung Ziffer 1.4: Die Fläche für den Gemeinbedarf ist aus zeichnerischen Gründen nachrichtlich dargestellt. Die wasserrechtlichen Belange wurden bereits mit der 1. Teiländerung des B-Plans „Bachhöller Weg“ abgehandelt.
- Festsetzung Ziffer 2.2: Die Festsetzung ist dahingehend präzisiert, dass auch im Gewässerrandstreifen keine baulichen Anlagen zulässig sind.

Brandschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie die Projektplanung betreffen, sind sie von den Vorhabenträgern im bauaufsichtlichen Verfahren zu beachten.

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplans.

Bauaufsicht:

- Die Abmessungen der Baugebiete (soweit zur Klarheit erforderlich) und überbaubaren Flächen sind in der Planzeichnung eingetragen.
- SO: Die Festsetzung einer zulässigen Grundfläche wird als ausreichend errachtet.
- Gartenwirtschaft/Weingarten: Das Planungsziel ist entfallen; somit eine genaue Definition nicht mehr erforderlich.
- Festsetzung Ziffer 1.1 ist präzisiert:
„... Dies bedeutet, dass die Fläche, die überdeckt wird (also einschließlich „fiktiver“ Seitenwände) für die Größe maßgeblich ist.“
- Gebäudehöhe: Für Gartenlauben/Gerätehütten ist der natürlich gewachsene Boden maßgeblich; für sonstige bauliche Anlagen der Erschließungsweg (Bachhöller Weg).
- Festsetzung Ziffer 2: Die Anregung ist berücksichtigt. Der Platz darf maximal als Wiese oder mit Schotter befestigt werden.
- Festsetzung Ziffer 4.1.2: Die Bestimmung über die Vordächer ist gestrichen.
- Festsetzung Ziffer 4.4: Die Zulässigkeit von Stellplätzen ist gestrichen; somit kann die Präzisierung des „dauerhaften Abstellens“ entfallen.



Denkmalschutz:

Baudenkmale sind nicht betroffen.

4. Regierungspräsidium Darmstadt

Regionalplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist zwar 1,8 Hektar groß; allerdings wird im Wesentlichen der Bestand überplant. Ein nennenswerter Eingriff (Hochbau, Vollversiegelung) erfolgt lediglich auf einer Fläche von maximal 50 m² (Sondergebiet), die zudem direkt an die bebaute Ortslage grenzt und zwischen dem Vereinshaus der TGS und der bebauten Ortslage liegt. Die Bedenken hinsichtlich einer Zersiedelung werden nicht geteilt. Es ist aufgrund der geringen (neuen) Bauflächen auch nicht von einer Inanspruchnahme des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ auszugehen. Dennoch wird die Stadt Eltville bei der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans eine Kompensation vorschlagen.

Gewerbegebiet: Bei der Planung des Entwurfs des vorliegenden B-Plans hat sich herausgestellt, dass die Lagerhalle offensichtlich bereits vor Jahrzehnten genehmigt wurde. Zwar liegen dem Stadtbauamt hierzu keine Unterlagen vor; jedoch ist im Zuge einer einstmals geplanten Verlagerung der Halle anlässlich eines Streitverfahrens durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof konstatiert worden, dass es sich um einen „...vorhandenen und kraft Bestandsschutzes hinzunehmenden Zustand...“ handelt (VGH, III GE 70/82, Urteil vom 24.01.83). Insofern trifft der Bebauungsplan keine Neuausweisung, sondern übernimmt den augenscheinlich legalen Bestand.

Zwar wäre ein Standort innerhalb des bebauten Bereichs wünschenswert; Alternativen stehen aber in Erbach leider nicht zur Verfügung.

Nachsorgender Bodenschutz:

Die Hinweise aus der Altflächendatei werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht ist der Hinweis aufgenommen, dass keine Verdachtsflächen auf Altlasten bekannt sind.

Für die Fortführung der Altflächendatenbank wurden die im Zeitraum bis Ende 2019 abgemeldeten Gewerbebetriebe in der Stadt Eltville auf ihre Altlastenrelevanz überprüft und in die Datenbank des HLNUG mittels DATUS eingegeben. Hierfür ist ein externes Büro beauftragt worden. Die Aktualisierung wurde 2020 abgeschlossen. Das Büro wird auch die Daten abgemeldeter Gewerbebetriebe auf deren Altlastenrelevanz fortlaufend prüfen. Aktuell läuft die Prüfung für 2021.

Den gesetzlichen Anforderungen nach § 8 HAltBodSchG ist somit entsprochen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Aufgrund der Zielsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ist im B-Plan festgesetzt, dass wasserdurchläss-



sige Befestigungen zu verwenden sind bzw. Versiegelungen auf das äußerst Notwendige zu begrenzen sind.

Weitere bodenspezifische Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorschriften zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) sowie Vorgaben zur Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731).

Weitere Untersuchungen, Ausführungen und Festsetzungen werden aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs durch den B-Plan als nicht erforderlich gehalten.

Grundwasser:

Zur Wasserversorgung wurde die Stellungnahme der Rheingauwasser GmbH eingeholt und in der Begründung wiedergegeben (Kapitel 5.2).

Im Ergebnis bestätigt Rheingauwasser, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Auch hinsichtlich der Wasserversorgung bestehen von dort keine Bedenken.

Oberflächengewässer:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Hinweis auf § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist aufgenommen.

Die Anregungen – auch der Unteren Wasserbehörde – sind berücksichtigt:

- Die Breite des Bachuferschutzstreifens (Gewässerrandstreifen; 10 m einschließlich Freihaltefläche zum Unterhalt) ist eingetragen.
- Der Gewässerrandstreifen ist nun nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b festgesetzt.
- Gewässerrandstreifen: Die Ausnahme hinsichtlich der Einfriedungen ist gestrichen.
- Die „Freihaltefläche für Unterhalt des Gewässers“ ist wieder aufgenommen.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz:

Zur Entsorgung des Abwassers wurde die Stellungnahme des Abwasserverbandes (AVOR) eingeholt.

Im Planbereich fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Für die Kleingärten, den Wohnmobilstellplatz und die Lagerhalle existiert keine Trinkwasserleitung und ist nach Aussagen der Rheingauwasser GmbH auch nicht geplant. Insofern ist kein Kanalanschluss erforderlich und somit auch nicht bei der Schmutzfrachtsimulationsberechnung (SMUSI) zu berücksichtigen.

Es ist festgesetzt, dass keine Anlagen mit Abwasseranfall betrieben werden dürfen (ausgenommen das Sonstige Sondergebiet). Für die Entleerung der ehemaligen Toiletten der Wohnmobile hat der Betreiber auf seinem gegenüberliegenden Betrieb zu sorgen.

Das Weingut nördlich des Bachhöller Wegs liegt außerhalb des Planbereichs. Nach Aussage des AVOR ist das häusliche Schmutzwasser aber offensichtlich im Rahmen der SMUSI erfasst.



Das Niederschlagswasser der Dachfläche des TGS-Vereinsheims leitet in den Regenwasserkanal "Entwässerung Kahligsweg" ein, insofern wird hier dem Grundsatz nach § 55 Abs. 2 WHG Genüge getan.

Die Begründung ist zum Thema Entsorgung ergänzt worden (Kapitel 5.2).

Ansonsten werden die Hinweise auf § 55 WHG und die Zuständigkeiten der Wasserbehörden zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz:

Aufgrund einer Anregung der Immissionsschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis wurde ein Schallgutachten erstellt. Dies kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt können die Planungen [...] hinsichtlich der entstehenden Geräuschimmissionen als unbedenklich angesehen werden.

Bei der gegebenen Zuordnung der Anlagen und Gebietstypen sind im Bereich der schutzbedürftigen Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten [...].“

Festlegungen zur Nachtruhe (22 bis 6 Uhr gemäß BImSchG) können nicht auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen werden, sondern müssen bei (Bau-)Vorhaben ordnungsbehördlich erfolgen.

Bergaufsicht:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplans.

Kampfmittelräumdienst:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen.

Planungsrecht:

Die Anregung zum Flächennutzungsplan ist berücksichtigt: Das Verfahren zur Teiländerung wird parallel durchgeführt.

Die Festsetzung MI ist entfallen.

Dass das Gewerbegebiet nur eingeschränkt als Lagerplatz genutzt werden darf, ist in den textlichen Festsetzungen zusätzlich erwähnt. Die Einschränkung geht auf eine Empfehlung aus dem Schallgutachten zurück.

Die Darstellung der Eingrünung der Lagerfläche ist in der Planzeichenerklärung korrigiert.



Das Bauvolumen für die Lagerhalle ergibt sich aus der überbaubaren Fläche und der festgesetzten maximalen Höhe. Die Festsetzung der Baumassenzahl ist daher nicht erforderlich. Da das Grundstück der Stadt gehört, ist auch daher gewährleistet, dass außer dem Bestand keine andere Nutzung und keine erhöhte Kubatur möglich bzw. zulässig ist.

Der Anregung, im Flächennutzungsplan die Art der Sonderbaufläche zu benennen, ist entsprochen.

Die Festsetzung als „Sonstiges Sondergebiet“ ist vorliegend sachgerecht; die Voraussetzungen sind gegeben. Korrekt ist zwar, dass das Künstleratelier auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig wäre. Allerdings kann ein Baugebiet hinsichtlich der zulässigen Nutzungen nicht soweit reduziert werden, dass die Zweckbestimmung nicht mehr gewährt bleibt. Mit der alleinigen Zulässigkeit als Künstleratelier wäre dies genau der Fall. Außerdem wird Wohnnutzung aus immissionsrechtlichen Gründen (Nachbarschaft zum Sportlerheim) ausgeschlossen.

Die Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung werden daher nicht geteilt.

Die Festsetzung der Grundfläche in Zusammenhang mit der Gebäudehöhe im Sonstigen Sondergebiet wird zur Regelung der Bebaubarkeit als ausreichend erachtet.

5. Syna

Die Hinweise werden zur Kenntnis gegeben. Sie sind bei Projektplanungen zu berücksichtigen.

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplans.

6. Handwerkskammer

keine Bedenken

7. Industrie- und Handelskammer

Die Anregung ist dahingehend berücksichtigt, als mit den potentiellen Betreibern des Wohnmobilstellplatzes die Themen besprochen wurden. Es steht ihm frei, von seinem gegenüberliegenden Betrieb eine Versorgung mit Strom und Wasser auf das Grundstück zu legen.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

8. Amt für den ländlichen Raum

keine Bedenken

9. Abwasserverband Oberer Rheingau

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.

10. Rheingauwasser

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.

Planzeichenerklärung

Für Bebauung vorgesehene Flächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Gewerbliche Baufläche



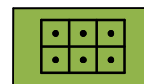
Sonderbaufläche: Künstleratelier

Flächen für den Gemeinbedarf
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen

Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Freizeitgärten

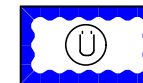


Wohnmobilstellplatz



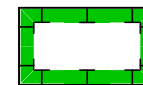
Sport- und Spielplatz

Flächen für den Hochwasserschutz
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB



Überschwemmungsgebiet

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB



Gewässerrandstreifen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs der
FNP-Änderung



23. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich "Bachhöller Weg - 2. Änderung"

Januar 2022

Bearbeitet/gezeichnet: Steins

M. 1:5000





Bebauungsplan Nr. 34/2 "Bachhollerweg – 2. Änderung", Erbach

Textliche Festsetzungen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), zulässige bauliche Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16c BauGB)**
 - 1.1 Das eingeschränkte Gewerbegebiet ist nur als Lagerfläche zulässig.
 - 1.2 Auf den Privaten Grünflächen (Freizeitgärten) ist je Nutzungseinheit eine Gerätehütte/Gartenlaube von maximal 20 m³ einschließlich Dachüberständen, überdachten Terrassen etc. zulässig. Dies bedeutet, dass die Fläche, die überdeckt wird (also einschließlich „fiktiver“ Seitenwände) für die Größe maßgeblich ist.
 - 1.3 Die maximale Höhe der Hütten/Lauben beträgt 2,25 m (Traufhöhe) bzw. 3,25 m (First bzw. Oberkante (jeweils über gewachsenem Gelände, als mittleres Maß der betroffenen Gebäudeseiten)
 - 1.4 GE/SO: Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 4,0 m über der Erschließungsstraße.
 - 1.5 Anlagen mit Abwasseranfall dürfen nicht betrieben werden (ausgenommen Sonstiges Sondergebiet).

- 2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 2.1 Wege dürfen nur in wasserdurchlässiger Ausführung, wie z.B. Rasengittersteine, Schotterterrassen oder wassergebundener Decke hergestellt werden. Versiegelungen sind auf das äußerst Notwendige zu begrenzen.
 - 2.2 Innerhalb des Überschwemmungsgebietes und des Gewässerrandstreifens sind jegliche bauliche Anlagen unzulässig.
 - 2.3 Die Private Grünfläche (Wohnmobilstellplatz) darf maximal als Wiese oder mit Schotter angelegt werden.
 - 2.4 Die Ausgleichsmaßnahme „Bahnhofstraße“ in der Gemarkung Erbach, Flur 27, Flurstück 499 (teilweise) gemäß Kapitel 6 der Begründung ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.



3. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

3.1 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die vorhandenen Hecken und Sträucher sind - soweit standortgerecht und heimisch - dauerhaft zu erhalten. Ebenso sind vorhandene Laub- und Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu erhalten. Bei notwendigen Ersatzpflanzungen oder bei Neupflanzungen sind Arten der Listen nach den Festsetzungen Ziffern 1.4.4.1 bis 1.4.4.5 zu verwenden.

3.2 Artenlisten

3.2.1 Laubbäume:

Acer campestre	- Feldahorn	Prunus padus /serotina	- Traubenkirsche
Acer platanoides	- Spitzahorn	Prunus mahaleb	- Weichselkirsche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Alnus glutinosa	- Schwarzerle	Rhamnus frangula	- Faulbaum
Betula pendula	- Weißbirke	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Salix caprea	- Salweide
Fraxinus excelsior	- Esche	Ulmus carpinifolia	- Feldulme

3.2.2 Obstbäume:

Alte, lokale Sorten gemäß Liste des Landschaftspflegeverbandes Rheingau-Taunus e.V. (Hochstämme)

3.2.3 Sträucher:

Acer campestre	- Feldahorn	Salix daphnoides	- Schimmelweide
Cornus mas	- Kornelkirsche	Salix triandra	- Mandelweide
Comus sanguinea	- Roter Hartriegel	Salix aurita	- Ohrweide
Coryllus avellana	- Hasel	Salix viminalis	- Korbweide
Eunonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster	Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Rosa canina	- Hundsrose	Viburnum opulus	- Wasserschneeball
Prunus spinosa	- Schlehe	Rhamnus frangula	- Faulbaum

3.2.4 Kletterpflanzen:

Hedera helix	- Efeu
Parthenocissus tricuspedata Veitchii	- Wilder Wein
Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie

sowie Kletterrosen



4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 HBO)

4.1 Gestaltung baulicher Anlagen

4.1.1 Dächer

Grünflächen (Freizeitgärten): Dachaufbauten wie Antennen, Wasserspeicher etc. sind unzulässig. Anlagen zur passiven (privaten) Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

Allgemein: Für die Dacheindeckung dürfen nur dunkle Farben (dunkelbraun bis schwarz) verwendet werden. Glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Dachbegrünung ist zulässig.

4.1.2 Baukörper und Fassaden

Gerätehütten sind als Kleinbauten in einfachster Ausführung ohne Unterkellerung herzustellen. Die Umfassungswände sind in leichter Holzbauweise auszuführen. Die Fundamente dürfen aus Ortbeton (maximal als Streifen oder als Punkte) hergestellt werden. Feuerstätten sind unzulässig. Es sind nur dunkle Farbtöne (braunrot bis dunkelbraun oder grün bzw. in natürlicher Holzfärbung) zulässig.

Gartenlauben sind als kleine 1-geschossige Bauwerke in einfacher Ausführung ohne Feuerstelle herzustellen. Die Außenwände sind in Holzkonstruktion auszubilden. Die Fundamente dürfen in Ortbeton (maximal als Streifen oder als Punkte) hergestellt werden. Es sind nur dunkle Farbtöne (braunrot bis dunkelbraun oder grün bzw. in natürlicher Holzfärbung) zulässig.

4.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind als Holzzaun (natur, imprägniert) oder Maschendrahtzaun (grün ummantelt) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Geschlossene Einfriedungen (Mauern, Flechtzaunelemente o.ä.) sind nicht zulässig. Stacheldraht ist ebenfalls unzulässig.

4.3 Beleuchtung

Außenlichtquellen sind so anzuordnen, dass nur ein eng begrenztes Lichtfeld ohne Fernwirkung entsteht.

4.4 Freiflächen

Treppen sind nur in Naturstein oder Holz, Stützmauern nur als Trockenmauer aus Natursteinen zulässig. Abfallbehälter sind nicht einsehbar auf dem Grundstück zu errichten und einzugraben. Wassertonnen in den Farben braun und grün sowie Zisternen sind zulässig. Andere bauliche Anlagen - soweit sich deren Zulässigkeit nicht aus Festsetzungen dieses Bebauungsplans ergibt - sind unzulässig.

Schottergärten sind unzulässig.

Stellplätze sind nur im Sonstigen Sondergebiet zulässig.

Wassergefährdende Stoffe und Materialien dürfen weder verwendet noch gelagert werden.

Hinweise

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie und Paläontologie – oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet:

Die Schutzvorschriften gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die sonstigen Schutzvorschriften gemäß § 78a WHG sind zu beachten; insbesondere das Verbot der Er-richtung baulicher Anlagen und das Verbot des Erhöhen der Erdoberfläche. Jede davon abweichende Maßnahme bedarf einer Genehmigung oder Zulassung durch die Untere Wasserbehörde.
3. Soweit die Festsetzungen des Bebauungsplans “Bachhöllerweg“ einschließlich der 1. Änderung nicht durch diese Änderung überlagert werden, bleiben sie weiterhin in Kraft.



B E G R Ü N D U N G

zur 23. teilweisen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Bachhöllerweg – 2. Änderung", Erbach

1. Vorbemerkungen

Das Spiel- und Freizeitgelände „Bachhöller Weg“ ist - mit dieser spezifischen Nutzung - als Grünfläche in dem seit 1984 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt. Tatsächlich wurde der Spiel- und Bolzplatz nur auf einer Teilfläche (ca. zwei Drittel des ausgewiesenen Bereichs) realisiert. Das westliche Areal wird als Gartenland genutzt, das von der Stadt an verschiedene Freizeitgärtner verpachtet wird. Es ist nicht mehr vorgesehen, die Sport- und Spielfläche dorthin zu erweitern.

Weiterhin besteht Interesse eines in der Nachbarschaft angesiedelten Weingutes, innerhalb der Grünfläche einen Wohnmobilstellplatz einzurichten. Außerdem ist eine Fläche, auf der eine Lagerhalle einer ortsansässigen Schreinerei steht, an den Bestand anzupassen. Ferner hat der Eigentümer des Anwesens Bachhöller Weg 5 Interesse bekundet, eine angrenzende Fläche innerhalb der dargestellten Grünfläche zu erwerben. Hier steht eine freiberufliche Nutzung zur Diskussion.

2. Regionalplanung

Zum vorliegenden Standort gibt es keine Alternativen:

- Der ausgewiesene Standort für Wohnmobilstellplätze liegt gegenüber dem Aussiedlerhof des potentiellen Betreibers.
- Die gewerbliche Fläche überplant eine bestehende (legale) Lagerhalle.
- Der Standort für das Sondergebiet liegt unmittelbar angrenzend an dem Wohnhaus des potentiellen Käufers.
- Die Freizeitgärten bestehen bereits seit Jahrzehnten und sollen nicht verlagert werden.

Varianten waren daher nicht zu untersuchen.

Die Tabellenwerte des RPS 2010 werden eingehalten (Anlage: Nachweis Siedlungszuwachsflächen seit 1.1.2002).



3. Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der rechtswirksame FNP stellt für den beplanten Bereich „Grünfläche, hier: Spiel- bzw. Sportplatz“ dar. Die Planung widerspricht dieser Darstellung; somit ist der FNP zu ändern (im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Gemäß den beabsichtigten künftigen Nutzungen wird der zu ändernde Bereich dargestellt als „Grünflächen, hier: Wohnmobilstellplatz bzw. Freizeitgärten“, gewerbliche Fläche und Sonderbaufläche, hier: Künstleratelier. Außerdem ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier: Gewässerrandstreifen) und die Fläche für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet) dargestellt.

Die Änderung im Bereich des Vereinsheims der TGS Erbach („Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“) von 2017 wird nachrichtlich übernommen.

Die verbindliche Bauleitplanung erfolgt durch den Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöl-lerweg – 2. Änderung“. Für nähere Erläuterungen wird auf die Begründung des B-Plans verwiesen.

Bauamt der Stadt Eltville
Im Auftrag
Steins

Januar 2022

Anlage
Nachweis Siedlungszuwachsf lächen seit 1.1.2002

Anlage

Regionalplan Südhessen 2010

- Zuwachs Siedlungs-, Gewerbe- und sonstige Flächen seit 1.1.2002

Bebauungsplan/Satzung	Jahr	Nutzung	Fläche (in ha)		
			Siedlung	Gewerbe	Sonstige
"Wilhelm-Kreis-Straße"	2003	Wohnen, Gemeinbedarf	0,2		0,3
"Alter Sportplatz"	2003	Gewerbe		1,1	
"Auf der großen Straße II"	2003	Wohnen	1,9		
"Hinterwiesweg - 1. Änderung"	2004	Freizeitgärten			0,6
"Unter Setzling - 1. Änderung"	2004	Wohnen	0,3		
"Ober Setzling"	2004	Wohnen, Grünflächen	3,7		0,6
"Sülzbach"	2005	Freizeitgärten			0,2
"Am Domänenweg"	2005	Freizeitgärten			1,5
"Osterberg"	2005	Freizeitgärten			1,8
"Siebenmorgen II"	2005	Freizeitgärten			3,4
"Beim großen Wolf"	2006	Freizeitgärten			2,1
"Leimersbach II"	2006	Freizeitgärten			0,6
"Leimersbach III"	2006	Freizeitgärten			0,4
"Am neuen Friedhof - Teil A"	2006	Gewerbe, Grünflächen, Gemeinbedarf		1,2	0,2
"Im Seß"	2007	Freizeitgärten			3,6
"Im Kleimettal"	2007	Freizeitgärten			7,0
"An der Walluf"	2007	Freizeitgärten			1,6
"Gebück"	2007	Freizeitgärten			1,6
"Leimersbach I"	2007	Freizeitgärten			0,4
"Klosterwiesen"	2007	Freizeitgärten			1,2
"An der Schiersteiner Straße"	2007	Freizeitgärten			0,8
"Sülzbachspange/Erschließung OS"	2007	Straße, Ausgleichsfläche, Grünflächen			1,0

"Linsenacker"	2008	Freizeitgärten			1,5
"Kühnhohl/Kisselbach"	2008	Freizeitgärten			10,2
"Schaafswiese"	2008	Freizeitgärten			0,7
"Hetzelweid"	2008	Freizeitgärten			0,2
"Bachhöller Weg II"	2008	Freizeitgärten			4,5
"Gutenbergstraße - 5. Änderung"	2008	Wohnen	0,1		
"Eichberg"	2008	Sonderbaufläche	0,1		
"Effert - 3. Änderung"	2009	Gewerbe, Ausgleichsfläche, Gemeinbedarf		1,9	1,4
"Villa Elvers"	2009	Gewerbe		0,5	
"Ober Setzling - 1. Änderung"	2009	Wohnen	0,2		
"Große Hub - 1. Änderung"	2009	Gewerbe		0,1	
"Steinchen"	2011	Freizeitgärten			0,7
"Nordost-Tangente"	2011	Straße, Ausgleichsfläche, Grünflächen			1,1
"Boden"	2011	Freizeitgärten			1,8
"In der Rothheck"	2011	Freizeitgärten			2,6
"Kalteborn"	2011	Freizeitgärten			1,5
"Kinderdorf Marienhöhe"	2013	Gemeinbedarf, Ausgleichsfläche			0,6
"In der Rothheck II"	2013	Freizeitgärten			0,3
"Ober Setzling - 3. Änderung"	2013	Wohnen	0,1		
"Weinbergstraße"	2014	Grünflächen, Parkplatz			0,7
"MM-Platz/Gelände Rheingauhalle"	2014	Sonderbaufläche	1,0		
"Kita an der Kloderwand"	2014	Gemeinbedarf			0,3
"Lohweg"	2014	Wohnen	0,3		
"Sportplatz im Hinterboden"	2015	Gemeinbedarf			3,8
"Stockborn - 2. Änderung u. Ergänzung"	2015	Gewerbe		0,3	
"Kirchstraße/Rheinallee - 2. Änderung"	2016	Wohnen	1,3		
"Bachhöller Weg - 1. Änderung"	2017	Gemeinbedarf			0,1
Nr. 35/4 "Kappelhof - 4. Änderung"	2019	Wohnen	0,1		
Nr. 97 "Park- und Spielplatz Rheinallee"	2020	Grünfläche, Parkplatz			0,4
Nr. 33/2 "Petersweg - 2. Änderung"	2020	Private Verkehrsfläche			0,1
S 10 "Nordwestlich der B 42"	2020	Wohnen	0,1		

Nr. 75/2 "Eichberg - 2. Änderung"	2021	Sondergebiet: Klinik			0,4
Summe			9,2	4,0	61,8

Stand: November 2021



Bebauungsplan Nr. 34/2 "Bachhollerweg – 2. Änderung", Erbach

Textliche Festsetzungen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), zulässige bauliche Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16c BauGB)**
 - 1.1 Das eingeschränkte Gewerbegebiet ist nur als Lagerfläche zulässig.
 - 1.2 Auf den Privaten Grünflächen (Freizeitgärten) ist je Nutzungseinheit eine Gerätehütte/Gartenlaube von maximal 20 m³ einschließlich Dachüberständen, überdachten Terrassen etc. zulässig. Dies bedeutet, dass die Fläche, die überdeckt wird (also einschließlich „fiktiver“ Seitenwände) für die Größe maßgeblich ist.
 - 1.3 Die maximale Höhe der Hütten/Lauben beträgt 2,25 m (Traufhöhe) bzw. 3,25 m (First bzw. Oberkante (jeweils über gewachsenem Gelände, als mittleres Maß der betroffenen Gebäudeseiten)
 - 1.4 GE/SO: Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 4,0 m über der Erschließungsstraße.
 - 1.5 Anlagen mit Abwasseranfall dürfen nicht betrieben werden (ausgenommen Sonstiges Sondergebiet).

- 2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 2.1 Wege dürfen nur in wasserdurchlässiger Ausführung, wie z.B. Rasengittersteine, Schotterterrassen oder wassergebundener Decke hergestellt werden. Versiegelungen sind auf das äußerst Notwendige zu begrenzen.
 - 2.2 Innerhalb des Überschwemmungsgebietes und des Gewässerrandstreifens sind jegliche bauliche Anlagen unzulässig.
 - 2.3 Die Private Grünfläche (Wohnmobilstellplatz) darf maximal als Wiese oder mit Schotter angelegt werden.
 - 2.4 Die Ausgleichsmaßnahme „Bahnhofstraße“ in der Gemarkung Erbach, Flur 27, Flurstück 499 (teilweise) gemäß Kapitel 6 der Begründung ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.



3. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

3.1 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die vorhandenen Hecken und Sträucher sind - soweit standortgerecht und heimisch - dauerhaft zu erhalten. Ebenso sind vorhandene Laub- und Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu erhalten. Bei notwendigen Ersatzpflanzungen oder bei Neupflanzungen sind Arten der Listen nach den Festsetzungen Ziffern 1.4.4.1 bis 1.4.4.5 zu verwenden.

3.2 Artenlisten

3.2.1 Laubbäume:

Acer campestre	- Feldahorn	Prunus padus /serotina	- Traubenkirsche
Acer platanoides	- Spitzahorn	Prunus mahaleb	- Weichselkirsche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Alnus glutinosa	- Schwarzerle	Rhamnus frangula	- Faulbaum
Betula pendula	- Weißbirke	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Salix caprea	- Salweide
Fraxinus excelsior	- Esche	Ulmus carpinifolia	- Feldulme

3.2.2 Obstbäume:

Alte, lokale Sorten gemäß Liste des Landschaftspflegeverbandes Rheingau-Taunus e.V. (Hochstämme)

3.2.3 Sträucher:

Acer campestre	- Feldahorn	Salix daphnoides	- Schimmelweide
Cornus mas	- Kornelkirsche	Salix triandra	- Mandelweide
Comus sanguinea	- Roter Hartriegel	Salix aurita	- Ohrweide
Coryllus avellana	- Hasel	Salix viminalis	- Korbweide
Eunonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster	Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Rosa canina	- Hundsrose	Viburnum opulus	- Wasserschneeball
Prunus spinosa	- Schlehe	Rhamnus frangula	- Faulbaum

3.2.4 Kletterpflanzen:

Hedera helix	- Efeu
Parthenocissus tricuspedata Veitchii	- Wilder Wein
Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie

sowie Kletterrosen



4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 HBO)

4.1 Gestaltung baulicher Anlagen

4.1.1 Dächer

Grünflächen (Freizeitgärten): Dachaufbauten wie Antennen, Wasserspeicher etc. sind unzulässig. Anlagen zur passiven (privaten) Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

Allgemein: Für die Dacheindeckung dürfen nur dunkle Farben (dunkelbraun bis schwarz) verwendet werden. Glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Dachbegrünung ist zulässig.

4.1.2 Baukörper und Fassaden

Gerätehütten sind als Kleinbauten in einfachster Ausführung ohne Unterkellerung herzustellen. Die Umfassungswände sind in leichter Holzbauweise auszuführen. Die Fundamente dürfen aus Ortbeton (maximal als Streifen oder als Punkte) hergestellt werden. Feuerstätten sind unzulässig. Es sind nur dunkle Farbtöne (braunrot bis dunkelbraun oder grün bzw. in natürlicher Holzfärbung) zulässig.

Gartenlauben sind als kleine 1-geschossige Bauwerke in einfacher Ausführung ohne Feuerstelle herzustellen. Die Außenwände sind in Holzkonstruktion auszubilden. Die Fundamente dürfen in Ortbeton (maximal als Streifen oder als Punkte) hergestellt werden. Es sind nur dunkle Farbtöne (braunrot bis dunkelbraun oder grün bzw. in natürlicher Holzfärbung) zulässig.

4.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind als Holzzaun (natur, imprägniert) oder Maschendrahtzaun (grün ummantelt) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Geschlossene Einfriedungen (Mauern, Flechtzaunelemente o.ä.) sind nicht zulässig. Stacheldraht ist ebenfalls unzulässig.

4.3 Beleuchtung

Außenlichtquellen sind so anzuordnen, dass nur ein eng begrenztes Lichtfeld ohne Fernwirkung entsteht.

4.4 Freiflächen

Treppen sind nur in Naturstein oder Holz, Stützmauern nur als Trockenmauer aus Natursteinen zulässig. Abfallbehälter sind nicht einsehbar auf dem Grundstück zu errichten und einzugraben. Wassertonnen in den Farben braun und grün sowie Zisternen sind zulässig. Andere bauliche Anlagen - soweit sich deren Zulässigkeit nicht aus Festsetzungen dieses Bebauungsplans ergibt - sind unzulässig.

Schottergärten sind unzulässig.

Stellplätze sind nur im Sonstigen Sondergebiet zulässig.

Wassergefährdende Stoffe und Materialien dürfen weder verwendet noch gelagert werden.

Hinweise

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie und Paläontologie – oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet:

Die Schutzvorschriften gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die sonstigen Schutzvorschriften gemäß § 78a WHG sind zu beachten; insbesondere das Verbot der Er-richtung baulicher Anlagen und das Verbot des Erhöhen der Erdoberfläche. Jede davon abweichende Maßnahme bedarf einer Genehmigung oder Zulassung durch die Untere Wasserbehörde.
3. Soweit die Festsetzungen des Bebauungsplans “Bachhöllerweg“ einschließlich der 1. Änderung nicht durch diese Änderung überlagert werden, bleiben sie weiterhin in Kraft.



Bebauungsplan Nr. 34/2 "Bachhollerweg – 2. Änderung", Erbach

B E G R Ü N D U N G

1. Vorbemerkungen – Anlass der Aufstellung, Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Das Spiel- und Freizeitgelände „Bachholler Weg“ (Flurstück 37/12) ist – mit dieser spezifischen Nutzung – als öffentliche Grünfläche in dem seit 1984 rechtswirksamen B-Plan "Bachhollerweg" ausgewiesen. Tatsächlich wurde der Spiel- und Bolzplatz nur auf einer Teilfläche (ca. zwei Drittel des ausgewiesenen Bereichs) realisiert. Das westliche Areal wird als Gartenland genutzt, das von der Stadt an verschiedene Freizeitgärtner verpachtet wird. Es ist nicht mehr vorgesehen, die Sport- und Spielfläche dorthin zu erweitern.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans (rechtskräftig März 2017) wurde ein rund 1.000 m² großer Teil als Fläche für den Gemeinbedarf, auf der sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zulässig sind (Funktionsgebäude der TGS Erbach), und eine öffentliche Parkplatzfläche festgesetzt.

Das am Bachholler Weg angesiedelte Weingut wandte sich im Juli 2017 an die Stadt mit dem Ziel, auf einer Parzelle des oben genannten Gartenlandes einen Stellplatz für Wohnmobile einzurichten und zu betreiben. Die Anfrage passt in das Konzept der Stadt, diesen wachsenden Teil der Touristik zu bedienen.

Die Stadt betreibt derzeit nur einen, zudem relativ unattraktiven Stellplatz für Wohnmobile an der Weinhohle. Parallel zu diesem bieten einige Winzer Stellplätze auf dem eigenen Weingut für Kunden/Touristen an. Die Winzer haben mit dieser zusätzlichen Dienstleistung einen attraktiven Weg zur Kundenbindung geschaffen. Die Gäste nehmen das Angebot offensichtlich gerne an, wie die Rückmeldungen gegenüber der Stadt zeigen.

Da die Wohnmobilisten für Eltville ein interessantes Gästeklientel darstellen, soll die Idee „Übernachten im Weingut“ weiter intensiviert werden. Die Nachfrage ist derzeit größer als das Angebot.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans ist auch der Bereich, der als Gartenland genutzt wird, planungsrechtlich anzupassen und die Fläche, auf der eine Lagerhalle der ortsansässigen Schreinerei steht, an den Bestand anzupassen. Ferner hat der Eigentümer des Anwesens Bachholler Weg 5 Interesse bekundet, die Fläche zwischen



seinem Grundstück und dem Funktionsgebäude der TGS zu erwerben. Hier steht eine freiberufliche Nutzung zur Diskussion.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss aus den vorgenannten Gründen im Dezember 2017 für den Bereich "Bachhöller Weg" eine Teiländerung des Bebauungsplans und stimmte im Februar 2020 dem Nutzungskonzept zu.

2. Geltungsbereich, Größe, Höhenverhältnisse, Nachbarschaftslagen und Bestand

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Erbach und wird begrenzt

- im Nordosten durch den Bachhöller Weg,
- im Südosten durch die Anwesen Bachhöller Weg 5 und Ringstraße 11 - 19,
- im Südwesten durch den Kisselbach,
- im Nordwesten durch die städtischen Gartengrundstücke am Bachhöller Weg und umfasst somit die Grundstücke 37/17 und 37/18 der Flur 16.

Das Plangebiet hat eine Fläche von rund 1,8 Hektar. Das Gelände fällt von Norden nach Süden zum Kisselbach hin ab.

Im Norden grenzt Außenbereich (Weingut und landwirtschaftliche Fläche - Weinbau) an. Die Umgebung ist weiter im Norden und Osten durch den Bebauungsplan „Bachhöllerweg“ überplant. Dort findet man die Erbacher Grundschule mit der Turnhalle (festgesetzt als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den jeweiligen Zweckbestimmungen) und im Osten Wohnbebauung (WA) bzw. die Erbacher Feuerwehr (ebenfalls „Fläche für den Gemeinbedarf“).

Südlich befindet sich ein nach § 34 BauGB zu beurteilendes Gebiet. Im Flächennutzungsplan ist dort Wohnbaufläche dargestellt. (Der Bebauungsplan Eberbacher Straße/Wiesenweg“ wird aufgrund offensichtlicher Rechtsmängel nicht mehr angewendet.)

Im Westen liegt das planfestgestellte Gartengebiet „Bachhöllerweg II“.

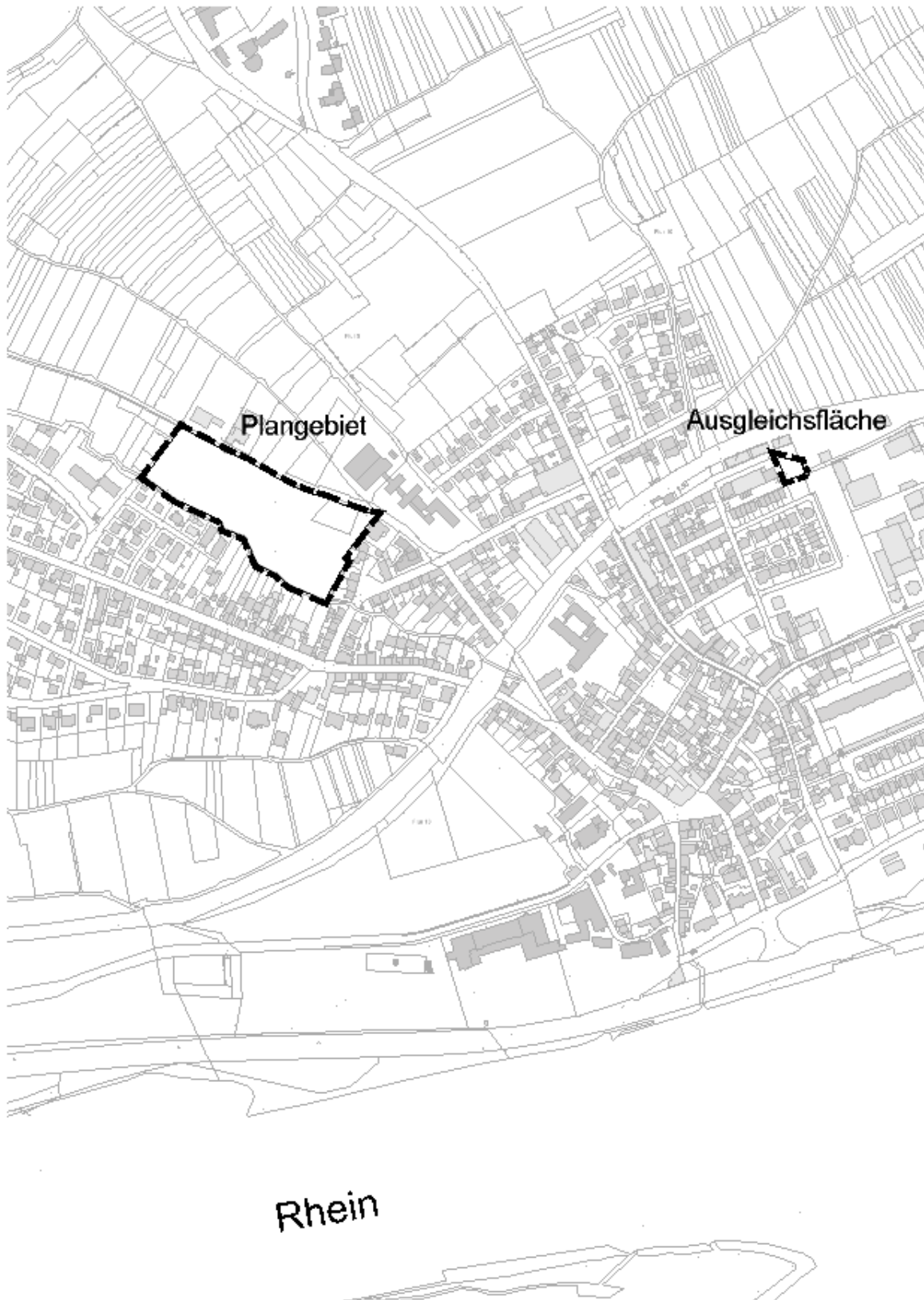


Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)

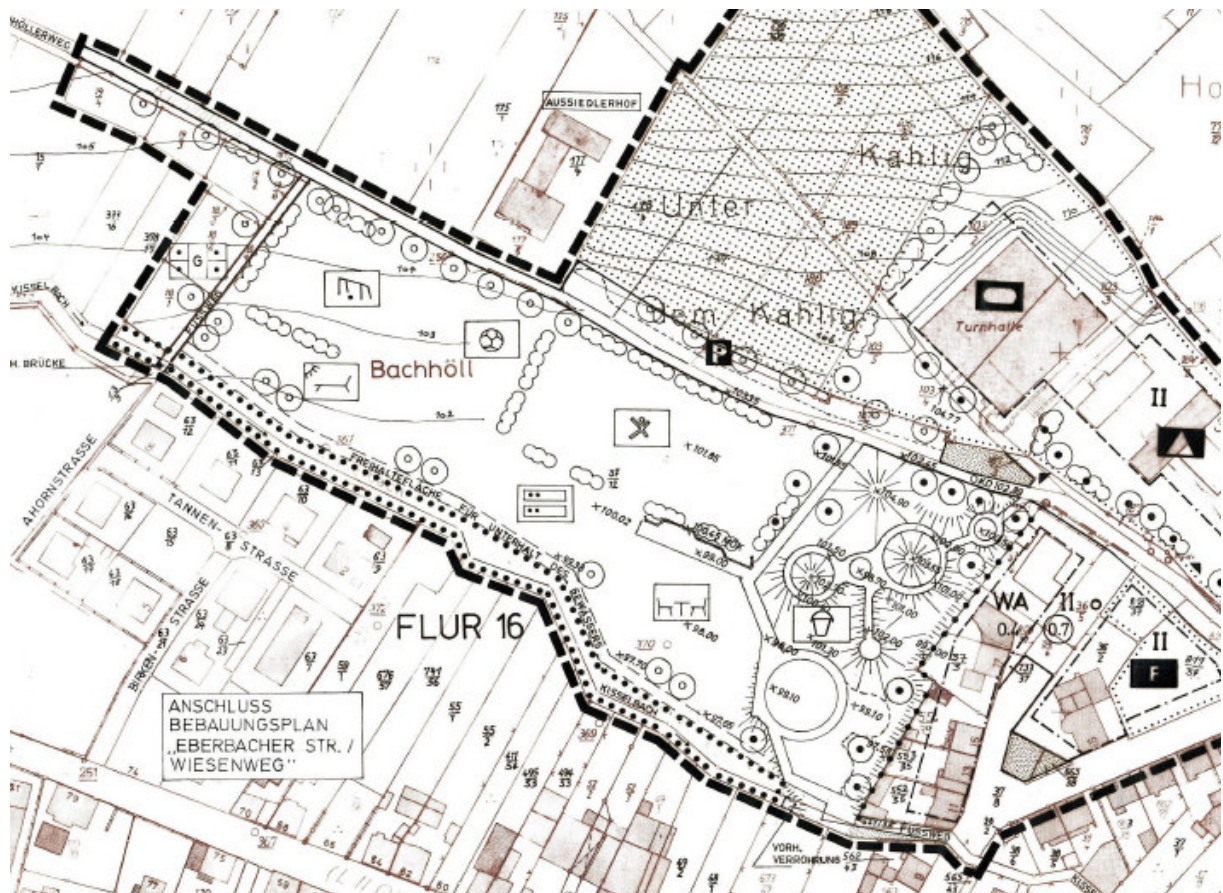


Abbildung 2: Ausschnitt rechtskräftiger B-Plan „Bachhöllerweg“ (unmaßstäblich)

3. Übergeordnete Planungen und Vorgaben, Schutzgebiete

3.1 Regionalplan

Der aktuelle Regionalplan (RPS 2010) weist das Plangebiet als „Vorranggebiet regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ aus.

Da der Geltungsbereich direkt an die Siedlungsfläche angrenzt und mit dem Bebauungsplan nur unwesentlich zusätzliche Bebauung erfolgt, ist keine Abweichung von den Inhalten des RPS 2010 zu vermuten.

Das Regierungspräsidium stellt jedoch eine Inanspruchnahme des „Vorranggebietes regionaler Grünzug“ fest. Daher wird die Stadt Eltville bei der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans eine Kompensation vorschlagen.

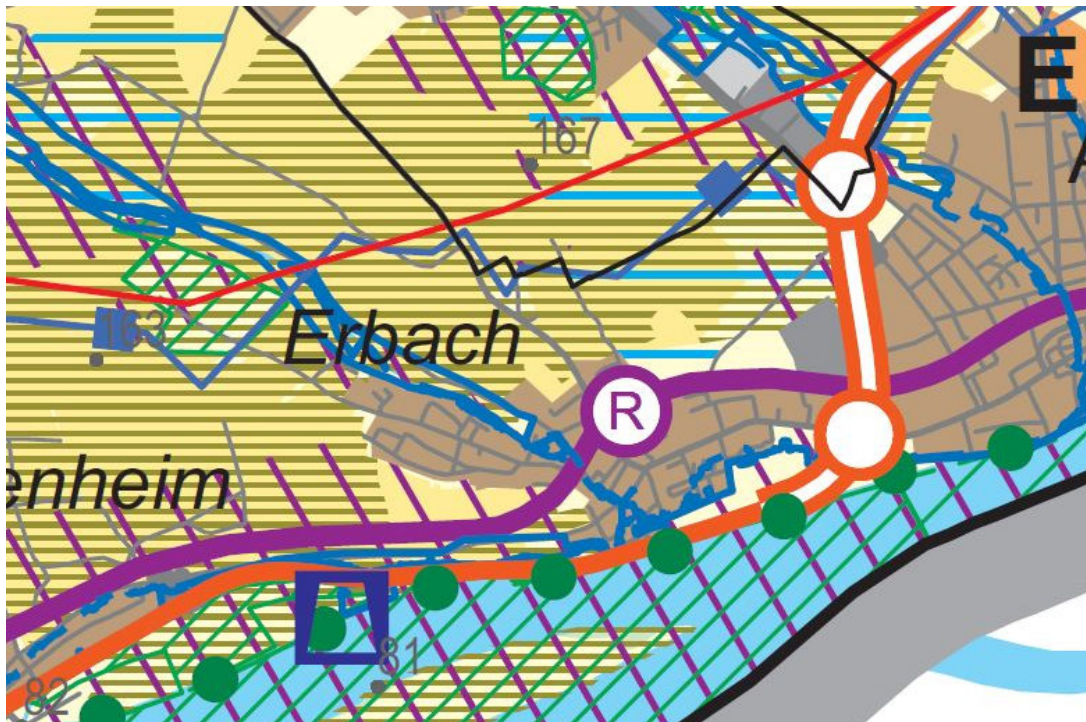


Abbildung 3: Auszug RPS 2010 (unmaßstäblich)

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt der rechtswirksame FNP „Grünfläche, hier: Sport- bzw. Spielplatz“ dar. Die vorliegende Bauleitplanung widerspricht teilweise dieser Darstellung. Daher ist der FNP im Parallelverfahren zu ändern.

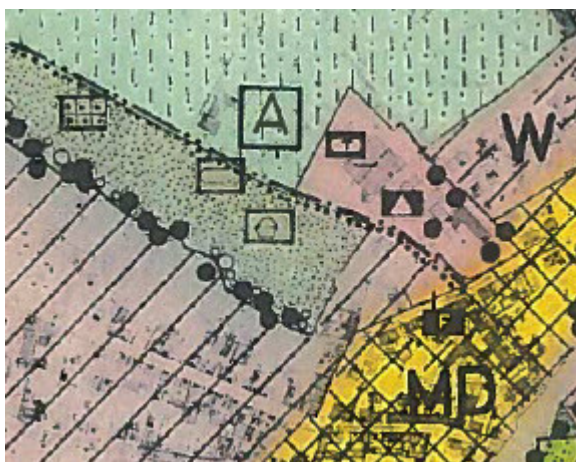


Abbildung 4: Auszug FNP der Stadt Eltville (unmaßstäblich)



3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von 2002 weist als Maßnahme „standortangepasste Nutzung und naturnahe Gestaltung von Gärten in Talauen“ dar. Die Festsetzungen auf den „Grünflächen, hier: Freizeitgärten“ unterstützen dieses Ziel.

Entlang der südlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereichs ist eine Siedlungsschranke dargestellt.

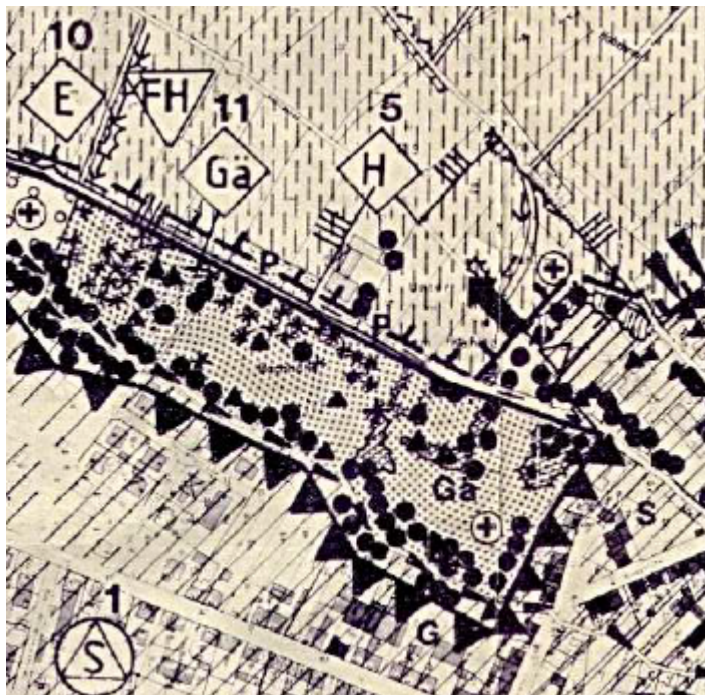


Abbildung 5: Auszug Landschaftsplan der Stadt Eltville (unmaßstäblich)

3.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet des Kisselbachs. Dieses ist nachrichtlich im Plan übernommen.

4. Inhalt des Bebauungsplans (Festsetzungen)

4.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Lagerhalle (Bestand) ist „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GEe) festgesetzt; es ist nur als Lagerhalle/-platz zulässig. Für das private Vorhaben (Planung) angrenzend an das Haus Bachhöller Weg 5 ist „Sonstiges Sondergebiet; hier: Künstleratelier“ (SO) festgesetzt.



Die jeweilige Zweckbestimmung ist aus immissionsrechtlichen Erwägungen so eng gefasst, da sich in unmittelbarer Nähe umfangreiche Wohnbebauung befindet.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Fläche

Im Sonstigen Sondergebiet ist nur eine zulässige Grundfläche (50 m²) festgesetzt, da hier noch keine konkrete Planung vorliegt.

Die festgesetzte überbaubare Fläche umfasst den Bestand der Lagerhalle im Gewerbegebiet sowie den Standort für die Wohnmobile.

Zur Einfügung in die Umgebung und zur Schonung des Landschaftsbildes ist die Höhe etwaiger Gebäude auf 4,0 Meter (Gerätehütten 3,25 m) begrenzt.

4.3 Grünflächen

Dem Bestand entsprechend ist das Spiel- und Freizeitgelände als „Öffentliche Grünfläche, hier: Sport- bzw. Spielfläche“ festgesetzt. Dort ändert sich faktisch nichts.

Der westliche Bereich ist als „Freizeitgärten“ festgesetzt. Hier wird der Bestand künftig bauleitplanerisch korrekt dargestellt.

Die bisher als Freizeitgarten genutzte Einheit, die an das benachbarte Weingut verpachtet ist, ist in der vorliegenden Änderung als „Private Grünfläche, hier: Wohnmobilstellplatz“ ausgewiesen.

4.4 Fläche für den Gemeinbedarf/Öffentlicher Parkplatz

Die Ausweisungen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bachhöller Weg“ sind – quasi nachrichtlich – im vorliegenden Plan übernommen. Näheres regeln die Festsetzungen der 1. Änderung.

5. Erschließung

5.1 Verkehr

Das Plangebiet ist über den Bachhöller Weg voll erschlossen. Da die Bauleitplanung weitgehend bestehende Nutzungen erfasst, ist mit nur geringem zusätzlichem Verkehr zu rechnen. Für den Abschnitt des Weges zwischen Ringstraße und Spielplatz ist ein Umbau bzw. eine Umgestaltung vorgesehen, der insbesondere Kinder und Ju-



gendliche mehr vor dem motorisierten Verkehr schützt. Die entsprechenden Planungen laufen noch.

Als öffentliche Verkehrsmittel stehen die Bahn (vom Bachhöller Weg ca. 400 – 650 m Fußweg zum Haltepunkt Erbach) und die Buslinie 171 der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft (verkehrt zwischen Lorchhausen/Rüdesheim und Wiesbaden) zur Verfügung. Die nächste Haltestelle der Linie 171 (Erbach Marktplatz) liegt ca. 450 – 700 m entfernt.

5.2 Ver- und Entsorgung

Im Bachhöller Weg sind mit Ausnahme einer Gasleitung alle Einrichtungen der Ver- und Entsorgung gegeben.

Nach Angabe des Versorgungsträgers (Syna GmbH) im Rahmen der 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Bachhöllerweg“ ist eine Gasversorgung grundsätzlich möglich. Da sich der nächstliegende Anschlusspunkt jedoch erst im Kreuzungsbereich „Bachhöller Weg/Ringstraße“ befände, unterliege die Realisierung der „nachweislichen Gesamtwirtschaftlichkeit“. Eine abschließende Aussage könne erst nach Angabe des Bedarfs der Gesamtleistung getroffen werden.

Zur Wasserversorgung wurde die Stellungnahme der Rheingauwasser GmbH eingeholt. Im Ergebnis bestätigt Rheingauwasser, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Auch hinsichtlich der Wasserversorgung bestehen von dort keine Bedenken.

Im Planbereich fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Für die Kleingärten, den Wohnmobilstellplatz und die Lagerhalle existiert keine Trinkwasserleitung und ist nach Aussagen der Rheingauwasser GmbH auch nicht geplant. Insofern ist kein Kanalanschluss erforderlich und somit auch nicht bei der Schmutzfrachtsimulationsberechnung (SMUSI) zu berücksichtigen.

Es ist festgesetzt, dass keine Anlagen mit Abwasseranfall betrieben werden dürfen (ausgenommen das Sonstige Sondergebiet).

6. Landschaftsplanung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Bachhöller Weg“ übernimmt weitgehend den Bestand – mit Ausnahme des Sonstigen Sondergebietes, in dem maximal 50 m² überbaut werden dürfen und der Fläche für die Wohnmobile. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist insofern gering. Daher wird auf eine ausführliche Darstellung des Bestandes und auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet. Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurde dennoch ein Gutachten zum Artenschutz erstellt (BG Natur dbR, Oberwallmenach). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass bei der



Überplanung keine konkreten negativen Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter Tiere erkennbar sind.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist eine Fläche (430 m²) in der Bahnhofstraße in Erbach vorgesehen (Abbildung 6), die teils renaturiert, teils von Brombeersträuchern befreit werden soll und auf der eine naturnahe Wieseneinsaat und die Anpflanzung von Bäumen geplant ist.

Das Plangebiet grenzt direkt an den Kisselbach. Zum Schutz des Gewässers und der Böschung ist der Bachuferstreifen als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Außerdem reicht das Überschwemmungsgebiet weit in die Spielfläche. Hier und im Bachuferstreifen ist jegliche Bebauung unzulässig.



Abbildung 6: Ausgleichsfläche (unmaßstäblich)



7. Immissionsschutz

Aufgrund einer Anregung der Immissionsschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis wurde ein Schallgutachten erstellt. Dies kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt können die Planungen [...] hinsichtlich der entstehenden Geräuschimmissionen als unbedenklich angesehen werden.“

Bei der gegebenen Zuordnung der Anlagen und Gebietstypen sind im Bereich der schutzbedürftigen Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten [...].“

8. Bodenordnung

Die geplante Fläche ist komplett im Eigentum der Stadt. Mit Ausnahme des gewerblichen Grundstücks angrenzend an die Liegenschaft Bachhöller Weg 5 (dies wird herausparzelliert) ändert sich daran nichts. Insofern sind keine weiteren Regelungen, die Grund und Boden betreffen (z. B. Umlegung), erforderlich.

9. Flächenbilanz (Planung)

Gewerbegebiet		325 m ²
Sonstiges Sondergebiet		372 m ²
Fläche für Gemeinbedarf		801 m ²
Öffentliche Parkplatzfläche		155 m ²
Grünflächen		
- Freizeitgärten	5.126 m ²	
- Wohnmobilstellplatz	1.163 m ²	
- Spiel-/Bolzplatz	7.107 m ²	13.396 m ²
Gewässerrandstreifen		2.358 m ²
Fläche zum Erhalt von Bepflanzung und Anpflanzung		268 m ²
		17.675 m ²

Anlage:

Umweltbericht

Bauamt der Stadt Eltville
Im Auftrag: Steins

Stand: Januar 2022



Bebauungsplan Nr. 34/2 "Bachhollerweg – 2. Änderung", Erbach

Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a BauGB

1. Einleitung

1.1 Ziel und Inhalt des Bebauungsplans

Die vorliegende Bauleitplanung dient der planungsrechtlichen Regelung, insbesondere geringfügige Bebauung (Sonstiges Sondergebiet) zu ermöglichen bzw. Absicherung eines Wohnmobilstellplatzes und der Legalisierung von Freizeitgärten.

Der Bebauungsplan sieht insbesondere folgende Festsetzungen vor:

Gesetzliche Grundlage	Art	Fläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO	Sonstiges Sondergebiet	372 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO	Gewerbegebiet, eingeschränkt	325 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	Fläche für den Gemeinbedarf: Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen (Vereinsheim) - nachrichtlich -	801 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkplatzfläche - nachrichtlich -	155 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	Grünfläche: Freizeitgärten	5.126 m ²
	Grünfläche: Wohnmobilstellplatz	1.163 m ²
	Grünfläche: Spiel- und Bolzplatz	7.107 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 6a BauGB	Fläche für den Hochwasserschutz	3.711 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	Gewässerrandstreifen	2.358 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB	Fläche zum Anpflanzen und Erhalt von Bepflanzung	268 m ²

Das Plangebiet ist insgesamt 17.675 m² groß.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Maßgeblich für die Belange des Umweltschutzes im vorliegenden Bebauungsplan sind insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die umweltschützenden Inhalte des Baugesetzbuches (BauGB), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Hessi-



sche Wassergesetz (HWG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Landschaftsplan der Stadt Eltville.

Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB definierten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Kapitel 2.1 behandelt.

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermöglicht. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich insbesondere in § 1 a BauGB und § 18 BNatSchG.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die durch Bebauungspläne ermöglicht werden, sind durch geeignete Festsetzungen zu vermeiden, zu vermindern, im Planbereich auszugleichen oder zu ersetzen bzw. innerhalb eines sonstigen Geltungsbereiches zu kompensieren.

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind in der vorliegenden Bauleitplanung durch geeignete bauplanungsrechtliche Festsetzungen auszugleichen (siehe hierzu Kapitel 2.3).

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) 1 BauGB ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet besteht aus einem Freizeitgelände mit Spiel- und Bolzplatz, Freizeitgärten, einer Lagerhalle und einem Vereinsheim.

Umweltmerkmale (zu prüfende Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB):

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Der Bebauungsplan bzw. die Bauvorhaben greifen mäßig in den Naturhaushalt ein. Es ist eine weitgehend durchgrünte Fläche betroffen, die teilweise Bebauung bzw. Teilversiegelung weichen muss.

Durch die zu erwartende Bebauung wird die Fläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen quantitativ gemindert.

Es liegt eine artenschutzrechtliche Untersuchung vor (BG Natur dbR, Oberwallmehach). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Überplanung keine konkreten ne-



gativen Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter Tiere erkennbar sind.

Die bebaute und teilversiegelte Fläche trägt durch Erwärmung und Ausstrahlung des Baukörpers und durch den veränderten Wasserhaushalt dazu bei, dass sich das Lokalklima verändert. Die Auswirkungen sind allerdings als sehr gering zu beurteilen.

Der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der durch die zusätzliche Versiegelung verursacht wird, kann im Plangebiet nicht kompensiert werden. Es ist daher eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet.

Aufgrund der Zielsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ist im B-Plan festgesetzt, dass wasserdurchlässige Befestigungen zu verwenden sind bzw. Versiegelungen auf das äußerst Notwendige zu begrenzen sind.

Weitere bodenspezifische Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorschriften zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) sowie Vorgaben zur Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731).

Das Plangebiet liegt teilweise im Überschwemmungsbereich des Kisselbachs. Dort und im Gewässerrandstreifen (10 m) sind die entsprechenden Ge- und Verbote des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.

Verdachtsflächen auf Altlasten sind nach Aussage der Abteilung Umwelt des Regierungspräsidiums nicht bekannt.

b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Keine entsprechenden Schutzgebiete betroffen.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt

Durch die zusätzliche Infrastruktur (Sonstiges Sondergebiet und Gewerbegebiet, Wohnmobilstellplatz) werden geringe zusätzliche Emissionen (Verkehr) verursacht. Dies kann sich auf die Gesundheit der Anwohner auswirken.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung.



e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Umsetzung der Planung sind geringfügige zusätzliche Emissionen durch Kfz-Verkehr zu erwarten. Diese können vor Ort nicht vermieden werden.

Aufgrund einer Anregung der Immissionsschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis wurde ein Schallgutachten erstellt. Dies kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt können die Planungen [...] hinsichtlich der entstehenden Geräuschimmissionen als unbedenklich angesehen werden.

Bei der gegebenen Zuordnung der Anlagen und Gebietstypen sind im Bereich der schutzbedürftigen Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten [...].“

Lärmemissionen durch den Wohnmobilstellplatz und die Lagerfläche sind durch ordnungsbehördliche Auflagen in den Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) auszuschließen.

Im Planbereich fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Für die Kleingärten, den Wohnmobilstellplatz und die Lagerhalle existiert keine Trinkwasserleitung und ist auch nicht geplant. Insofern ist kein Kanalanschluss erforderlich.

Es ist festgesetzt, dass keine Anlagen mit Abwasseranfall betrieben werden dürfen (ausgenommen das Sonstige Sondergebiet).

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Entfällt bei der vorgesehenen Flächennutzung.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Der Landschaftsplan von 2002 weist als Maßnahme „standortangepasste Nutzung und naturnahe Gestaltung von Gärten in Talauen“ dar. Die Festsetzungen auf den „Grünflächen, hier: Freizeitgärten“ unterstützen dieses Ziel.

Entlang der südlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereichs ist eine Siedlungsschranke dargestellt.

Für den an das Plangebiet angrenzenden Kisselbach sind auf der Basis einer Starkregensimulation Maßnahmen für dezentrale Maßnahmen zum Hochwasserschutz geplant. Diese Maßnahmen befinden sich zwar weiter oben im Bachlauf, wirken sich jedoch indirekt auf das Plangebiet aus (Überschwemmungsgebiet).



- h) **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Keine Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung.

- i) **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d**

Keine Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung.

- j) **Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i**

Entfällt

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Kompensation des geringfügigen Eingriffs in Natur und Landschaft entfällt im Plangebiet, da keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist eine Fläche (430 m²) in der Bahnhofstraße in Erbach vorgesehen, die teils renaturiert, teils von Brombeersträuchern befreit werden soll und auf der eine naturnahe Wieseneinsaat und die Anpflanzung von Bäumen geplant ist.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Bauleitplanung legalisiert bzw. übernimmt zum einen die bereits seit langem vorhandene Nutzung (Freizeitgärten). Zum anderen liegt der Geltungsbereich in unmittelbarer Nähe zu Anliegern (Weingut bzw. Privatperson), die für Grundstücke in ihrer Nachbarschaft ein Interesse für eine gewerbliche Nutzung angemeldet haben. Daher waren keine anderen Möglichkeiten zu untersuchen.



2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) 7j BauGB

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung basiert auf Bestandserhebungen (örtliche Aufnahme) und auf Gutachten (Artenschutz, Schall).

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme ist laufend zu überprüfen; eventuelle Mängel sind zu beheben.

Für die vom Regierungspräsidium festgestellte Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges ist bei der Fortschreibung des Regionalplans Südhessen eine gleichwertige Kompensation (1,8 Hektar) im selben Naturraum durch die Stadt Eltville zu finden.

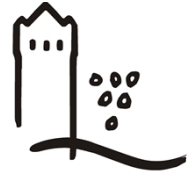
3.3 Zusammenfassung

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist als mäßig, die Auswirkungen auf die Umwelt als gering zu beurteilen. Daher sind Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gering angesetzt.

Der Eingriff wird durch Maßnahmen auf einer externen Fläche ausgeglichen.

3.4 Referenzliste

- SLE Consult: Landschaftsplan der Stadt Eltville, März 2002
- Ruiz Rodriguez - Zeisler - Blank/Planergruppe ASL: Umsetzung dezentraler Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet des Kesselbachs, August 2019
- TÜV Hessen: Schalltechnische Untersuchung, Juli 2021
- BG Natur: Artenschutzrechtliche Untersuchung, November 2021



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-5/2022

Datum: 08. Februar 2022

Beratungsfolge

Termin

Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
-------------------	------------------

Antrag der CDU-Fraktion im Ortsbeirat Erbach vom 27.01.2022 betreffend "Schild Johannes Golla"

Anlage(n):

- (1) Antrag

Stadt Eltville am Rhein					✓
04. Feb. 2022					II
					III
					IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V	



CDU

Viel getan. Viel zu tun.

CDU-Ortsverband Erbach

Ortsverbandsvorsitzende:

Monika Mack
Andreasgasse 6a

65346 Eltville – Erbach

☎ 0171 / 9991926

eMail: mackmoni@yahoo.de

CDU-Ortsverband Erbach * Andreasgasse 6a * 65346 Eltville am Rhein – Erbach

An

Ortsvorsteherin Claudia Rohrmann

Datum: 27.01.2022

Antrag: Schild Johannes Golla

Der Magistrat wird gebeten an den Ortseingängen ein Schild, vorzugsweise in der Größe Din A 2 mit Bild, (sollte Herr Golla eines zur Verfügung stellen) zu Ehren Johannes Gollas aufzustellen, mit dem Inhalt: (Erbach im Rheingau) **Heimatort des amtierenden Kapitäns der deutschen Handballnationalmannschaft 2022 Johannes Golla.**

(Wir sind stolz auf ihn und seine hervorragende Leistung und gratulieren herzlich)

Begründung

Johannes Golla ist ein Erbacher, er ging hier zum Kindergarten, zur Schule, zunächst spielte er hier als 4-jähriger Fußball, bis er sich ganz dem Handball verschrieb, was offensichtlich die richtige Entscheidung für ihn war. Viele Erbacher kennen ihn und seine Familie. Alle Erbacher sind stolz auf seine Karriere, die sie seit Jahren verfolgen. Schon mit der Nominierung von ihm in die Nationalmannschaft hätte er ein solches Schild am Ortseingang verdient. Jetzt, mittlerweile als Kapitän der deutschen Nationalmannschaft und deren Kampf in der EM 2022, sollte endlich die Umsetzung erfolgen. Wir vertreten hier auch ausdrücklich die Wünsche der Erbacher Bürger, die an uns damit herangetreten sind.

Monika Mack

Monika Mack
(Vorsitzende)

Kalender 2022_Sitzungstermine



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Sa Neujahr	1 Di	1 Di	1 Fr	1 So Tag der Arbeit	1 Mi	1 Fr Sektfest	1 Mo 31	1 Do	1 Sa	1 Di KT 44	1 Do
2 So	2 Mi	2 Mi	2 Sa	2 Mo 18	2 Do	2 Sa Sektfest	2 Di	2 Fr	2 So	2 Mi	2 Fr
3 Mo 1	3 Do JSSK ZV	3 Do	3 So	3 Di Antragsfrist/ Magstrat	3 Fr	3 So Sektfest	3 Mi	3 Sa	3 Mo Tag der DL Einheit	3 Do ZV	3 Sa
4 Di	4 Fr	4 Fr	4 Mo STVV 14	4 Mi	4 Sa	4 Mo Sektfest 27	4 Do	4 So	4 Di 40	4 Fr	4 So
5 Mi	5 Sa	5 Sa	5 Di	5 Do ARA	5 So Pfingsten	5 Di HFUN	5 Fr	5 Mo 36	5 Mi	5 Sa	5 Mo 49
6 Do Heilige Drei Könige	6 So	6 So	6 Mi	6 Fr	6 Mo Pfingstmontag 23	6 Mi STEA	6 Sa	6 Di	6 Do	6 So	6 Di
7 Fr	7 Mo HFUN	7 Mo AG NEU 10	7 Do ZV	7 Sa	7 Di	7 Do	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo STVV Einbr. HH 2023	7 Mi
8 Sa	8 Di	8 Di Antragsfrist/ Magstrat	8 Fr	8 So Muttertag	8 Mi	8 Fr	8 Mo 32	8 Do	8 Sa	8 Di	8 Do
9 So	9 Mi STEA	9 Mi	9 Sa	9 Mo 19	9 Do	9 Sa	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Fr
10 Mo KJB 2	10 Do	10 Do ARA	10 So	10 Di	10 Fr	10 So	10 Mi	10 Sa	10 Mo STVV 41	10 Do	10 Sa
11 Di	11 Fr	11 Fr	11 Mo 15	11 Mi	11 Sa	11 Mo 28	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 So
12 Mi	12 Sa	12 Sa	12 Di	12 Do JSSK	12 So	12 Di	12 Fr	12 Mo 37	12 Mi	12 Sa	12 Mo STVV 50
13 Do	13 So	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo 24	13 Mi	13 Sa	13 Di Antragsfrist/ Magstrat	13 Do	13 So	13 Di
14 Fr	14 Mo 7	14 Mo 11	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Do	14 So	14 Mi	14 Fr	14 Mo 46	14 Mi
15 Sa	15 Di	15 Di	15 Fr Karfreitag	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo 33	15 Do ARA	15 Sa	15 Di Antragsfrist/ Magstrat	15 Do
16 So	16 Mi OB Hatt, Mart, Rau	16 Mi	16 Sa	16 Mo HFUN 20	16 Do Fronleichnam	16 Sa	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Fr
17 Mo 3	17 Do OB Eit, Erb	17 Do JSSK	17 So Ostern	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi	17 Sa	17 Mo 42	17 Do ARA	17 Sa
18 Di	18 Fr	18 Fr	18 Mo Ostermontag	18 Mi STEA	18 Sa	18 Mo STVV 29	18 Do	18 So	18 Di	18 Fr	18 So
19 Mi	19 Sa	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Di KT	19 Fr	19 Mo 38	19 Mi	19 Sa	19 Mo 51
20 Do	20 So	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo 25	20 Mi	20 Sa	20 Di	20 Do	20 So	20 Di KT
21 Fr	21 Mo STVV 8	21 Mo HFUN 12	21 Do	21 Sa	21 Di Antragsfrist/ Magstrat	21 Do	21 So	21 Mi	21 Fr	21 Mo HFUN HH I 47	21 Mi
22 Sa	22 Di	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo 34	22 Do JSSK ZV	22 Sa	22 Di	22 Do
23 So	23 Mi	23 Mi STEA	23 Sa	23 Mo 21	23 Do ARA	23 Sa	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Fr
24 Mo 4	24 Do	24 Do	24 So	24 Di KT	24 Fr	24 So	24 Mi	24 Sa	24 Mo 43	24 Do JSSK	24 Sa Heiligabend
25 Di Antragsfrist/ Magstrat	25 Fr	25 Fr	25 Mo 17	25 Mi	25 Sa	25 Mo 30	25 Do	25 So	25 Di	25 Fr	25 So 1. Weihnachtstag
26 Mi	26 Sa	26 Sa	26 Di	26 Do Christi Himmelfahrt	26 So	26 Di	26 Fr	26 Mo HFUN 39	26 Mi	26 Sa	26 Mo 2. Weihnachtstag
27 Do ARA	27 So	27 So Beginn der Sommerzeit	27 Mi	27 Fr	27 Mo 26	27 Mi	27 Sa	27 Di KT	27 Do	27 So 1. Advent	27 Di 52
28 Fr	28 Mo Rosenmontag	28 Mo 13	28 Do	28 Sa	28 Di ZV	28 Do	28 So	28 Mi STEA	28 Fr	28 Mo HFUN HH II 48	28 Mi
29 Sa		29 Di	29 Fr	29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo 35	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Do
30 So		30 Mi	30 Sa	30 Mo STVV 22	30 Do JSSK	30 Sa	30 Di	30 Fr	30 So Ende der Sommerzeit	30 Mi STEA	30 Fr
31 Mo 5		31 Do		31 Di		31 So	31 Mi		31 Mo		31 Sa Silvester

AG NEU 7.3.:
Abstimmung der
weiteren Termine.
Vorschläge:
13.6., 12.9., 14.11.

HFUN auf Dienstag
05.07. verschoben
wg. Sektfest

Angaben ohne Gewähr

AUFGABENLISTE

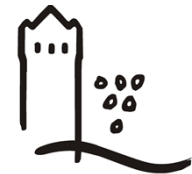
Gremium: Ortsbeirat Erbach

Stand: 9. Febr. 2022

Nr.	Anfrage / Problem	Meldung		Zuständigkeit	Aufgabe	Abwicklung	erledigt am
		von	am				
35.	Straßenrandbefestigung am Bachhöller Weg	OB Erbach	31.01.2013 22.09.2016	Bauamt	<p>Der OB wünscht, dass die Straßenrandbefestigung am Bachhöller Weg rechts an der Schule begradigt wird.</p> <p><i>Der Ortsbeirat möchte die Planung VOR der Umsetzung sehen.</i></p>	<p>Info Dezember 2020: Der Magistrat hat beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben, da die Angebotssumme rd. 60 % über der geschätzten Summe gelegen hat. Bei einem Ortstermin der Stadträte Koch, Krechel und Fell wurde mit den Planern, dem Ordnungsamt und Herrn Flach eine abgespeckte Lösung besprochen, die umgesetzt werden soll.</p> <p>Info Mai 2021: Es wird ein Gesamtkonzept für den Bereich Bolzplatz bis Ringstraße erarbeitet und abgestimmt. Stichwort: Kinderfreundliche Kommune.</p> <p>Info Februar 2022: Heinz und Feier hat bereits in 2021 gemessen. Ein Gutachten liegt noch nicht vor. Auch ein Zeitfenster für die Vorlage des Gutachtens</p>	

						konnte auf Nachfrage noch nicht genannt werden.
4.	Sanierung Toilette und Umkleiden Erbacher Halle ----- Außentoilette	OB Erbach	2017	Bauamt	<p>Info Dezember 2020: 20.000 Euro aus 2020 werden übertragen, in 2021 sind 80.000 Euro vorgesehen und in 2022 haben wir 300.000 Euro für die Maßnahme bereitgestellt. Das Konzept wird dem Protokoll beigelegt.</p> <p>-----</p> <p>Bitte um Prüfung der Möglichkeit einer Wiederherstellung der öffentlichen Toilette im Außenbereich, denn der Bedarf ist gegeben.</p> <p>Info Februar 2022: Die Sanierung des Dachs hat derzeit oberste Priorität. Das Bauamt arbeitet mit Hochdruck daran. Ein ausführlicher Bericht folgt in der Sitzung.</p>	<p>Info Februar 2021: In diesem Jahr erfolgt die Ausführungsplanung: Die Umbaumaßnahmen werden für 2022 geplant und vorbereitet. Info Mai 2021: Da das Dach undicht ist, hat das Bauamt Ortstermine mit Handwerkern durchgeführt. Die Dachsanierung hat oberste Priorität. Ein Statiker muss eingeschaltet werden, um die Maßnahmen abzustimmen. Das Tragwerk ist sehr knapp bemessen. Im Moment wird ein Sanierungskonzept für alles erarbeitet. Info Juni 2021: Die Anfrage an den Statiker läuft. In diesem Zusammenhang soll mitgeprüft werden, ob eine Dachbegrünung oder eine PV-Anlage möglich sind. Info September 2021 Die Planungen für die Dachsanierung laufen. Aufgrund der statischen Situation kann weder eine Begrünung noch eine Solaranlage auf den Flachdächern errichtet werden. Außerdem muss eine Dachkonstruktion ohne Kiesschüttung gewählt werden. Das Tragwerk ist sehr knapp ausgelegt.</p>

						----- Die Errichtung einer dritten öffentlichen Toilette ist durchaus möglich, dann in Abänderung der bisherigen Planung. Da hier laufende Kosten für die Unterhaltung der Toilette entstehen, sollte der Ortsbeirat diese Realisierung über den Magistrat beantragen.	
6.	Behindertentoilette	OB Erbach	April 2019	Bauamt	Eine Toilette, die als barrierefreier Container auf dem Parkplatz Rheinallee aufgestellt wird, wird angestrebt.	Info Mai 2021: Ein Architekturbüro ist eingeschaltet und wird nach erfolgten Abstimmungen eine entsprechende Planung vorlegen. Info Februar 2022: Für die Planung stehen in 2022 Mittel bereit. Die Umsetzung ist für 2023 im Haushalt vorgesehen.	--
9.	Sanierung Trauerhalle	OB Erbach	15.2.18	Bauamt	Es gibt einen Plan, wie die Trauerhalle saniert werden und die kleinen Räume einem neuen Zweck zugeführt werden können.	Info Februar 2022: Die Arbeiten sind beendet. Eine Lieferung von neuen Stühlen wird noch erwartet.	erl.
19.	Schutz vor Starkregen	OB Erbach	Dez. 2019	Bauamt	Der Ortsbeirat möchte über den weiteren Fortschritt auf dem Laufenden gehalten werden.	Info Februar 2022: Beide Erdbecken werden derzeit hergestellt und mit einem Zulauf versehen. Auch die Landschaftsmodellierung wird angepasst (damit das Ganze nicht mehr wie ein Staudamm aussieht).	



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-6/2022

Datum: 06. Januar 2022

Aktenzeichen	I/Ist
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Ämtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	11. Januar 2022
Ortsbeirat Rauenthal	10. Februar 2022
Ortsbeirat Martinthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Hattenheim	16. Februar 2022
Ortsbeirat Eltville	17. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Betreff:

Corona-Pandemie;

Informationen über die Maßnahmen und Aktivitäten der Stadtverwaltung – Stand 12/2021

Sachverhalt:

Die Stadtverwaltung hat während der vergangenen Pandemie-Wellen immer wieder über die von ihr ergriffenen Maßnahmen und Aktivitäten informiert. In Anbetracht der aktuellen Lage greift die Stadtverwaltung diese transparente Verfahrensweise wieder auf und gibt folgende aktuelle Informationen:

Leitlinien und Ziele unseres Handelns:

Schutz der Gesundheit der Bevölkerung
Schutz der Gesundheit der Bediensteten
Aufrechterhalten des Dienstbetriebes Verwaltung/Betriebshof
Aufrechterhalten der Dienstleistungen
Aufrechterhalten der Gremienarbeit

Büroorganisation und Gremienarbeit:

Die Zutritts- und Verhaltensregeln sind durch eine Dienstanweisung auf Basis der aktuellen Corona-Schutzverordnung, des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Arbeitsschutzverordnung angeordnet. Kontrollen sind gewährleistet.

Zudem arbeiten Beschäftigte der Verwaltung überwiegend im Homeoffice. Der allgemeine Dienstbetrieb ist gewährleistet.

Die Sitzungen städtischer Gremien finden unter Beachtung der Hygiene- und 3-G-Regeln statt.

Bürgerservice:

Der Bürgerservice arbeitet parallel in drei Einzelbüros und koordiniert die Termine so, dass es möglichst keine Überschneidungen im Wartebereich gibt. Für den Zutritt zum Rathaus gelten die 3-G-Regel, Terminpflicht und Maskenpflicht.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen:

Die Ordnungspolizei kontrolliert die aktuellen Beschränkungen und Auflagen in den Geschäften und der Gastronomie, auch mit Unterstützung durch die Landespolizei.

Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit:

Die Stabsstelle kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Impfen und Testen: Von hier aus werden Informationen zu Corona – zu Testmöglichkeiten, aktuellen Regeln, dem Impfangebot etc. – über die Homepage und auf Social Media veröffentlicht. Die Stabsstelle unterstützt überdies das Amt für Soziales beim Erstellen eines Seniorenbriefes im Advent. Mit diesem Brief übermittelt die Stadt wichtige Hilfsangebote und nützliche Telefonnummern für Senioren für diese herausfordernde Zeit.

Die Stabsstelle erstellt und veröffentlicht darüber hinaus Bürgermeister-Appelle zur Corona-Lage an die Bürgerschaft (Online und über die Presse). Auch die Registrierung aller städtischen Gebäude für luca-App und Corona-Warn-App wurde von hier gesteuert.

Es gab im Jahr 2021 einen digitalen Neujahrsempfang, auch für 2022 ist ein solcher in Vorbereitung. Die Begleitung der Dreharbeiten zum Film und die Kampagne zur Bewerbung lagen und liegen in den Händen der Öffentlichkeitsarbeiterinnen. Die Stabsstelle unterstützte bei der Online-Wahlhelferschulung (Live-Stream) und informierte (Online und Presse) zum großen Themenblock „Corona und Wahlen“: Zu Wahllokalen, Maßnahmen und machte Werbung für die Briefwahl.

Überdies hat die Stabsstelle an der Mitgestalten-Plattform zur Online-Bürgerbeteiligung (Federführung J. Übelhör) mitgewirkt. Dies war eine gute Gelegenheit, auch in den Monaten des Lockdowns mit der Bürgerschaft in Kontakt zu bleiben.

Im Rahmen der internen Kommunikation veröffentlicht Jasmin Herborn ein tägliches Update der Corona-Zahlen zur aktuellen Lage im RTK, damit die Führungskräfte stets auf dem aktuellen Stand sind. Die Stabsstelle organisiert überdies gemeinsame digitale Mittagspausen für Bedienstete, um in Kontakt zu bleiben. Außerdem zeichnet die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich für den Film zur Öffnung des 24. Türchens des Corona-bedingt ausgefallenen Adventskalenders (2020; für 2021 ebenfalls in Vorbereitung).

Maßnahmen/Information im Bereich Wirtschaftsförderung/Kultur und Tourismus

a.) Wirtschaftsförderung:

Der Fachbereich Wirtschaftsförderung gibt regelmäßig Corona-Informationen von der IHK und vom Handelsverband Hessen an die Unternehmen via Newsletter weiter, und steht für direkte Rückfragen zur Verfügung. Die Rheingauer Volksbank hat in Kooperation mit den städtischen Wirtschafts-

förderungen im Rheingau ein rheingauweites analoges und digitales Gutscheinsystem aufgelegt (www.gudeschein.de), das am 11. November den Rheingauer Händlerinnen und Händlern vorgestellt wurde. Denn: Der Kauf von lokalen Gutscheinen stärkt den Handel.

Gemeinsam mit der IGE Eltville aktiv wurde kurzfristig auf die Sperrung der Rheingauer Straße mit der Aktion „Kostenfreies Parken in der Weihnachtszeit“ reagiert. Die Kundinnen und Kunden erhalten in den Eltviller Geschäften im Tausch mit ihrer Parkkarte des Kilianscenters einen kostenfreien Ausfahrtschein. Die Parkautomaten am Kiliansring sind mit einer entsprechenden Infotafel versehen. Zwei Banner an den Einfahrtstraßen in die Stadt weisen auf die Aktion hin. Ebenfalls hängen die Hinweisschilder für „sicheres und stressfreies Einkaufen“ in Eltville.

Für Januar ist ein Neujahrsbrief des Bürgermeisters und der Wirtschaftsdezernentin an die Unternehmen geplant, mit einer Information und einem Ausblick zu geplanten Veranstaltungsformaten der Eltviller Wirtschaftsförderung. Förderprogramm Zukunft Innenstadt: Die ersten Treffen mit Projektpartnern finden statt, das Konzept wird erstellt.

Nachhaltige Stadtentwicklung:

Die letzten Agenda 2030-Treffen im städtischen Team fanden stets digital statt.

Förderprogramm Engagement Global: Connective Cities: Digitales Treffen mit der Stadt Tunuyan, Mendoza, Argentinien mit 30 Teilnehmenden aus den unterschiedlichen Institutionen und Orten (dazu erfolgt noch eine eigene Mitteilungsvorlage an den Magistrat).

Projekt Klimaanpassungsmaßnahmen im Weinbau: Die KliA-Net Netzwerktreffen fanden digital statt, Unterstützung bei der Aktualisierung der Homepage: www.klianet.de und Umzug der Inhalte nachhaltige Stadtentwicklung auf die neue städtische Homepage. Teilnahme an zahlreichen Online Meetings und Veranstaltungen (Engagement Global, RheinMainFair, Steuergruppe vom RTK), was die Netzwerkarbeit weit über Eltville hinaus in vielfältigen Themenbereichen und Kontexten erleichtert. Erstellung für Konzepte und Strategiepapiere, z. B. Input zu nachhaltiger Ausrichtung des Betriebs der künftigen Stadtwerke.

b.) Mediathek:

In der Mediathek gilt seit 24. November die 2G-Regel für Besucherinnen und Besucher. Dem Hinweisschild an der Eingangstür, das die Besucher dazu auffordert, ihren Nachweis an der Ausleihtheke vorzuzeigen, bevor die Regale aufgesucht werden, wird bis auf wenige Ausnahmen Folge geleistet. Die Besucherinnen und Besucher geben uns überwiegend positives Feedback zu der 2G-Regelung. Klassenführungen wurden bis Ende des Jahres abgesagt, bzw. auf das Frühjahr verlegt.

Die Schmelzeisen-Ausstellung findet großen Anklang und lockt viele „mediatheksfremde“ Gäste an. Aktuell laufen die Planungen für:

- Ferienworkshops 2022 für Oster-, Sommer- und Herbstferien.
- Bewerbung für dreimonatige Nutzung eines 3D-Druckers
- Workshop „Creative Writing“ für Jugendliche mit Christina Stein im Frühjahr 2022

c.) Kurfürstliche Burg/Tourismus:

Das TIB stellt aktuell seine Inhalte für die neue Homepage zusammen und ist mit dem neuen Ticketing-System Vivenu beschäftigt: Einführung, Einarbeitung, Schulung. Weitere Aktivitäten: Jahresabschluss Buchhaltung – Abrechnung der Kassen etc., Durchführung der letzten Trauungen in 2021 – Absprachen für Trauungen 2022; Konzeption Eltviller Gäste-Karte; Projekt Beschilderung an den Historischen Gebäuden – Recherche Hausbesitzer; Nachbereitung Hobbykünstler-Ausstellung; Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung Sitzung Rosen-AG; Installation neuer Technik für den Kurfürstensaal, dazu Absprache mit Veranstaltungstechnikern; Interview mit Bachelor-Studentin (HS Worms-Tourismusmanagement); Durchführung der Jour Fixe Amt II – Austausch mit Amtsleitung

und Dezernentin, Umsetzung der daraus resultierenden Themen und Projekte; Gerüstabbau Burgturm – vorbereitende Maßnahmen, Kommunikation baustellenbedingte Schließung der Tourist-Information und des Burghofs.

Maßnahmen/Informationen zu Themen im Bereich Soziales/Jugend/Senioren

a.) Mehrgenerationenhaus Eltville und Familienzentrum/NetzwerkBüro/Senioren

Das Mehrgenerationenhaus hat unter strengen Hygienemaßnahmen geöffnet und bietet Präsenzangebote unter der Voraussetzung der Einhaltung der 2G-Regel an. Zahlreiche Angebote, z.B. die der Hebammerei, finden hybrid statt. Weitere Kurse, wie der Literaturgesprächskreis werden aktuell wieder per Zoom angeboten, wobei die Teilnehmenden durch das MGH-Team im Umgang mit den digitalen Formaten unterstützt werden. Aktuell wird das MGH-Programm für das Jahr 2022 erstellt.

Die Nachfrage nach den Beratungen von Iris Siepe vom Präventionsrat steigt stetig an. Die Beratungen der Anlaufstelle für diese Familienberatung finden unter Einhaltung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen (Hygieneplan, Einrichtung separater Besprechungsräume im 1. Stock/ Amtsgericht nach vorheriger Terminvereinbarung) statt.

NetzwerkBüro Eltville Ehrenamt

Die Corona-/Seniorenhotline ist die zentrale Anlaufstelle für Eltviller Bürgerinnen und Bürger und wochentäglich unter der Telefonnummer 06123 697 390 erreichbar. Viele Anfragen zum Thema Impfen und zu Hilfestellungen aller Art werden von Frau Nägler bearbeitet und koordiniert.

Corona-Unterstützung durch Ehrenamtliche:

Dazu gehört die Auslieferung von Lebensmitteln an besonders gefährdete Personen, die derzeit nicht persönlich zur Ausgabe an den Eltviller Tisch kommen können, Einkaufshilfe oder auch-Fahrten mit dem Bürgerbus (Fahrten zum Impfzentrum, Fahrten zu Arztterminen) für Seniorinnen und Senioren, die sich über die Hilfehotline im NetzwerkBüro gemeldet haben

Corona-Beratungsangebote im NetzwerkBüro:

Das ehrenamtliche Projekt Sozialkompass mit Herrn Klewitz als ehrenamtlicher Projektleiter erhält auch in der Krisenzeit etliche Anfragen, die so weit wie möglich telefonisch gelöst werden. Auch die Wohnberatung (telefonisch durch das Team der ehrenamtlichen Wohnberater) zählt zu den Angeboten, genauso wie die Unterstützung der ehrenamtlichen Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher sowie der Integrationslotsinnen und -lotsen.

Die Gemeindepflegerin Anna Böttger ist in Eltville und allen Stadtteilen unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen im Einsatz. Auch hier werden bei jedem Besuch Masken verteilt. Sie ist im Kontakt mit dem Seniorennetzwerk und unterstützt und berät Seniorinnen und Senioren und deren Angehörige bei Fragen rund um das Thema Impfen, bei der Suche nach Betreuungspersonal für an Demenz erkrankte Menschen, nach Anbietern von haushaltsnahen Dienstleistungen und unterstützt bei der Suche nach Pflegeheimplätzen.

Die Gemeindepflegerin berichtet über die Vereinsamung der Seniorinnen und Senioren und versucht, durch Telefongespräche den Kontakt zu halten. Sie ist telefonisch unter 06123 697-390 oder 0157 30964835 erreichbar. Derzeit nimmt Frau Böttger an der Weiterbildung zum Case Management teil, auch Fallmanagement genannt. Dabei folgt man einem sozialen Ablaufschema mit dem Ziel, die gesamte Versorgung eines Patientenfalls bedarfsgerecht, qualitativ hochwertig und langfristig ökonomisch zu ermöglichen.

Aktuell wird die Weihnachtspost für allen Seniorinnen und Senioren über 70 Jahren mit einem persönlichen Anschreiben des Bürgermeisters und über die Hilfeleistungen der Kommune vorbereitet. Hier unterstützen zahlreiche Ehrenamtliche und das Team vom JUZ bei der Verteilung der Briefe.

b.) Kitas/Kindertagespflege:

Die Pandemie hat nach wie vor starke Auswirkungen auf die Eltviller Kinderbetreuung. Durch unsere bereits erprobten Hygiene- und Sicherheitskonzepte konnte die Ausbreitung des Virus und die dadurch befürchteten Schließungen auf ein Minimum reduziert werden. Es gilt weiterhin ein striktes Betretungsverbot aller Einrichtungen für Eltern und sonstige Externe; Kinder werden am Eingang in Empfang genommen und auch dort verabschiedet (Ausgenommen Eingewöhnungen, bei denen nicht zumutbar ist, dass Kleinkinder ihren Beginn der Betreuung in einer noch fremden Umgebung ohne elterliche Bezugspersonen alleine meistern müssten.).

Durch die Unterstützung des Landes Hessen und des Rheingau-Taunus-Kreises ist es durch eine vorausschauende Planung der Stadt Eltville gelungen, allen Eltern/Erziehungsberechtigten ausreichend Tests für ihre Kinder kostenfrei anzubieten, die sie dann zuhause durchführen können. Ebenfalls werden allen Erzieherinnen und Erziehern diese Tests kostenfrei angeboten. In den beiden städtischen Einrichtungen ist eine nahezu 100-prozentige Durchimpfung aller Beschäftigten erreicht – einige Auffrischungsimpfungen wurden bereits durchgeführt.

Aktuell ist auch in Eltville, nach Vorgabe des Landes, die strikte Trennung zwischen den Gruppen verfügt und flächendeckend umgesetzt worden. Dies führt zu kleineren Einschränkungen der Öffnungszeiten, auch der beiden kommunalen Kitas. Da Kinder in den sog. Randzeiten (früh und am Abend) nicht mehr gruppenübergreifend betreut werden dürfen, ist es mit dem vorhandenen Personal nicht möglich, die üblichen Öffnungszeiten anzubieten – trotz Übererfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Personalstunden in Eltviller Kitas. Dies betrifft alle Eltviller Kitas, außer die kleinsten Einrichtungen.

Nur mit der konstanten Beibehaltung dieses besonnenen Vorgehens und der bestmöglichen Unterstützung unserer Eltern/Erziehungsberechtigten und auch unserer pädagogischen Fachkräfte, kommen wir auch weiterhin gemeinsam durch diese herausfordernden Zeiten (Die nach wie vor mit Abstand größte Zahl an Neuanmeldungen für beide städtischen Kitas im Stadtvergleich sind in diesem Zusammenhang auch auf die dort geleistete hervorragende Arbeit, gerade in der Pandemie, zurückzuführen.).

In diesem Zusammenhang ist unbedingt auch auf die erfolgte Kommunikation durch die Elternbriefe von Bürgermeister Kunkel hinzuweisen, in denen Eltern auf die Maßnahmen rechtzeitig hingewiesen wurden und dadurch ihr Verständnis sichergestellt werden konnte und kann.

Trotz pandemischer Bedingungen konnten durch den herausragenden Einsatz unseres pädagogischen Personals und der beiden Kita-Leitungen im Besonderen die Zertifizierungen als Faire Kita erreicht werden und erste Umsetzungen im Programm Sprach-Kitas begonnen werden.

Die Verwaltung steht ebenso im intensiven Austausch mit den Kindertagespflegepersonen, die in Eltville tätig sind. Auch hier sind Tests für die Kinder und die Pflegepersonen in ausreichender Zahl vorhanden.

Vereine/Sportstätten

Die intensive Vernetzung mit den Eltviller Vereinen durch das Fachamt führt zu einem verlässlichen Kommunikationsfluss. Gemeinsam mit dem Ordnungsamt kann hier zielgerichtet auf die Belange der Vereine eingegangen werden – etwa im Hinblick auf Hygienekonzepte und Öffnungsmöglichkeiten.

Städtische Jugendpflege:

Da wir uns immer an den Auslegungshinweisen des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration orientieren, haben wir den Zugang zum JUZ zunächst unter dem 2G+ Modell ohne Maske laufen lassen. Kurz darauf wurden neue Maßnahmen herausgegeben, woraufhin wir dann doch wieder zu dem 2G Modell mit dauerhaftem Tragen der Maske zurückgekehrt sind. Dennoch testen sich alle Besucherinnen und Besucher sowie Bedienstete fast täglich. Wir haben uns dazu entschlossen, weiterhin offen zu haben für Kinder und Jugendliche, da wir es gerade in dieser Zeit für besonders wichtig halten.

Als Weihnachtsaktion haben Jugendliche mit den Honorarkräften vier verschiedene witzige Postkarten designt. Auf der Rückseite ein kleiner Text mit QR-Codes, hinter denen sich wichtige Informationen zu Kontaktpersonen und dem JUZ befinden. Ebenso gelangt man über einen der QR-Codes auf eine Unterwebsite der Stadt Eltville, auf der man einen ausführlicheren Text und ein kleines Video aus dem JUZ findet.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

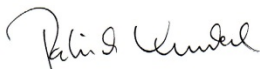
Zur transparenten Darstellung der mit der Pandemie unmittelbar in Verbindung stehenden Aufwendungen ist eine eigene Kostenstelle eingerichtet.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Mit den beschriebenen Maßnahmen zeigt die Stadtverwaltung trotz der organisatorischen Einschränkungen ihre besondere Kreativität und Motivation zur Gewährleistung ihrer Handlungsfähigkeit. Die positiven Erkenntnisse, die wir durch die Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen erlangen können, werden sich zudem positiv auf den Zeitplan für die anstehende Digitalisierung unserer Verwaltung auswirken.

Die Kontrollmaßnahmen seitens des Ordnungsamtes sind zielgerichtet und dienen dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung und somit vor der Ausbreitung der Pandemie.

Die Maßnahmen der Hilfe und Unterstützung in allen Bereichen der Daseinsvorsorge sichern das soziale Gemeinwesen.



Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-12/2022

Datum: 09. Februar 2022

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Nachhaltigkeit, Umwelt, Energie, Mobilität
Vorlagenerstellung	Merkes

Beratungsfolge

Termin

Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
-------------------	------------------

Betreff:

Aufstellung von Fahrradreparatursäulen im Stadtgebiet Eltville

Sachverhalt:

Die Stadt Eltville begrüßt die Initiative des OB Erbach zur Aufstellung von Fahrradreparatursäulen. Es ist vorgesehen, pro Stadtteil eine Säule zu errichten. Leider sind diese Säulen sehr vandalismgefährdet und sollten daher nur an Standorten mit einer möglichst hohen sozialen Kontrolle errichtet werden. In Erbach würde sich daher z.B. der Parkplatz Rheinallee am Weinprobierstand anbieten, auch weil dort ja bereits der Akkuladeschrank für E-Bikes steht.

Mit der Anschaffung und Aufstellung im Stadtgebiet soll gewartet werden, bis die im Förderantrag beantragten Abstellbügel errichtet wurden, um die dafür benötigten bzw. dann noch vorhandenen Flächen genau einschätzen und optimal ausnutzen zu können.

Der dazu im Mai 2021 eingereichte Förderantrag befindet sich noch in abschließender Prüfung durch die Förderstelle.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Förderung des Radverkehrs ist zentraler Baustein einer nachhaltigen Verkehrspolitik

Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-13/2022

Datum: 09. Februar 2022

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Stadtplanung, Bauberatung
Vorlagenerstellung	Claus-Jürgen Steins

Beratungsfolge

Termin

Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
-------------------	------------------

Betreff:

Sachstand Bahnhofpunkt Erbach

Sachverhalt:

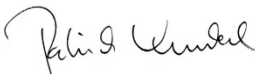
Die Deutsche Bahn (DB) hat mitgeteilt, dass sie nun in die Ausführungsplanung zu den Schallschutzwänden einsteigt. Der Bau ist für Februar 2023 angesetzt.

Sicherungsmaßnahmen am nördlichen Bahnsteig sind laut DB kurzfristig vorgesehen.

Zu dem ergänzenden Zugang vom Steinmorgen sind bekanntlich im laufenden Jahr investiv 60.000 € eingestellt. Da es sich um eine neue Maßnahme handelt, kann sie erst nach Genehmigung des Haushalts angegangen werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:


Patrick Kunkel
Bürgermeister